

Peter Mösch Payot

Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe

1. Auflage 2007 148 Seiten, Broschur 150 x 210 mm ISBN 978-3-906413-42-6

Die Publikation erschien im interact Verlag, dem Fachverlag der Hochschule Luzern - Soziale Arbeit und ist als Open Access erhältlich.

Das Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Lizenz:



- Name muss genannt werden
- keine kommerzielle Nutzung erlaubt
- keine Derivate (Änderungen) erlaubt

■ inter**act**

Hochschule Luzern

Soziale Arbeit

interact Verlag Hochschule Luzern – Soziale Arbeit Werftestrasse 1 Postfach 2945 6002 Luzern www.hslu.ch/interact

Webshop: www.interact-verlag.ch

Der Autor war als Jurist Leiter eines Projektes gegen häusliche Gewalt. Im vorliegenden Buch zeichnet er aus kriminologischer Perspektive den Diskurs um häusliche Gewalt in der Schweiz nach und ermöglicht einen Überblick über die gesetzlichen Neuerungen. Im Zentrum der Darstellung steht dann die kriminologische Reflexion über die erfolgten Reformen:

Was versteht man überhaupt unter häuslicher Gewalt? – Welche kriminalpolitischen Paradigmen bilden den Hintergrund für die Diskussion über die
häusliche Gewalt? – Wie lässt sich erklären, dass häusliche Gewalt zu
einem zentralen kriminalpolitischen Thema wurde? – Weshalb veschob sich
der Fokus in der Bekämpfung häuslicher Gewalt von der Hilfe für das
Opfer zur Belangung der Täter? – Wie und inwieweit kann mit Strafrecht
häusliche Gewalt bekämpft werden? – Und inwieweit sind die Reformen aus
einer reflektierten Opferschutzperspektive funktional?

Peter Mösch Pavot

Sanktion und Strafe

Der

Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe

Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der Reformen im Kampf gegen häusliche Gewalt in der Schweiz

interact

Hochschule Luzern

Soziale Arbeit

Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe

Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der Reformen im Kampf gegen häusliche Gewalt in der Schweiz Leicht bearbeitete Fassung der zum «Master of advanced studies in Criminology» an der School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law der Universität Bern angenommenen, mit dem Prädikat summa cum laude bewerteten Magisterarbeit «Opferschutz durch Strafrecht? Die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz in der Spätmoderne am Beispiel der Diskussion um die Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in der Schweiz».

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

© 2007 interact Luzern Hochschule Luzern Soziale Arbeit www.hslu/interact

Korrekturen: Karin Linsi, Luzern Gestaltung: Cyan Gmbh, Luzern

Druck: UD Print

Papier: Cyclus Offset weiss matt (hergestellt aus 100% entfärbtem Altpapier)

ISBN 978-3-906413-42-6

Peter Mösch Payot

Mlaw, LL.M., Manager Nonprofit NDS FH (1970) lebt in Bern.

Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Basel. Zwischen 1998

und 2001 Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und

Kriminologie an der Universität Basel, Projektleiter des Basler

Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt und Strafrichter in Basel.

Seit 2001 vollamtlicher – und zwischenzeitlich teilamtlicher – Dozent und

Projektleiter an der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern, verschiedene

Praktika in Gerichten und Advokatur, Lehraufträge an der FH Nordwestschweiz (Basel und Olten), Mitarbeit in einer Berner Anwaltskanzlei

(Sozial(versicherungs)recht, Strafrecht). 2004–2006 MA-Studium in Kriminologie

an der Universität Bern. Co-Autor des Lehrbuches «Recht für die Soziale

Arbeit – Grundlagen und ausgewählte Aspekte» (2007, Haupt Verlag Bern).

Beratungen und Rechtsgutachten für öffentliche und private Institutionen

in Organisations-, Sozialrechts- und Strafrechtsfragen.

Kontakt:

Peter Mösch Payot, Hochschule Luzern Soziale Arbeit, Werftestrasse 1, 6002 Luzern peter.moesch@hslu.ch

Inhaltsverzeichnis

	Einleitung	8		
1.	Die Karriere des Phänomens der häuslichen Gewalt im			
	Allgemeinen und die Debatte um die Offizialisierung im Besonderen	12		
1.1	Die Diskussion um das Phänomen der häuslichen Gewalt	13		
1.1.1	Das klassische Bild häuslicher Gewalt	13		
1.1.2	Das Phänomen der häuslichen Gewalt: Belege der Forschung für das klassische Bild	16		
1.1.3	Männer als Opfer häuslicher Gewalt und die Diskussion um die Geschlechtersymmetrie	17		
1.1.4	Differenzierungen des Bildes von Gewalt in Ehe und Partnerschaft	19		
1.1.4.1	Verschiedene Formen von häuslicher Gewalt	19		
1.1.4.2	Differenzierungsbedarf wegen neuer Ergebnisse aus der	-/		
	Opferforschung	20		
1.2	Häusliche Gewalt: Vom Tabuthema zur strukturell-rechtlichen			
	Verankerung in vier Etappen	22		
1.2.1	Die erste Etappe: Frauenhäuser und Beratungsstellen	22		
1.2.2	Die zweite Etappe: Häusliche Gewalt findet Beachtung in internationalen Organisationen und führt zu öffentlichen			
	Kampagnen gegen häusliche Gewalt in der Schweiz	23		
1.2.3	Die dritte Etappe: Die Entstehung von Interventionsprojekten	25		
1.2.4	Die vierte Etappe: Reformen auf der Ebene der Gesetz-			
	gebung	27		
1.2.4.1	Die Rechtslage bis Mitte der 1990er Jahre	28		
1.2.4.2	Neue polizeirechtliche Interventionen	29		
1.2.4.3	Neue zivilrechtliche Interventionen und ein Seitenblick ins			
	Ausländerrecht	31		
1.2.4.4	Die Diskussion um Waffenbesitz	35		

1.3	Der Diskurs um die Offizialisierung von Delikten im Zusammen-		
	hang mit häuslicher Gewalt im Besonderen	36	
1.3.1	Normgenese und Norminhalt	37	
1.3.1.1	Auftakt: Die parlamentarischen Initiativen und die Dissertati		
1.3.1.2	Die Gesetzgebungsgeschichte und die Neuerungen im		
	Überblick	37	
1.3.2	Das Bild des relevanten Phänomens in der Normgenese	39	
1.3.3	Die Diskussion um die Zielsetzung der Reform		
1.3.3.1	Offizialisierung zur symbolischen Missbilligung häuslicher		
	Gewalt	43	
1.3.3.2	Die Diskussion um die Offizialisierung als Massnahme für		
	die Opfer	46	
1.3.3.2.1	Das Ziel der Verhinderung der Unterdrucksetzung und ihre		
	zwei Gesichter	47	
1.3.3.2.2	Die Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht des Opfers	50	
1.3.3.2.3	Die Diskussion um dem Strafverfahren entgegenstehende		
	Schutzinteressen des konkreten Opfers	52	
1.3.3.2.4	Die Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Strafanspruch		
	und (unterschiedlichen) konkreten Opferinteressen	54	
1.3.3.3	Die Diskussion um Ziele der Spezialprävention	55	
1.3.3.3.1	Die Diskussion der präventiven Einwirkung auf die Gewalt-		
	dynamik durch die Offizialisierung	55	
1.3.3.3.2	Die Diskussion um die Täterbehandlung	57	
1.3.4	Die mangelnde Diskussion allfälliger Nachteile der Reform		
	für die Opfer und um Strafrecht als Ultima Ratio	58	
1.4	Zusammenfassende Analyse der Debatte um die häusliche Gewalt		
	und der Diskussion um die Offizialisierung	60	
1.4.1	Ergebnisse der Analyse der Diskussion um die häusliche		
	Gewalt	60	
1.4.2	Ergebnisse der Analyse der Diskussion um die Offizialisierung		
	von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt	63	

2.	Die Kriminalpolitik der Spätmoderne als Hintergrund der Reformen	67	
2.1	Herausforderungen und Merkmale der spätmodernen		
	Gesellschaften	69	
2.1.1	Die neue soziale und wirtschaftliche Unsicherheit		
2.1.1.1	Die sozioökonomische Entwicklung der westlichen		
	Gesellschaften nach dem 2. Weltkrieg	70	
2.1.1.2	Der Druck auf den Arbeitsmarkt		
2.1.1.3	Wirtschaftliche Umwälzungen und ihre Folge:		
	Die neue Angst	74	
2.1.2	Die Krise des Wohlfahrtsstaates als Ausdruck der Krise		
	des souveränen Staates	75	
2.1.3	Die Individualisierung: Neue Freiheit, neue Angst	76	
2.1.4	Die Risikogesellschaft: Von Gefahren und Risiken	78	
2.1.5	Spätmoderne Kontrollgesellschaft im Zeichen der		
	Gouvernementalität	81	
2.1.6	Der konservative Neoliberalismus und die neue Rolle		
	des Staates	82	
2.2	Der neue Strafdiskurs der Spätmoderne	84	
2.2.1	Die Krise des Resozialisierungsparadigmas	86	
2.2.2	Die Entdeckung des Opfers und die Verschiebungen im		
	Opferschutzdiskurs	88	
2.2.2.1	Die Entdeckung des Opfers in der Spätmoderne	88	
2.2.2.2	Der Gegenstand der neuen Opferorientierung	90	
2.2.2.3	Akzentverschiebungen im Opferschutzdiskurs	91	
2.2.3	Symbolik und Unschädlichmachung als neue Strafzwecke		
	und Teil des spätmodernen Risikomanagements	96	
2.2.4	Rationierung der staatlichen Sicherheitsleistungen	100	
2.2.5	Null-Toleranz, Angstkultur und individuelle		
	Verantwortlichkeit	102	

Abbildungen spätmoderner kriminalpolitischer Tendenzen in der		
Diskussion um häusliche Gewalt	nd um die Offizialisierung 106	
Die Familie: Vom Hort zum entz	uberten Ort 108	
Grenzüberschreitungen und Inte	nationalisierung des	
Diskurses um häusliche Gewalt	111	
Opferschaft und häusliche Gew	t: Von der Bedürftigkeit	
des Opfers zur Täterbelangung	nd zur Ausrichtung an	
generalisierten Opferinteressen	113	
Strafrechtliche Reaktion auf hä	liche Gewalt: Zwischen	
Rationierung und punitiver Sym	olik 116	
Häusliche Gewalt im Lichte von	Risikomanagement,	
Kontrollmodell und Überbleibse	n der Resozialisierung 121	
Fazit und einige weiterführende (danken 125	
Abkürzungsverzeichnis	136	
Literaturverzeichnis	138	
A Literatur	138	
B Materialien	144	
Opferschaft und häusliche Gew des Opfers zur Täterbelangung generalisierten Opferinteressen Strafrechtliche Reaktion auf hä Rationierung und punitiver Syn Häusliche Gewalt im Lichte von Kontrollmodell und Überbleibse Fazit und einige weiterführende G Abkürzungsverzeichnis Literaturverzeichnis	t: Von der Bedürftigkeit nd zur Ausrichtung an liche Gewalt: Zwischen olik 110 Risikomanagement, n der Resozialisierung 12 danken 120 130 131	

Einleitung

Der Diskurs um die häusliche Gewalt hat in der Schweiz und im Rahmen der internationalen Gemeinschaft in kürzester Zeit grosse Beachtung gefunden und zu verschiedenen gesetzlichen und organisatorischen Reformen geführt: Während in den 1990er Jahren Massnahmen der Opferhilfe im Vordergrund standen, wurde 2003 das Strafrecht im Zusammenhang mit der Diskussion um häusliche Gewalt verschärft, und einige Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität im sozialen Nahraum wurden neu von Amtes wegen verfolgt. Zudem wurde in vielen Kantonen die polizeirechtliche und seit Juli 2007 gesamtschweizerisch die zivilrechtliche Wegweisung von Gewalttätern aus der Wohnung ermöglicht.

Zunächst bietet dieses Buch einen Überblick über das Wissen zu Zahlen und die schillernde Verwendung des Begriffs der häuslichen Gewalt und zeichnet dann die Diskussion über Massnahmen gegen häusliche Gewalt nach. Der Diskurs um die häusliche Gewalt hat in der Schweiz, im europäischen und im angelsächsischen Ausland und letztlich auch im Rahmen der internationalen Gemeinschaft ein Mass an Beachtung und Folgen in organisatorischen Veränderungen und rechtlichen Reformen gefunden wie kaum ein anderer der letzten Jahrzehnte.

Es folgt ein Überblick über die gesetzlichen Neuerungen im Straf-, im Zivil- und im (kantonalen) Polizeirecht. Im Besonderen wird dann auf die Funktion des Strafrechts im Umgang mit häuslicher Gewalt eingegangen, wie sie bei der Reform der Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt zum Ausdruck kommt.

Diese 2003 in Kraft getretene Strafrechtsreform brachte die Offizialisierung einzelner Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität für den Fall, dass sie im sozialen Nahraum begangen werden. Gleichzeitig kann für einen Teil der Delikte die Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden.

Dieses Buch möchte aber nicht nur die Veränderungen nachzeichnen,

sondern darüber hinaus Zusammenhänge aufzeigen und Entwicklungen reflektieren. Darum wird im Folgenden der Frage nachgegangen, wie und in welchem sicherheits- und kriminalpolitischen Kontext häusliche Gewalt zu einem relevanten Thema werden konnte und wie dabei Hilfe, Sanktion und insbesondere Strafe als sinnvolle Massnahmen erachtet werden

Es ist dazu der Frage nachzugehen, welche grundlegenden Veränderungen die Kriminalpolitik unserer Zeit prägen und den Diskurs um Massnahmen im Kampf gegen häusliche Gewalt beeinflussen.

Im Sinne der Beantwortung dieser Fragen wird im zweiten Teil des Buches der gegenwärtigen Ausrichtung und Entwicklung der Kriminalpolitik und deren gesellschaftspolitischen Implikationen nachgespürt: Auf der Folie soziologischer Bebilderungen der Spätmoderne unter den Stichworten soziale und wirtschaftliche Unsicherheit, Niedergang des Sozialstaatsmodells, Individualisierung, Risiko- und Kontrollgesellschaft und konservativer Neoliberalismus werden deren kriminalpolitische Implikationen dargelegt. Es geht dabei um ein breites Feld von Entwicklungen, das durch die Krise des Resozialisierungsparadigmas, den Bedeutungsgewinn des Opfers, die Rationierung staatlicher Sicherheitsleistungen und die Forderung nach Null-Toleranz und Aussonderung gekennzeichnet ist.

Im abschliessenden Teil wird auf der Basis der Entwicklungen der Spätmoderne aufgezeigt, wie Elemente der spätmodernen Kriminalpolitik die Diskussion um die häusliche Gewalt mitpräg(t)en und wie sich die Veränderungen der kriminalpolitischen Grosswetterlage in der Debatte um die Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft niedergeschlagen haben.

Der Diskurs in der Schweiz steht im Mittelpunkt der Betrachtung dieser Studie. Die Diskussion um häusliche Gewalt und die Bedeutung von Hilfe, Sanktion und Strafe für den «Schutz von Opfern häuslicher Gewalt» ist aber vor dem Hintergrund genereller Neuaus-

richtungen westlicher Gesellschaften zu suchen. Die entsprechenden gesellschaftlichen Paradigmenwechsel sind besonders augenfällig und pointiert sichtbar im angelsächsischen (und ganz besonders im US-amerikanischen) Raum und prägen mit einiger Verzögerung und Abschwächung mehr und mehr die Praxis und Ausrichtung des kriminal- und des sozialpolitischen Diskurses in Kontinentaleuropa und der Schweiz. Die auffälligen Parallelen in der westlichen Welt können also nutzbar gemacht werden für die Reflexion dessen, was hier geschieht und anderswo schon geschehen ist.

Für die Vorgehensweise in dieser Studie steht mir eine Leitlinie von ZYGMUNT BAUMAN Pate: Er sieht den Nutzen der (sozialwissenschaftlichen) Analyse in der Kommentierung, die sie zu einer üblichen Sichtweise anzubieten hat ¹: Durch eine etwas andere Sicht auf Dinge, die das Leben der Menschen bestimmen, eröffnet sich eine Möglichkeit, auch anders zu denken und zu handeln, als uns das unsere selbstverständlichen Vorstellungen vorschreiben. Unter dieser Perspektive der Analyse wird die vorliegende Studie versuchen, ein Stück Geschichte der Gegenwart ² zu schreiben: Von den Bemühungen vom Schutz der Opfer, von der Bekämpfung häuslicher Gewalt und der Renaissance des Strafrechts zur Lösung gesellschaftlicher Probleme. Es geht mir dabei um Bausteine einer genealogischen Erklärung, die mithelfen können, das Geschehende zu verstehen.

Zweck der folgenden Ausführungen ist es nicht zuletzt, einen Beitrag zu leisten zu einem aufgeklärten und unaufgeregten Diskurs zu Opferschutz und Strafrecht im Interesse der betroffenen Menschen, insbesondere der Opfer, aber auch der Täter. Wenn die Leserin oder der Leser durch das Folgende zum Nachdenken angeregt wird, zu Widerspruch oder reflektiertem Einverständnis, so ist dieser Zweck (fast) schon erfüllt.

¹ BAUMAN 2000a, 294.

² Siehe dazu vertiefend GARLAND 2001, 2ff.

Es verbleibt mir zu danken: Zunächst Prof. Dr. Karl-Ludwig KUNZ, der durch seine scharfsinnigen Hinweise und die wohlwollende Betreuung der dieser Schrift zu Grunde liegenden Masterthesis an der Universität Bern zu diesem Werk beigetragen hat. Dank auch dem Verlag der HSA Luzern (Interact-Verlag), insbesondere Prof. Alex Willener, für die Ermöglichung der Veröffentlichung dieses Buches. Last but not least gebührt mein Dank meiner Familie, meiner Frau Anne und meinem Sohn Luca Antoine, die mir das Schreiben dieses Buches ermöglicht und erleichtert haben.

Gimmelwald / Bern Sommer 2007 Peter Mösch Payot

Die Karriere des Phänomens der häuslichen Gewalt im Allgemeinen und die Debatte um die Offizialisierung im Besonderen

Das Phänomen der häuslichen Gewalt hat im gesellschafts- und im kriminalpolitischen Diskurs der Schweiz (und weltweit) seit den 1990er Jahren eine fast beispiellose Karriere gemacht. Diese Diskussion um häusliche Gewalt bildet den unmittelbaren Kontext der Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und damit des Einsatzes von Strafrecht zum Umgang mit Übergriffen in Nahebeziehungen.

Im Folgenden wird dargestellt, wie häusliche Gewalt verstanden wird, von welcher Struktur, Art und Form des Phänomens ausgegangen wird. Dem folgt ein Überblick über die mit der Bekämpfung der häuslichen Gewalt verbundenen Reformen auf der politischen, der rechtlichen und der organisationalen Ebene. Der Fokus wird dann besonders auf die strafrechtlichen Verschärfungen und die Diskussion um die Offizialisierung gelegt. Abschliessend wird in diesem ersten Kapitel dargestellt, inwieweit das gesamte Programm der im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt aufgestellten Forderungen Umsetzung fand oder ob diesbezüglich Unterschiede bestehen.

Von daher kann in den nachfolgenden Kapiteln untersucht werden, in welchem gesellschafts- und kriminalpolitischen Umfeld das An-

³ Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wird oft auch der Begriff «Gewalt im sozialen Nahraum» verwendet. «Gewalt im sozialen Nahraum» wird oft auch weiter verstanden als Gewalt in allen Formen von Nahebeziehungen, also auch von Eltern gegenüber ihren Kindern, unter Nachbarn oder in Heimstrukturen etc.

⁴ SCHWANDER 2003, 196.

⁵ Vgl. SCHWANDER 2003, 198, mit weiteren Hinweisen; KRANICH SCHNEITER/EGGEN-BERGER/LINDAUER 2004, 23.

⁶ So zum Beispiel beim Basler Interventionsprojekt Halt-Gewalt gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, siehe dazu GLOOR/MEIER/BAERISWYL/BÜCHLER 2000, passim.

⁷ Dieses räumliche Element hat Eingang gefunden in den Anwendungsbereich der strafrechtlichen Offizialisierung, wo die Gewalt von Lebenspartnern dann jener von Ehepartnern gleichgestellt wird, wenn das Opfer mit seinem Lebenspartner auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führt; vgl. Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1917.

liegen des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt Karriere machen konnte, inwieweit es anschlussfähig ist an kriminalpolitische Trends der Spätmoderne und inwieweit die Art und der Inhalt der Diskussion um die Offizialisierung der Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt diese Trends widerspiegeln.

1.1 Die Diskussion um das Phänomen der häuslichen Gewalt

1.1.1 Das klassische Bild häuslicher Gewalt

Es besteht im öffentlichen und im wissenschaftlichen Diskurs weder eine allgemeingültige psychosoziale noch eine exakte gesetzliche Definition der häuslichen Gewalt bzw. der «domestic violence», wie das Phänomen üblicherweise im internationalen Kontext genannt wird.

Die Begrifflichkeit ist schillernd und fällt je nach Kontext, Funktion und Anwendungsbereich im wissenschaftlichen und im kriminalpolitischen Diskurs unterschiedlich aus. Immerhin hat sich aber ein kartografisches Verständnis von häuslicher Gewalt 3 etabliert, das im Wesentlichen von folgenden konstitutiven Elementen in unterschiedlicher Zusammensetzung geprägt ist:

- Es geht um physische, psychische oder / und sexuelle Beeinträchtigungen, wobei zum Teil auch Drohungen und indirekte Beeinträchtigungen, namentlich durch die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen einer anderen Person, einbezogen werden 4.
- Es geht um Gewalt zwischen Menschen mit einer persönlichen Beziehung, wobei diese meist auf (bestehende oder aufgelöste) partnerschaftliche Beziehungen, vor allem zwischen Frau und Mann, eingeschränkt werden 5. Diese Einschränkung wird dann besonders deutlich, wenn an der Stelle der «häuslichen Gewalt» der Begriff der «Gewalt in Ehe und Partnerschaft 6» verwendet wird.
- Zum Teil wird zusätzlich ein räumliches Element verwendet also das «häusliche» an der häuslichen Gewalt betont – und so auf Gewalt fokussiert, die unter Menschen stattfindet, die im gleichen Haushalt leben oder gelebt haben 7.

Die Diskussion um häusliche Gewalt bekommt einen Teil ihrer Brisanz erst durch ein weiteres Element: Es geht um die Gewalt von Männern gegen Frauen zur Erlangung, Erhaltung und Ausübung von Macht gegen ihre Partnerin ⁸.

Dieses Element verweist auf die Entstehung der Diskussion um häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt wurde zuerst durch die feministisch geprägte Opferschutzbewegung als heimlich in der Gesellschaft geduldete Männergewalt gegen Frauen angeprangert; als Männergewalt, welche die gesellschaftliche, patriarchal geprägte Machtstruktur auf Kosten der Frauen in der Familie widerspiegle 9. Die feministisch geprägte Opferforschung hat vor dem Hintergrund dieser Machttheorie ein Schema der häuslichen Gewalt entwickelt, das den besonderen Kontext der häuslichen Gewalt und die differente Geschlechtlichkeit von Opfer und Täter einbezieht:

- Es geht um Gewalt, die der gewaltausübenden Person dazu dient, die Beziehung einseitig zu kontrollieren, was die gewaltbetroffene Person in eine Position der Unterlegenheit und Abhängigkeit versetzt. Dieses Machtgefälle zwischen gewaltausübender und gewaltbetroffener Person wird als charakteristisch für Fälle häuslicher Gewalt verstanden 10.
- Häusliche Gewalt wird als Gewalt gedacht, die vor allem von Männern gegen Frauen ausgeübt wird, wobei die Gewalt des Lebenspartners/Ehegatten bzw. des Ex-Lebenspartners, -Ehegatten im Vordergrund steht ¹¹.
- · Die häusliche Gewalt wird als Spirale verstanden, bei der sich Phasen der Erniedrigung, Demütigung und Gewalt mit Phasen der

⁸ Eingehend und ausdrücklich BÜCHLER 1998, 8ff.; GODENZI 1996, 137ff.; siehe auch SCHWANDER 2003, 198ff.; RIEDO 2004, 269 mit weiteren Hinweisen; KOTTMANN 2006, 1f.

⁹ BÜCHLER 1998, 24ff.

¹⁰ Statt aller BÜCHLER 1998, 8f.; SCHWANDER 2003, 206.

¹¹ BÜCHLER 1998, 5ff.; SCHWANDER 2003, 196.

¹² Siehe dazu ausführlich BÜCHLER 1998, 13ff. mit weiteren Hinweisen; GODENZI 1996, 144f.; ebenso SCHWANDER 2003, 204f.

¹³ BELSER 2005, 4f.

¹⁴ BÜCHLER 2000, 584f.

Reue des Gewalttätigen und der Versöhnung ablösen. Die permanente Möglichkeit weiterer Gewalttaten hält das System der Kontrolle aufrecht und führt zu existenzieller Angst bei Opfern häuslicher Gewalt. Die emotionale, familiäre und wirtschaftliche Abhängigkeit führt so dazu, dass die Opfer in dieser Gewaltspirale gleichsam gefangen sind. Das Macht-Ohnmacht-Gefälle und die häusliche Gewalt kreieren zusammen jahrelange Misshandlungsbeziehungen ¹².

Die emotional-psychologische Ohnmacht der Opfer wird oft verstärkt oder erst begründet durch äussere soziale, wirtschaftliche und strukturelle Abhängigkeiten, wie sie durch die finanzielle Situation einer Familie, Rücksicht auf Kinder oder migrationsrechtliche Statusvoraussetzungen begründet werden ¹³.

Geht man von diesem Opfer-Täter-Stereotyp aus, hat dies verschiedene Konsequenzen für die Erklärung des Verhaltens der Beteiligten an häuslicher Gewalt:

- Die bei Gewaltopfern typischen ambivalenten Gefühle von Verzweiflung, Angst und Ablehnung auf der einen Seite und Zuneigung, Hoffnung und Selbstbeschuldigung auf der anderen Seite lassen sich auf die dargestellte enge Verstrickung in eine emotionale, wirtschaftliche und soziale Abhängigkeit mit dem Täter zurückführen.
- Die oft widersprüchlichen Handlungen der Gewaltopfer, die zwischen dem Ruf der Polizei um Hilfe und der Solidarisierung mit der gewalttätigen Person, dem Stellen eines Antrages und dessen Rückzug bzw. der Bagatellisierung und Verleugnung der Gewalthandlungen changieren können, lassen sich mit dem Kontext des Abhängigkeitsverhältnisses erklären 14.
- Es wird von einem permanent ausgeübten, manifesten oder latenten Druck des Täters auf das Opfer häuslicher Gewalt ausgegangen. Das führt zur Forderung, der Druck auf das Opfer müsse abgebaut werden, durch die Stärkung des Opfers oder die Schwächung der Möglichkeiten des Täters, Druck ausüben zu können.
- · Einzelne Gewaltakte werden nicht isoliert betrachtet, sondern miteinander verbunden und in einen Kontext gestellt, der typi-

scherweise mit einer sich langsam steigernden Bedrohungs- und Gewaltintensität für das Opfer einhergeht. Von daher erfolgt die Forderung nach einer Intervention von aussen zur Unterbrechung der Gewaltspirale ¹⁵.

Der beschriebene Stereotyp der häuslichen Gewalt als Männergewalt gegen Frauen stand am Anfang der öffentlichen Debatte und der vielfältigen Reformvorschläge im Zusammenhang mit der Bekämpfung der häuslichen Gewalt. Das zeigt sich auch am Ausgangspunkt der hier besonders interessierenden Reform des Strafgesetzbuches im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt: Die eine der entsprechenden parlamentarischen Initiativen trug den Titel «Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt» 16

1.1.2 Das Phänomen der häuslichen Gewalt: Belege der Forschung für das klassische Bild

Im Rahmen des 35. Nationalfondsprogramms zur rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der Frau wurde eine Studie zum Ausmass von häuslicher Gewalt gegen Frauen erstellt. Diese hat in der nachmaligen Diskussion um die Bekämpfung häuslicher Gewalt grosse Beachtung gefunden. Die Studie kam zum Ergebnis, dass jede fünfte Frau im Laufe ihres Lebens körperliche oder sexuelle Gewalt durch den Partner erfahre. 40% der Frauen erleiden psychische Gewalt, und ungefähr jede 16. der befragten 1500 Frauen gab an, in den der

¹⁵ Grundlegend BÜCHLER 1998, 13ff.

¹⁶ Parl. Initiative VON FELTEN 96.464.

¹⁷ GILLIOZ/DE PUY/DUCRET 1997, 69f.

¹⁸ SCHWANDER 2003, 202f. mit weiteren Hinweisen; SCHNEIDER 2001, 209; GODENZI 1996, 150.

¹⁹ SCHWANDER 2003, 203.

²⁰ GILLIOZ/DE PUY/DUCRET 1997, 88, 194.

²¹ GODENZI/YODANIS 1998, 6, 20.

²² Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1910; vgl. nur schon in der Debatte des Nationalrates: Amtl. Bull. 2003 NR, 788 (Votum THANEI), 791 (Votum LEUTHARD), 792 (Votum METZLER).

²³ BÜCHLER 1998, 5f.; SCHNEIDER 2001, 208; SCHWANDER 2003, 196.

Befragung vorangegangenen zwölf Monaten physische oder sexuelle Gewalt erlitten zu haben 17.

Faktoren wie Staatszugehörigkeit, Wohnort, Bildungsgrad und Schichtzugehörigkeit stehen nach dieser Studie und weiteren oft zitierten ausländischen Erhebungen in keinem statistisch evidenten Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ¹⁸. Ebenso soll der Alkoholkonsum nicht ursächlich sein für häusliche Gewalt ¹⁹.

Allein das Geschlecht von Täter und Opfer sei statistisch erheblich; Frauen seien typischerweise die Opfer und Männer die Täter häuslicher Gewalt ²⁰.

Eine weitere oft zitierte Studie bezifferte die aus der häuslichen Gewalt resultierenden Kosten auf rund 400 Mio. CHF jährlich ²¹.

Die dargestellten statistischen Ergebnisse wurden seit Ende der 1990er Jahre in der Debatte um die häusliche Gewalt in der Schweiz immer wieder zitiert und fanden dadurch grosse Beachtung. Sie fanden Eingang in die Berichte der Rechtskommission im Zusammenhang mit der Änderung des Strafgesetzbuches und wurden in verschiedenen Voten während der Debatten im Parlament zur Offizialisierung erwähnt ²².

1.1.3 M\u00e4nner als Opfer h\u00e4uslicher Gewalt und die Diskussion um die Geschlechtersymmetrie

In der Opferschutzdiskussion wird dem Vorwurf, Männer würden beim herrschenden Bild von häuslicher Gewalt als gewalttätig und Frauen nur als Opfer verstanden, mit dem Argument begegnet, es lasse sich statistisch belegen, dass häusliche Gewalt viel häufiger von Männern gegen Frauen ausgeübt werde. Weiter wird darauf verwiesen, dass Gewalt von Frauen gegen Männer meist einem anderen Schema entspreche, auf der Basis anderer Motive stattfinde, namentlich demjenigen der Selbstverteidigung in einer Notwehrlage. Gewalt durch Partnerinnen habe überdies in der Regel weniger schwere körperliche und seelische Folgen und werde nicht zur Kontrollerhaltung bzw. -erlangung ausgeübt ²³.

In den ersten Jahren des neuen Jahrtausends erreichte die Debatte um Männer als Opfer von häuslicher Gewalt den deutschsprachigen Raum und forderte das klassisch gewordene Bild häuslicher Gewalt heraus: Die neue Sensibilität für Männer als Opfer fand ihren Niederschlag unter anderem an der Tagung zu 10 Jahren Opferhilfegesetz im Jahre 2003, wo ein Vertreter der Opferberatung für gewaltbetroffene Jungen und Männer darauf hinwies, dass die gesellschaftliche Konstruktion von Männern als Täter und Frauen als Opfer dazu führe, dass männliche Opfer stigmatisiert würden und sich niemand für männliche Opfer häuslicher Gewalt zuständig fühle ²⁴.

Es blieb aber nicht dabei, Sensibilität auch für männliche Opfer häuslicher Gewalt zu fordern.

Vielmehr wurde das zentrale Element der Asymmetrie der Verteilung von Männern und Frauen auf die Täter- und die Opferrolle bei häuslicher Gewalt in Frage gestellt und dabei auf Ergebnisse von Studien, die insbesondere mit der sogenannten Conflict-Tactics-Scale aus der Familienkonfliktforschung durchgeführt wurden, verwiesen. Insgesamt wurde eine Geschlechtersymmetrie bei häuslicher Gewalt behauptet ²⁵.

Die Debatte um Gewalt an Männern verknüpfte sich teilweise überdies mit genereller Kritik am von der feministischen Opferschutzbewegung verlangten Engagement gegen häusliche Gewalt von Männern und an entsprechenden gesetzlichen Revisionsvorschlägen bei Gewalt im sozialen Nahraum. Die Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt wurden in Frage gestellt, und es wurde eine Umlagerung der finanziellen Mittel zu Gunsten von Angeboten für gewaltbetroffene Männer gefordert ²⁶.

²⁴ LANZ 2004, 87ff.

²⁵ Vgl. GLOOR/MEIER 2003, 529ff., mit weiteren Hinweisen.

²⁶ So insbesondere BOCK 2001, 6ff.; siehe mit weiteren Hinweisen zur deutschsprachigen Debatte um die Gender-Symmetrie bei häuslicher Gewalt GLOOR/MEIER 2003, 541ff.

²⁷ So insb. JOHNSON 2001, 95ff.

²⁸ GLOOR/MEIER 2003, 535ff.; JOHNSON 2001, 95ff., mit empirischen Daten dazu.

1.1.4 Differenzierungen des Bildes von Gewalt in Ehe und Partnerschaft

1.1.4.1 Verschiedene Formen von häuslicher Gewalt

Die Kritik am in der Diskussion herrschenden Täter-Opfer-Schema führte zu einer Differenzierung des Blicks auf die häusliche Gewalt in der Fachöffentlichkeit. Massgeblichen Anteil daran hatte ein bemerkenswerter Aufsatz von zwei der feministischen Opferforschung nahe stehenden Soziologinnen:

GLOOR/MEIER erklären die widersprüchlichen Forschungsergebnisse zur Geschlechterverteilung bei häuslicher Gewalt in Anlehnung an amerikanische Ergebnisse der Familienkonfliktforschung ²⁷ damit, dass erstens verschiedene Formen von Gewalttätigkeiten unter Lebenspartnern bestünden, die zweitens je nach Forschungsanlage, Methode und Sample in unterschiedlichem Masse erfasst würden.

Demnach sei gewalttätiges Verhalten als spontanes Konfliktverhalten in einer Partnerschaft klar zu unterscheiden von systematischem Gewalt- und Kontrollverhalten in einer Paarbeziehung. Für GLOOR/MEIER sind dabei spontanes Konfliktverhalten in der Form von gelegentlichen, mitunter schweren physisch aggressiven Ausbrüchen oder Übergriffen in den Folgen und Konsequenzen weit weniger problematisch als das systematische Androhen und Ausüben von Gewalt und anderen Repressalien als eigentliches Gewaltmuster, um die andere Person in eine schwächere Position zu versetzen.

GLOOR/MEIER schlagen vor, nur Letzteres als häusliche Gewalt zu bezeichnen und zu behandeln. Nur dort bestehe eine eindeutige Geschlechterasymmetrie ²⁸.

Die Fälle häuslicher Gewalt können noch weiter differenziert werden: So unterscheidet JOHNSON drei Formen von häuslicher Gewalt: Den «intimate terrorism», der dem feministischen Verständnis der häuslichen Gewalt als systematische Kontroll- und Machtausübung

über die Partnerin entspricht; die «violent resistance», bei der die konkrete Gewalttat gegen einen gewalttätigen und kontrollierenden Partner verübt wird, und die auch von GLOOR/MEIER erwähnte «situational couple violence», bei der die Gewalttat nicht in einem Kontext von systematischer Machtausübung und Kontrolle steht, weder beim Gewalttäter noch beim Opfer ²⁹.

1.1.4.2 Differenzierungsbedarf wegen neuer Ergebnisse aus der Opferforschung

Neuere, über das Instrument der Opferbefragung in der Schweiz erhobene Daten fordern das mittlerweile klassisch gewordene Bild der häuslichen Gewalt zusätzlich heraus. Sie zeigen zum Teil abweichende Ergebnisse zu Ausmass und Struktur der häuslichen Gewalt als die klassisch gewordene Studie von GILLIOZ/DE PUY/DUCRET von 1997.

Die Daten der im Rahmen eines UNO-Programms via Telefonbefragung durchgeführten Studie bestätigen zwar, dass Gewalt gegen Frauen ein häufiges Phänomen ist: Etwa 25% der befragten Frauen gaben an, im Verlaufe ihres Lebens physische oder sexuelle Gewalt durch einen Mann erlitten zu haben, allerdings soll gemäss diesen Daten nur in einem Drittel der Fälle der Lebenspartner der Täter sein. Immerhin wächst aber auch nach dieser Erhebung der Anteil der Le-

²⁹ JOHNSON (2005), 1125ff. mit weiteren Hinweisen; siehe zum Bedarf einer differenzierten Betrachtungsweise auch die Hinweise in der Evaluation der Wegweisungsartikel in den Polizeigesetzen der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden bei WYSS (2005), S. 25.

³⁰ KILLIAS/DE PUY/SIMONIN 2005, 1ff.

³¹ Siehe dazu BELSER 2005, 2ff.

³² KILLIAS/DE PUY/SIMONIN 2005, 1ff.

³³ Siehe dazu KUNZ 2004a, 286ff.

³⁴ Ähnlich für die feministisch geprägte Analyse des Erlebens und der Überlebensstrategien häuslicher Gewalt: HARRIS 1997, 11; SPALEK 2006, 86f.

³⁵ So zeigt eine Studie von, dass Angehörige ethnischer Minderheiten als Täter häuslicher Gewalt – entgegen dem klassischen Konzept – oftmals finanziell und wirtschaftlich abhängig sind von den Opfern, ohne dass dies dazu führt, dass die Opfer sich leichthin aus den Beziehungen lösen können oder wollen: MAMA 2000, 8off.

benspartner oder Ex-Lebenspartner an den Gewalttätern bei schweren Formen physischer Gewalt auf über 50%. Für die erlittene Gewalt während den der Befragung vorausgegangenen 12 Monaten wurde eine Rate von 1,7 bis 1,9% der befragten Frauen errechnet; deutlich tiefere Werte als in der Studie von GILLIOZ/DE PUY/DUCRET 3°.

Besonders brisant erscheint eine weitere Abweichung: Gemäss der neuen Studie besteht eine überdurchschnittliche Gewaltbetroffenheit bei Opfern und Tätern mit ausländischer Staatsangehörigkeit und tiefem Einkommen 3¹. Ebenso bestehe ein statistischer Zusammenhang häuslicher Gewalt zu Alkohol- oder Drogenkonsum der Täter 3². Damit weichen die Ergebnisse der Studie vom bisher herrschenden Bild der häuslichen Gewalt in wesentlichen Punkten ab, was im Moment wohl insbesondere den weiteren Untersuchungsbedarf, namentlich mit die Opferbefragung ergänzenden qualitativen Instrumenten, belegen dürfte 3³. So könnten der Opferbefragung typischerweise innewohnende Messunschärfen abgemildert und ein kompletteres Bild häuslicher Gewalt gewonnen werden.

Das klassische Konstrukt häuslicher Gewalt basiert auf einer simplifizierenden Bipolarität von Opfer und Täter, die – wie dargestellt – zu undifferenziert ist, wenn man sie auf alle Fälle häuslicher Gewalt anwendet. Gleichzeitig unterschätzt das klassische Verständnis häuslicher Gewalt die Vielfalt und Heterogenität unter Opfern und Tätern häuslicher Gewalt. Es bestehen heute empirische Hinweise auf deutliche Unterschiede der Reaktionsweisen und Bewältigungsstrategien von Opfern und Gewaltanwendern; Unterschiede, die primär in kulturellen, religiösen, lebensgeschichtlichen und nicht zuletzt sozialen Hintergründen 34 liegen können, über die bisher aber viel zu wenig bekannt ist 35.

Es wird im Folgenden vor dem Hintergrund dieses Forschungsstandes um das Phänomen der häuslichen Gewalt der Frage nachgegangen, wie welches Bild der häuslichen Gewalt den Diskurs im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt geprägt hat, und insbesondere inwieweit die mittlerweile differenzierte Wahrnehmung des Phänomens auch Eingang in die Debatte um die Verschärfung des Strafrechts im Zusammenhang mit dem Kampf gegen häusliche Gewalt gefunden hat. Zunächst ist nun der Frage nachzugehen, wie häusliche Gewalt überhaupt auf die politische Agenda kam und auf welchen Wegen Reformen organisatorischer und normativer Art zustande kamen.

1.2 Häusliche Gewalt: Vom Tabuthema zur strukturell-rechtlichen Verankerung in vier Etappen

Häusliche Gewalt hat im letzten Jahrzehnt gesellschaftlich und politisch zu einer Vielzahl von Kampagnen, Projekten und normativen Reformen geführt. Diese im jüngeren kriminalpolitischen Diskurs fast beispiellose Karriere wird nachfolgend in vier Etappen nachgezeichnet.

1.2.1 Die erste Etappe: Frauenhäuser und Beratungsstellen

Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft wurde insbesondere durch die feministische Diskussion seit den 1970er Jahren zum Thema gemacht 36. In der zweiten Hälfte der 1970er und insbesondere in den 1980er Jahren entstanden insbesondere in den Städten aus der feministischen Bewegung heraus Zufluchtsorte für Frauen und Kinder, die Opfer von Gewalt wurden, und Beratungsstellen zum Schutz von Frauen und Kindern vor physischer und sexueller Gewalt.

Die Institutionen basierten zunächst meist auf privater Initiative und fanden in der Folge mehr und mehr gesellschaftliche Akzeptanz und öffentliche (Teil-)Finanzierung.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Opferhilfegesetzes spezialisierten und professionalisierten sich viele Einrichtungen und konn-

³⁶ SEITH 2003, 13.

³⁷ RUFINO 2000, 39.

³⁸ SEITH 2003, 13 mit weiteren Hinweisen.

³⁹ SEITH 2003, 14; siehe auch BÜCHLER 1998, 153ff.

⁴⁰ SR 0.108; in der Schweiz in Kraft seit 26.04.1997.

ten in den 1990er Jahren ihre Angebote ausbauen. Die Finanzierung der Stellen war (und ist) vielerorts noch immer keine Selbstverständlichkeit 37.

Frauenhäuser und Opferberatungsstellen blieben lange Zeit die einzige institutionelle Antwort auf häusliche Gewalt. Die Diskussion um Männergewalt gegen Frauen blieb bis in die 1990er Jahre beschränkt auf die feministische Opferschutzbewegung und fand kaum öffentliche Aufmerksamkeit. Die Forderungen nach gesetzlichen und institutionellen Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt trafen auf starken Widerstand: Insbesondere wurde den Feministinnen von verschiedener Seite vorgeworfen, mit ihren Forderungen nach mehr staatlichen Eingriffen bedrohten sie den liberalen Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre 38.

1.2.2 Die zweite Etappe: H\u00e4usliche Gewalt findet Beachtung in internationalen Organisationen und f\u00fchrt zu \u00f6ffentlichen Kampagnen gegen h\u00e4usliche Gewalt in der Schweiz

In den 1980er Jahren veränderte sich die Situation grundlegend: Domestic violence wurde namentlich in den USA und in Kanada schon in den 1980er Jahren als öffentliches Problem anerkannt. Im Vordergrund standen Bemühungen, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen. Die Strafverfolgung wurde im Rahmen der «pro charge policy» in Kanada intensiviert, in den USA wurde überdies eine rigorose Festnahmepolitik, die sogenannte «mandatory arrest»-Strategie, umgesetzt 39.

Beeinflusst von der Diskussion in den USA und Kanada, fand die Diskussion um häusliche Gewalt, verstanden als Gewalt von Männern gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft, in der Folge Beachtung in internationalen Organisationen.

So fand im Rahmen der Umsetzung des UNO-Abkommens zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau 40 1995 die vierte UNO-Weltfrauenkonferenz in Peking statt, an der auch verschiedene

Vertreterinnen von NGOs und Repräsentantinnen der offiziellen Schweiz teilnahmen.

Aus der Konferenz floss ein Aktionsplan, der neben vielem anderem auch Massnahmen gegen Gewalt an Frauen durch Männer im Privatbereich vorsah ⁴¹. Die Unterzeichnerstaaten des Abkommens haben regelmässig darüber Rechenschaft abzulegen, inwieweit sie die notwendigen Massnahmen gegen die Diskriminierung und gegen die häusliche Gewalt ergriffen haben ⁴².

Insoweit wurden alle Staaten aufgerufen, häusliche Gewalt nicht mehr als blosse Privatangelegenheit zu beachten, sondern den Schutz der betroffenen Frauen und die Belangung der Täter als öffentliche Interessen zu deklarieren und die Gesetzgebung entsprechend anzupassen 43.

In der Folge fand die häusliche Gewalt mehr und mehr Eingang in Resolutionen, Berichte und Aktionspläne anderer internationaler Organisationen, denen die Schweiz angehört, namentlich gilt dies für die WHO im Rahmen eines Berichts zu Gewalt gegen Frauen als Gesundheitsthema 44 und für den Europarat im Rahmen verschiedener Empfehlungen an die Mitgliedsländer 45.

In der Schweiz hat die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten in der Folge Mitte der 1990er Jahre die landesweite Kampagne «Halt Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft» durchgeführt. Mit Informationsmaterialien aller Art und mit zahlrei-

- 41 Aktionsplan Gleichstellung 1999, 49.
- 42 Bericht CEDAW 2001, passim.
- 43 Vgl. Declaration on the Elimination of Violence against Women 1993. Es folgten weitere Deklarationen 1998 und 2003; eine Übersicht bietet http://www.against-violence.ch/d/internationales-uno-uebersicht.htm (eingesehen am 21.06.2007).
- 44 WHO 1997; siehe dazu auch KOTTMANN 2006, 3f.
- 45 Europarats-Empfehlung 1985, 1990 und 2002; siehe dazu DREBISCH 2004, 130.
- 46 Vgl. vorstehend 1.1.2.
- 47 SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN 1997, passim.
- **48** RUFINO 2000, 39.
- 49 SEITH 2003, 15; siehe zum DAIP auch http://www.duluth-model.org (eingesehen am 22.07.2007).

chen Veranstaltungen wurde Männergewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum thematisiert. Begleitet wurde die Kampagne von einem telefonischen Auskunftsdienst. Im Rahmen dieser Kampagne hat die Konferenz auch ein Buch herausgegeben, das unter anderem die Ergebnisse der ersten Studien zu häuslicher Gewalt in der Schweiz, die bereits dargestellten Studien von GILLIOZ/DE PUY/DUCRET 46, aufbereitete und bekannt machte 47.

1.2.3 Die dritte Etappe: Die Entstehung von Interventionsprojekten

Die erwähnte Kampagne der Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Mitte der 1990er Jahre war verbunden mit der Forderung nach umfassenderen Konzepten zur Bekämpfung der Männergewalt oder – wie es nun immer häufiger hiess – der häuslichen Gewalt. Konzepte, welche die schon damals bestehenden Angebote zur vorübergehenden Zuflucht flankieren sollten. Die Forderungen fielen in eine Zeit, in der die gesellschaftliche Akzeptanz für umfassende Massnahmen zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt auch im deutschsprachigen Raum zunahm 48

Bei der Forderung nach umfassenden Interventionskonzepten spielte das US-amerikanische Domestic Abuse Intervention Project (DAIP) aus DULUTH (Minnesota, USA) eine besondere Rolle. Im DAIP wurden bereits seit Beginn der 1980er Jahre alle typischerweise mit häuslicher Gewalt konfrontierten Behörden an einem regelmässig tagenden runden Tisch zusammengebracht, um verpflichtende Verfahrensweisen im Umgang mit häuslicher Gewalt zu entwickeln. Das Projekt folgt dabei bis heute den Zielen, die Gewalt zu stoppen und zu verhindern, die Sicherheit des Opfers zu garantieren und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Es beinhaltet neben den erwähnten verbindlichen, einheitlichen Verfahrensweisen und Absprachen der intervenierenden Organisationen auch Trainingskurse für Gewalttäter und die Einführung eines Fall-Controllings 49. Das Projekt ist also im Wesentlichen ein organisationales Kooperationsmodell, verbunden mit einer klaren Mission gegen die häusliche Gewalt.

Das DAIP strahlte in verschiedenste Bundesstaaten der USA aus und beeinflusste auch die Opferschutzbemühungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz massgeblich. Hier entstanden Mitte der 1990er Jahre allenthalben interdisziplinäre Initiativgruppen, in denen vor allem Mitarbeiterinnen von Frauenprojekten und Opferberatungsstellen eine Schlüsselfunktion einnahmen. Sie suchten in der ersten Phase, zum Teil unter Einbezug von Behördenvertreterinnen und -vertretern der Polizei, der Strafuntersuchung, der Ziviljustiz, dem Gesundheits- und dem Sozialbereich, modellhaft nach besseren Abstimmungsmöglichkeiten der praktischen Arbeit mit häuslicher Gewalt. Oft waren die kantonalen und kommunalen Gleichstellungsbeauftragten mitbeteiligt, die halfen, Kontakte zur staatlichen Verwaltung zu knüpfen 50.

In Basel und Zürich entstanden daraus 1996 und 1997 Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt, die bald darauf Nachahmer in weiteren Kantonen fanden. Gleichzeitig wurde das Nationalfondsprogramm 40 unter das Motto «Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität» gestellt. In dessen Rahmen wurden in Fribourg und Basel-Stadt Forschungsarbeiten mit der Interventionsidee verknüpft 51.

Im Rahmen der Interventionsprojekte wurden in verschiedenen Kantonen runde Tische initiiert, an denen typischerweise die Polizei, Strafverfolgungsbehörden, die Gerichte, die Opferberatungsstellen, das Frauenhaus, Kindesschutzbehörden, die Migrationsdienste, Fachpersonen aus dem Gesundheitsbereich, Männerberatungsstellen und die Kindesschutzbehörden teilnehmen.

Mit dem Ziel der Verbesserungen der Interventionspraxis wurden konkrete Vorgehensweisen und Schnittstellen in der Zusammenarbeit definiert.

⁵⁰ RUFINO 2000, 40.

⁵¹ Vgl. dazu insb. GLOOR/MEIER/BAERISWYL/BÜCHLER 2000, 89ff.

⁵² GLOOR/MEIER/BAERISWYL/BÜCHLER. 2000, 47.

⁵³ Vgl. BÜCHLER 1998, 24ff.

⁵⁴ HAEBERLI/MÖSCH 2000, 54ff.

Ein wichtiger Teil der Tätigkeit der Interventionsstellen ist zudem die Behördenschulung. Diese soll insbesondere zu einer Sensibilisierung der Behörden für die spezifische Situation der Opfer häuslicher Gewalt führen.

Im Rahmen der Interventionsprojekte wurde den Strafverfolgungsbehörden vorgehalten, dass die Zahl der Einstellungen von Strafverfahren, die auf Anzeige hin erhoben werden, zu hoch sei. Grundlage für diese Feststellung in der Schweiz war die Basler Untersuchung zum Projekt Halt-Gewalt, die für 1995 auf der Basis von 203 Anzeigen ergab, dass nur 7,9% der Anzeigen noch im selben Jahr zu einem Schuldspruch im ordentlichen Strafverfahren führten, es aber in 76% der Fälle zu einer formellen oder formlosen Einstellung kam. Die meisten Einstellungen erfolgten, weil die entsprechenden Strafanträge zurückgezogen wurden 52. Diese hohe Zahl an Einstellungen wurde als Ausdruck davon interpretiert, dass die Behörden häusliche Gewalt zu wenig ernst nähmen und als Privatsache behandelten 53.

Überdies lancierten einige Interventionsprojekte eigene neue Projekte im Zusammenhang mit der Intervention bei häuslicher Gewalt, wie soziale Trainingsprogramme für Täter in Basel-Stadt und Baselland und eine Opfernotrufstelle in Zürich 54.

Die Interventionsprojekte verstanden sich seit je als Botschafter für die Enttabuisierung der häuslichen Gewalt und für eine neue Interventionspraxis, die den Schutz der Opfer und die Belangung der Täter ins Zentrum stellt. Vor dem Hintergrund dieser Mission trugen Exponentinnen und Exponenten der Interventionsprojekte auch massgeblich zu Gesetzgebungsprojekten in Bund und Kantonen bei, die im Namen der Verbesserung der Intervention bei häuslicher Gewalt lanciert wurden.

1.2.4 Die vierte Etappe: Reformen auf der Ebene der Gesetzgebung

Die Bemühungen um die Bekämpfung der häuslichen Gewalt begannen sich vor allem in der ersten Hälfte des ersten Jahrzehnts im

neuen Jahrtausend auf der Ebene der Gesetzgebung fortzusetzen: in Bund und Kantonen wurden im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt verschiedene Reformen Janciert.

1.2.4.1 Die Rechtslage bis Mitte der 1990er Jahre

Der mit den Reformen einhergehende Paradigmenwechsel des gesellschaftlichen Umganges mit häuslicher Gewalt kommt am besten zum Ausdruck bei einem Blick in die (unmittelbare) Vergangenheit.

Bis in die 1990er Jahre kam die Gewalt in Ehe und Partnerschaft in der Gesetzgebung überhaupt nicht vor. Noch 1985 lehnte es der Bundesrat in seiner Botschaft zur Revision des Sexualstrafrechts trotz gegenteiligem Vorschlag der Expertenkommission ab. die Vergewaltigung in der Ehe auch nur schon auf Antrag hin für strafbar zu erklären. Es wurden Beweisschwierigkeiten befürchtet, auch wollte man die Ehegatten vor peinlichen, die Intimsphäre betreffenden Ermittlungen schützen. Zudem wollte man verhindern, dass die Strafverfolgung im Zusammenhang mit Trennungs- und Scheidungsverfahren missbräuchlich in Gang gesetzt werden kann. Überdies sollten - intakte – Ehen nicht unnötigerweise belastet werden 55. Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen wurden dann aber die Vergewaltigung und die sexuelle Nötigung in der Ehe neu auf Antrag hin für strafbar erklärt 56. Nur 15 Jahre später hatte sich die Diskussion um strafrechtliche Normen im Zusammenhang mit Gewalt in Ehe und Partnerschaft vollständig gedreht, wie noch zu zeigen sein wird 57.

Am Anfang der normativen Reformen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stand im Übrigen die sozialstaatlich geprägte Sorge um das Opfer. Mit dem Opferhilfegesetz wurden vor diesem Hintergrund

⁵⁵ Botschaft Sexualdelikte, BBI 1985 1009ff.

⁵⁶ AS 1989, 2449ff.

⁵⁷ Siehe dazu nachfolgend 1.3.

⁵⁸ Siehe insb. Art. 3 OHG.

⁵⁹ Art. 43 des Polizeigesetzes des Kantons St. Gallen (SGS 451.1).

1993 Grundlagen zur finanziellen und tatsächlichen Hilfe (auch) an Opfer häuslicher Gewalt geschaffen. Das führte zu einer gewissen Institutionalisierung der zuvor privat entstandenen und teilweise auf Subventionsbasis finanzierten Opferschutzprojekte, namentlich Frauenhäuser und Beratungsstellen 58.

Die seit Ende der 1990er Jahre lancierten Reformen dienen praktisch ausschliesslich der Intervention bei häuslicher Gewalt. Die im nächsten Teil dieser Monografie besonders dargestellte Reform des Strafrechts steht in einem Kontext paralleler Diskussionen um neue polizeiliche und zivilrechtliche Interventionen.

1.2.4.2 Neue polizeirechtliche Interventionen

Entsprechend der Philosophie, dass dem (mutmasslichen) Täter konsequent Grenzen aufzuzeigen seien und er die Folgen häuslicher Gewalt tragen solle, wurde in kantonalen Polizeigesetzen oder Strafprozessordnungen Bestimmungen aufgenommen, welche die Wegweisung aus der Wohnung für eine zeitlich beschränkte Zeit ermöglichen. Überdies wurden die normativen Grundlagen für Kontakt-, Betretungs- und Quartierverbote verankert. Zum Teil wurden die kantonalen Normen zudem um Möglichkeiten der Präventivhaft oder der Ingewahrsamnahme des Störers angereichert.

Es fällt auf, dass der Anwendungsbereich der neuen polizeilichen Interventionen nicht unterscheidet zwischen Formen häuslicher Gewalt, die dem klassischen Typus der Gewalt zur Kontroll- und Machtausübung entsprechen, und solchen, die eher zum Typus der situativen tätlichen Auseinandersetzung gezählt werden können. Als Beispiel besagt die St. Galler Polizeigesetznorm, dass eine Person, die andere Personen «ernsthaft gefährde», aus der Wohnung und ihrer unmittelbaren Umgebung weggewiesen werden kann 59. Es wird also faktisch den handelnden Polizisten überlassen, das Gefährdungspotenzial der Gewalthandlungen zu eruieren.

Die entsprechenden Reformen wurden pionierhaft für die Schweiz in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden umgesetzt ⁶⁰. In den anderen Kantonen folgten entsprechende Reformen, oder sie sind in Vorbereitung ⁶¹.

Als Vorbild dienen insbesondere die polizeirechtlichen Bestimmungen im österreichischen Gewaltschutzgesetz 62, die als Sofortmassnahme bei häuslicher Gewalt für die gewaltausübende Person eine Wegweisung mit Betretungsverbot vorsehen. In Österreich leitet die Polizei ihre Berichte über den Einsatz unmittelbar an eine Interventionsstelle weiter, der dann die Kontaktnahme mit dem Opfer zur Beratung und Unterstützung obliegt.

Das österreichische Modell verknüpft also die Intervention beim mutmasslichen Täter mit einer automatischen proaktiven Unterstützung und Beratung des mutmasslichen Opfers. In ganz Österreich wurden dafür spezielle Beratungs- und Interventionsstellen geschaffen, was als grundlegende Erfolgsvoraussetzung des Konzepts betrachtet wird ⁶³.

In der Schweiz ist derzeit offen, ob die Ermöglichung der polizeilichen Wegweisung mit einer proaktiven Beratung verknüpft wird. Es ist namentlich mehr als fraglich, ob die finanziellen und personellen Ressourcen für die entsprechenden Beratungen zur Verfügung gestellt werden.

⁶⁰ Siehe dazu FREI 2004, 547ff.; WYSS (2005), S. 6ff.

⁶¹ EIDG. BÜRO FÜR GLEICHSTELLUNG 2006, passim.

⁶² Siehe dazu ausführlich DEARING/HALLER 2000, passim.

⁶³ DEARING/HALLER 2000, 159.

⁶⁴ Siehe dazu grundlegend HÄFELIN/MÜLLER 2002, 529ff.

⁶⁵ EIDGENÖSSISCHES BÜRO FÜR GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN 2006, passim.

⁶⁶ DEARING/HALLER 2000, 46ff.

⁶⁷ Parl. Initiative VERMOT-MANGOLD, 00.419.

⁶⁸ BBl 2006, 5745ff.

1.2.4.3 Neue zivilrechtliche Interventionen und ein Seitenblick ins Ausländerrecht

Die skizzierte polizeiliche Wegweisung kann nur für eine relativ kurze Frist angeordnet werden. Das Störerprinzip als Ausfluss des allgemeinen Verhältnismässigkeitsprinzips 64 verlangt, dass die Wegweisung bzw. das Annäherungs-, Kontakt- oder Aufenthaltsverbot schon gesetzlich auf die Dauer beschränkt wird, in der noch von einer unmittelbaren Störung und Gefährdung ausgegangen werden muss. In den Kantonen wurden die Massnahmen deshalb durchgehend auf sieben, zehn oder vierzehn Tage beschränkt 65.

Der Bedarf an Schutz des Opfers häuslicher Gewalt kann aber ungleich grösser sein, als (bestenfalls) für einige Tage zur Ruhe zu kommen. Im österreichischen Gewaltschutzgesetz ist daher die polizeiliche Interventionsebene ergänzt um eine zivilrechtliche persönlichkeitsschutzbezogene Ebene, die eine längerfristige Wegweisung ermöglicht bzw. die Aussprechung lang dauernder Kontakt- und Annäherungsverbote erlaubt. Der proaktiven Beratung des Opfers durch die Interventionsstellen kommt dabei eine zentrale Rolle zu: Sie soll das Opfer während der Dauer der polizeilichen Wegweisung darin unterstützen, selber und frei zu entscheiden, ob bei einem Familiengericht über den Weg einer einstweiligen Verfügung eine längerfristige Wegweisung (für die Dauer des Verfahrens bzw. bis zu drei Monaten) beantragt werden soll, die dann im zivilprozessualen Verfahren bestätigt und verlängert werden kann ⁶⁶.

Diesem Konzept der zivilrechtlichen Intervention entspricht die Erweiterung des Persönlichkeitsschutzes (Art. 28b nZGB), wie er vom Parlament auf der Grundlage einer parlamentarischen Initiative der Berner Nationalrätin RUTH-GABY VERMOT (SP) ⁶⁷ aus dem Jahre 2000 verabschiedet und im Juli 2007 in Kraft gesetzt wurde ⁶⁸.

Zwar hätten schon auf der Basis der früheren Bestimmungen zur Beseitigung und zur Unterlassung einer Persönlichkeitsverletzung im Sinne von Art. 28a ZGB bei häuslicher Gewalt Wegweisungen, Annäherungs-, Kontakt- und Quartierverbote ausgesprochen werden können, wenn man die Normen grosszügig ausgelegt hätte ⁶⁹. Aber die Gerichte wendeten die Bestimmungen sehr unterschiedlich und zum Teil restriktiv an ⁷⁰. Namentlich im Bereich des Rechtsschutzes für Ehegatten wurde meist von einer abschliessenden Regelung der Eheschutzbestimmungen ausgegangen. Bei diesem Verständnis konnte ein Ehegatte zwar die Zuteilung der Wohnung verlangen, hatte aber keine Möglichkeit, weitergehende Verfügungen wie ein Annäherungs-, Kontakt- oder Quartierverbot zu erwirken ⁷¹.

Die neue Norm sieht vor, dass zum Schutz vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen dem Verletzer Annäherungs-, Kontakt- und Aufenthaltsverbote auferlegt werden können (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1–3 nZGB). Wenn die klagende Person mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammenlebt, kann auch eine Wohnungswegweisung verlangt werden (Art. 28b Abs. 2 nZGB). Die Normen werden ausdrücklich auch für den Bereich des Eheschutzes für anwendbar erklärt (Art. 172 Abs. 3 zweiter Satz nZGB) 7² und erleichtern zum Teil den vorsorglichen Rechtsschutz für den Bereich von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen.

Der Anwendungsbereich der Normen ist interessanterweise nicht auf die häusliche Gewalt im Sinne der Gewalt zur Kontroll- und Machtausübung beschränkt. Auch besteht keine Beschränkung auf Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Vielmehr sind die neuen Sanktionen in allen

- 69 BÜCHLER 2000, 586ff.
- 70 Bericht Rechtskommission NR zivilrechtliche Interventionen, BBl 2005 6875.
- 71 Bericht Rechtskommission NR zivilrechtliche Interventionen, BBl 2005 6874ff.
- 72 BBl 2006, 5745f.
- 73 Das ist die allgemeine Anforderung für die Gewährung des vorsorglichen Rechtsschutzes im Sinne von Art 28c ZGB.
- 74 Bericht BR zivilrechtliche Interventionen 2005, 6900f.; Amtl. Bull. NR 2005, 1962ff.; Amtl. Bull. StR 2006, 257ff.
- 75 Bericht BR zivilrechtliche Interventionen, 6899; Amtl. Bull. NR 2005, 1958ff.; Amtl. Bull. StR 2006, 257ff.
- 76 Stellungnahme BR zivilrechtliche Interventionen, BBI 2005 6898f.
- 77 Art. 42-44 AuG.

Fällen möglich, wo Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen glaubhaft gemacht 73 bzw. bewiesen werden können.

Bemerkenswert ist überdies, welche Forderungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt im Rahmen des Reformprozesses abgewiesen bzw. nur abgeschwächt akzeptiert wurden:

- Verworfen wurde die Forderung, im Rahmen der zivilrechtlichen Normen explizit die Kantone zu verpflichten, Kriseninterventionsstellen gegen häusliche Gewalt zu schaffen, die den betroffenen Opfern und den Angeschuldigten zur Seite stehen. Der Bundesrat lehnte in seiner Stellungnahme diesen Vorschlag der Rechtskommission des Nationalrates ab unter Verweis auf die Zuständigkeit der Kantone; die Räte folgten ihm ohne grössere Diskussion 74. Mit der Ablehnung dieser Forderung wird ein wesentliches Element des österreichischen Mustermodells, die Flankierung polizeilicher und zivilrechtlicher Interventionen durch Kriseninterventionsstellen, in normativer Hinsicht nicht abgestützt.
- Die explizite Verankerung eines einfachen, raschen und kostenlosen zivilprozessualen Verfahrens fand ebenfalls keine Mehrheit.
 Auch hier wurden vor allem formelle Argumente der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Kantonen vorgebracht 75.
- Nur sehr abgeschwächt fand die Forderung nach einer expliziten Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Stellung von Migrantinnen und Migranten als Opfer häuslicher Gewalt Eingang in die Gesetzgebung: Die Forderung wurde im Rahmen der Revision des Ausländergesetzes gestellt, aber auch im Zuge der neuen zivilrechtlichen Norm vorgebracht 76. Sie hängt zusammen mit dem ausländerrechtlichen Grundsatz, dass die ehebedingte Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich an das Zusammenleben mit dem Ehepartner geknüpft ist 77. Migrantinnen als Opfer häuslicher Gewalt können dadurch zusätzlich unter Druck stehen, Gewalthandlungen des Partners zu erdulden und nicht aus der Wohnung auszuziehen, aus der berechtigten Angst, sie oder ihre Kinder würden bei einem allfälligen Strafverfahren gegen ihren Partner das Aufenthaltsrecht verlieren.

Dem Anliegen wurde nur teilweise Rechnung getragen: Zwar besteht eine Ausnahmebestimmung (Art. 50 AuG) zur grundsätzlichen Pflicht des gemeinsamen Wohnens zur Erteilung und Verlängerung einer ehebedingten Aufenthaltsbewilligung (Art. 42–44 AuG). Die Norm benennt den Fall der ehelichen Gewalt gar ausdrücklich, räumt der zuständigen ausländerrechtlichen Behörde mit der Verwendung offener Rechtsbegriffe aber grosses Ermessen ein. Eheliche Gewalt führt demnach nur zur Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung trotz unterschiedlichem Wohnsitz der Ehegatten, wenn «wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen» (Art. 50 Abs. 2 lit. b AuG).

Zieht man ein erstes Fazit über die neue zivilrechtliche Norm, so zeigt sie in ihrem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich eine grosse Offenheit, die weit über Gewalt in Ehe und Partnerschaft oder die klassische häusliche Gewalt als systematisches Macht- und Kontrollinstrument hinausweist. Ihr Anwendungsbereich ist insoweit beispielsweise deutlich weiter als die von BÜCHLER in ihrer Dissertation vorgeschlagene Norm 78. Das lässt auf eine relativ interventionsfreundliche Haltung des Gesetzgebers schliessen.

Andererseits wurden alle Vorschläge, die vor dem Hintergrund des sozialstaatlichen Anliegens der Hilfe für die Opfer bzw. der sozialarbeiterischen Beratung und Unterstützung gestellt wurden, nicht oder nur beschränkt berücksichtigt: Weder wurde bislang ein Aufenthaltsrecht von ausländischen Opfern häuslicher Gewalt explizit anerkannt, noch ist das Zivilverfahren kostenlos. Auch eine bundesrechtlich verankerte Pflicht zur Schaffung von Kriseninterventionsstellen wurde nicht verankert. Damit bleiben die Möglichkeiten des Beratungs- und

⁷⁸ Vgl BÜCHLER 1998, 35of.

⁷⁹ Vgl. dazu kritisch ZEHNTNER 2004, 23ff.

⁸⁰ Siehe dazu KILLIAS 2002, 324ff.

⁸¹ Motion FETZ, 06.3351.

⁸² Zur Debatte siehe den Überblick in FACTS Nr. 39/06, S. 18ff.

Unterstützungsapproaches ungesichert, zumal die bestehenden kantonalen Opferberatungsstellen und Hilfseinrichtungen bislang im Zusammenhang mit der Bekämpfung der häuslichen Gewalt nur sehr vereinzelt neue Ressourcen erhalten haben und unter grossem finanziellem Druck stehen 79.

1.2.4.4 Die Diskussion um Waffenbesitz

Im Sommer 2006 entstand im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt gegen eine bekannte Skirennfahrerin eine neue Debatte um die Frage der Präventionsmöglichkeiten gegenüber tödlich verlaufenden Dramen häuslicher Gewalt: Dabei geht es um die Beschränkung der Verfügbarkeit von Waffen.

Auf der Basis internationaler Studien wird davon ausgegangen, dass durch eine solche Beschränkung die Anzahl von Suiziden und Tötungsdelikten im häuslichen Bereich gesenkt werden könnte ⁸⁰. Darum wird im Rahmen der Revision des Waffengesetzes auf politischer Ebene eine schärfere Bewilligungspflicht zum Erwerb und Besitz von Waffen verlangt, ebenso besteht die Forderung, dass die Armeewaffen oder mindestens die Armeemunition nicht mehr zu Hause aufbewahrt werden sollen ⁸¹.

Gegen die Vorschläge besteht erstaunlicherweise erheblicher Widerstand, der an die Reaktionen auf die Thematisierung des Themas der häuslichen Gewalt vor zwanzig Jahren erinnert: Plötzlich feiert das Argument Urständ, eine generelle opferschutzbezogene Beschränkung des Besitzes von Waffen würde alle Waffenbesitzer unter Generalverdacht stellen. Das Argument, das sei zur Verhütung eines Teils der Tötungsdelikte im häuslichen Bereich in Kauf zu nehmen, wird von diesen Kreisen nicht allzu stark gewichtet ⁸².

Im Sommer 2007 ist noch offen, ob und inwieweit die Verfügbarkeit von Waffen bzw. der Munition zu Hause im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt beschränkt werden wird.

1.3 Der Diskurs um die Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt im Besonderen

Die vorgängig dargestellten Reformen hinsichtlich polizeilicher und zivilrechtlicher Interventionen waren während der Diskussion um die Offizialisierung bereits lanciert, aber noch nicht umgesetzt. Im dritten Teil dieses ersten Kapitels soll nun beispielhaft etwas vertiefter auf die strafrechtliche Reform im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt fokussiert werden: Die Reform des Strafrechts stand am Anfang derjenigen normativen Reformen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, welche die Täterbelangung ins Zentrum stellten.

Es werden im Folgenden sowohl die parlamentarische Initiative, der Bericht der Rechtskommission des Nationalrates, die bundesrätliche Stellungnahme, die Debatte im Parlament als auch die Ausführungen in der Dissertation von BÜCHLER ⁸³, die der Reform in vielerlei Hinsicht Pate stand, verarbeitet und auch weitere Äusserungen in der juristischen Literatur berücksichtigt.

Am Ende soll ein Mosaik der Motive und Bilder hinter der Reform entstehen, um so Anhaltspunkte für die Hauptfragestellung dieser Studie zu erhalten: Ob und wie sich die Veränderungen der Spätmoderne im Allgemeinen und der entsprechende kriminalpolitische Diskurs im Besonderen in der Art und im Inhalt der Revision widerspiegeln.

Zum Auftakt werden nun die Gesetzgebungsgeschichte und der Inhalt der neuen Strafnormen zu Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt dargestellt.

⁸³ BÜCHLER 1998, passim.

⁸⁴ Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1911.

⁸⁵ BÜCHLER 1998, IX.

⁸⁶ Das ist schon daran ersichtlich, dass in den Berichten immer wieder auf die Dissertation verwiesen wird; siehe Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1909ff., aber auch Bericht Rechtskommission NR zivilrechtliche Interventionen, BBI 2005 687fff.

1.3.1 Normgenese und Norminhalt

1.3.1.1 Auftakt: Die parlamentarischen Initiativen und die Dissertation

Ausgangspunkt der Reform waren zwei parlamentarische Initiativen der damaligen Basler Nationalrätin MARGRITH VON FELTEN (SP) aus dem Jahre 1996: Sie verlangte die Offizialisierung einiger damals als Antragsdelikte ausgestalteter Tatbestände, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt öfters erfüllt sein können.

Konkret verlangte sie mit der ersten Initiative, dass für die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB) das Antragserfordernis für den Fall aufgehoben wird, dass der Täter der Ehegatte des Opfers ist oder mit diesem in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt. Mit einer zweiten Initiative verlangte sie, dass das bei der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) vorgesehene spezifische Antragserfordernis für den Fall, dass der Täter der Ehegatte des Opfers ist und mit diesem in einer Lebensgemeinschaft lebt, aufgehoben wird 84.

1998 erschien eine viel beachtete Basler Dissertation der heutigen Zürcher Privatrechtsprofessorin ANDREA BÜCHLER zu polizei-, zivilund strafrechtlichen Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft am Beispiel des Kantons Basel-Stadt. Die Dissertation wurde im Zusammenhang mit dem vom Nationalfonds geförderten Basler Interventionsprojekt Halt-Gewalt verfasst 85.

Die Dissertation enthielt eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage der Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und hat die hier interessierende Strafrechtsreform, aber auch andere Gesetzgebungsprojekte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, stark beeinflusst ⁸⁶.

1.3.1.2 Die Gesetzgebungsgeschichte und die Neuerungen im Überblick

Die Anliegen der parlamentarischen Initiativen fanden Anklang. So wurde ihnen vom Nationalrat ohne grössere Diskussion am 15.12.1997 Folge gegeben ⁸⁷. Das bedeutet, dass das Parlament den üblichen Weg der Gesetzgebungsvorbereitung über die Exekutive auslassen und die Vorbereitung durch ein parlamentseigenes Organ, die Rechtskommission des Nationalrates, verwirklichen wollte. Damit kommt zum Ausdruck, dass dem Anliegen eine sachliche und zeitliche Dringlichkeit zugemessen wurde, bei dem das Parlament den etwas längeren, dafür oft sorgfältigeren Vorbereitungsmechanismus der Verwaltung ausschalten wollte ⁸⁸.

Die Rechtskommission des Nationalrates hat sodann erst zu Beginn des Jahres 2000 einen entsprechenden Gesetzesvorentwurf erarbeitet; dieser lag Ende 2000 vor und wurde vom Bundesrat in Vernehmlassung geschickt. Der Vorentwurf ging zum Teil über die parlamentarische Initiative hinaus und sah die Offizialisierung sämtlicher im sozialen Nahraum begangenen Gewalthandlungen vor; dafür nahm er die Offizialisierung mit einer Einstellungsmöglichkeit auf Verfahrensstufe teilweise wieder zurück ⁸⁹.

Die Mehrheit der Kantone und Parteien stand der Revision in grundsätzlicher Hinsicht positiv gegenüber. Insbesondere die Offizialisierung der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) war kaum bestritten 90. Der Bundesrat äusserte sich ebenfalls positiv 91.

- 87 Amtl. Bull. NR 1997, 2640f.
- 88 Siehe zum Anwendungsbereich des Instruments der parlamentarischen Initiative HÄFELIN/HALLER 2005, 464.
- 89 Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1911.
- 90 Dagegen sprachen sich nur die Kantone AI, JU und OW aus, ferner in grundsätzlicher Weise die SVP.
- 91 Stellungnahme Bundesrat Offizialisierung, BBI 2003 1937ff.
- 92 Analoge Änderungen zur Verfahrenseinstellung wurden für das Militärstrafgesetzbuch vorgeschlagen.
- 93 Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1909ff.
- 94 AS 2004 1403ff.
- 95 Siehe Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBl 2003, 1912.

Auf der Basis der Ergebnisse der Vernehmlassung wurde die erste Vorlage überarbeitet und von der Kommission am 3. September 2002 mit 13 zu o Stimmen bei einer Enthaltung gutgeheissen und zusammen mit drei Minderheitsanträgen dem Plenum vorgelegt. Die Kommission beantragte dabei in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2002, folgende Änderungen im StGB 9² vorzunehmen:

- Die einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), die Drohung (Art. 180 StGB), die sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und die Vergewaltigung (Art. 190 StGB) werden von Amtes wegen verfolgt, wenn der Täter der Ehegatte oder der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist oder war und die Tat während der Ehe bzw. Lebensgemeinschaft oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung bzw. Trennung begangen wurde.
- Die zuständige Behörde der Strafrechtspflege kann jedoch das Verfahren provisorisch einstellen, wenn das Opfer einer einfachen Körperverletzung, einer Drohung oder einer Nötigung oder von wiederholten Tätlichkeiten dies verlangt oder einem entsprechenden Antrag der Behörde zustimmt. Das Opfer kann seine Zustimmung aber innert sechs Monaten mündlich oder schriftlich widerrufen und damit die Wiederaufnahme des Verfahrens bewirken; andernfalls verfügt die zuständige Behörde nach sechs Monaten die definitive Einstellung des Verfahrens 93.

Die Vorlage wurde im Herbst 2003 in beiden Räten ohne Änderungen angenommen, alle Minderheitsanträge wurden verworfen. Die Referendumsfrist ist danach unbenutzt verstrichen, und die neuen Regelungen sind dann per 1. April 2004 in Kraft gesetzt worden 94.

1.3.2 Das Bild des relevanten Phänomens in der Normgenese

Bei der Genese der neuen Strafrechtsnormen wird, wie in der gesamten Diskussion um häusliche Gewalt, als Ausgangsbasis auf die Arbeit von GILLIOZ/DE PUY/DUCRET verwiesen 95, welche die Ergebnisse einer Umfrage auf die Gesamtbevölkerung hochrechneten und

so darauf kamen, dass 12,6% aller Frauen im Verlaufe ihres bisherigen Lebens körperliche Gewalt durch einen Partner erleiden mussten bzw. dass an 20,7% aller Frauen durch einen Partner körperliche oder sexuelle Gewalt begangen wurde ⁹⁶.

Die parlamentarische Initiative VON FELTEN verwies überdies ausdrücklich auf andere Elemente des dargestellten 97 klassischen Bildes häuslicher Gewalt: Erstens wurde häusliche Gewalt als Massenphänomen bezeichnet und soll in allen sozialen Schichten und Altersgruppen gleichermassen vorkommen. Zweitens wurde darauf verwiesen, dass die Täter in der Regel in dem Glauben handeln würden, einen legitimen Anspruch auf Unterordnung durchzusetzen, und drittens wurde erwähnt, dass institutionelle Helfende (Ärzte, Polizei, Sozialdienst) Gewalt in Paarbeziehungen noch immer als Privatangelegenheit bagatellisieren würden 98.

Damit wurde am Ausgangspunkt der Reform auf das typische Bild von Frauen als Opfer und Männern als Täter Bezug genommen und als Erklärung für die Gewalt auf die patriarchale Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung einer Übermachtposition des Mannes gegenüber der Frau verwiesen. Im Sinne des klassischen Bildes häuslicher Gewalt wurde also einzig das (natürliche) Geschlecht als relevante Variable der Kategorisierung von Opfer und Täter bezeichnet.

- 96 GILLIOZ/DE PUY/DUCRET 1997, passim.
- 97 Siehe vorstehend 1.1.1.
- 98 Parl. Initiativen VON FELTEN 96.464 und 96.465.
- 99 Stellungnahme BR Offizialisierung, BBl 2003 1939.
- 100 Amtl. Bull. StR 2003 855 (Votum BRUNNER).
- 101 Siehe dazu BÜCHLER 1998, 10ff.
- 102 Kritisch deswegen auch INTERVENTIONSPROJEKTE UND -STELLEN 2001, 2ff.
- 103 Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1912.
- 104 Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBl 2003 1912.
- 105 Stellungnahme BR Offizialisierung, BBI 2003 1937ff.
- 106 Siehe Art. 66^{ter} Abs. 1 lit. a StGB; Art. 126 Abs. 2 lit. b und c StGB; Art. 180 Abs. 2 lit. a und b StGB.
- 107 Siehe vorstehend 1.2.4.3 und 1.2.4.4.

Verschiedentlich wurde auch im Verlaufe der Reformdiskussion auf das Element der Gewaltspirale und das klassische Täter-Opfer-Schema Bezug genommen: So schrieb der Bundesrat, dass Opfer, die infolge moralischer Skrupel, Resignation, Abhängigkeit oder Angst vor ihren Partnern keinen Strafantrag stellen und sich auch sonst nicht dem Einfluss ihrer Peiniger entziehen können, gleichsam in der gewaltbesetzten Partnerschaft gefangen blieben 99. In der parlamentarischen Debatte wurde überdies erwähnt, dass man die Opfer manchmal auch gegen deren Willen schützen müsse 100.

Der übrige Bezug zur feministischen Ursachenanalyse ¹⁰¹ verblasste aber während der weiteren Gesetzgebungsdiskussion ¹⁰²: Die Rechtskommission des Nationalrates wies zwar noch darauf hin, dass das Phänomen der häuslichen Gewalt über die strafrechtlich verfolgbaren physischen, psychischen und sexuellen Übergriffe hinausweist und «(...) zum Teil sehr subtile Formen der Erniedrigung und Demütigung, der Ausbeutung und Benachteiligung, der Diffamierung und Diskriminierung» ¹⁰³ einschliesst.

Die Besonderheit der Gewalt in Ehe und Partnerschaft gegenüber anderen Gewaltdelikten wurde mit der besonderen, durch Gefühle, Rechte und Pflichten gekennzeichneten Täter-Opfer-Beziehung erklärt ¹⁰⁴. Ein ausdrücklicher Verweis darauf, dass häusliche Gewalt Männergewalt gegen Frauen zur Machterhaltung bzw. Unterdrückung der Frau sei, fehlte aber. Ebenso unterliess der Bundesrat eine entsprechende ausdrückliche Bezugnahme in seiner Stellungnahme zum Gesetzgebungsprojekt ¹⁰⁵.

Die verabschiedeten Reformen beschränken sich in ihrem Anwendungsbereich eindeutig auf Gewalt unter Ehegatten und in Lebenspartnerschaften ¹⁰⁶: Anders als die Neuerungen im Zivilrecht, die in ihrem Anwendungsbereich klar über die Gewalt in Ehe und Partnerschaft hinausweisen, und anders als die kantonalen polizeirechtlichen Normen, die meist an einer unmittelbaren Gefährdungssituation anknüpfen ¹⁰⁷, bleibt also der Anwendungsbereich der Strafrechtsreform auf Paargewalt beschränkt.

Ansonsten schlug sich der am Anfang der Debatte noch sichtbare Bezug zum klassischen Bild häuslicher Gewalt als Gewalt zur Machterhaltung und Kontrolle von Männern gegen Frauen 108 aber kaum auf die strafrechtliche Normierung nieder: Das zeigt sich zum Beispiel hinsichtlich des typischen Merkmals der klassischen häuslichen Gewalt, der Wiederholung und der zyklenhaften Steigerung der Intensität. Nur die Offizialisierung der wiederholten Tätlichkeit passt bis zu einem gewissen Grad zu diesem Bild. Bei den anderen Delikten, beispielsweise bei der Drohung, wird die Offizialisierung nicht auf wiederholte Fälle beschränkt. Auch das Element des Motivs im klassischen Bild, das Erlangen von Macht und Kontrolle über das Opfer, fand weder in der parlamentarischen Diskussion noch im normativen Ergebnis der Genese Beachtung.

Dem klassischen Bild häuslicher Gewalt folgte der Gesetzgeber also nicht vollständig. Eine differenzierte Betrachtungsweise häuslicher Gewalt wurde aber ebenso unterlassen. Die von GLOOR/MEIER veröffentlichte Studie zur differenzierten Phänomenologie häuslicher Gewalt im internationalen Diskurs, die just während des Zeitraums der parlamentarischen Beratungen veröffentlicht wurde ¹⁰⁹, ist nicht in Erwägung gezogen worden. Somit hat sich der Gesetzgeber mit der an sich nahe liegenden Frage schlicht nicht beschäftigt, ob der Einsatz von Strafrecht zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt auch in normativer Hinsicht bezüglich der verschiedenen Formen häuslicher Gewalt differenziert werden müsste.

Die Anerkennung des Bedarfs, die Gewaltvorfälle in Ehe und Partnerschaft zu differenzieren, wurde einzig im Zusammenhang mit der Begründung für die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung angedeutet.

¹⁰⁸ Siehe dazu vorstehend 1.1.1.

¹⁰⁹ GLOOR/MEIER 2003, 535f.

¹¹⁰ Bericht Rechtskommission NR, BBl 2003 1920f.

¹¹¹ BÜCHLER 1998, 186ff.

¹¹² BÜCHLER 1998, 192.

¹¹³ BÜCHLER 1998, 193ff.

Insoweit wird von legitimen Interessen an einer Beendigung des Strafverfahrens derjenigen Opfer gesprochen, die sich mit dem Täter versöhnen ¹¹⁰, ohne dass genauer ausgeführt wäre, welche Konstellationen der Versöhnung gemeint sind. Berücksichtigt man, dass im klassischen Bild häuslicher Gewalt die Versöhnung eine der Stufen zur nächsten Eskalation sein kann, so zeigt die undifferenzierte Verwendung dieses Beispiels einmal mehr, dass der Gesetzgeber sich nur oberflächlich mit dem Phänomen der häuslichen Gewalt beschäftigt hat.

Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Reform zwar vom klassischen Bild häuslicher Gewalt lanciert und beeinflusst worden ist. In der Ausgestaltung des Ergebnisses sind aber alle Formen von häuslicher Gewalt erfasst, auch Formen der situativen und spontanen Aggression und Gewalt, ohne dass das Phänomen vertieft diskutiert und differenziert worden wäre.

1.3.3 Die Diskussion um die Zielsetzung der Reform

1.3.3.1 Offizialisierung zur symbolischen Missbilligung häuslicher Gewalt

BÜCHLER ging in ihrer Dissertation der Frage nicht aus dem Weg, ob und weshalb Strafrecht gegen häusliche Gewalt wirksam sein könne. Im Wesentlichen begründete sie dabei den Einsatz von Strafrecht mit dem positiv-generalpräventiven Argument der Normverdeutlichung. Sie verstand Strafrecht als einen Teil des Prozesses sozialer Kontrolle und die Kriminalisierung als ein Mittel, wichtigen Interessen und Rechtsgütern Geltung zu verschaffen.

Die Offizialisierung begründete sie damit, dass ein Strafantragserfordernis zu einer faktischen Straffreiheit führe und somit die Unverbrüchlichkeit des Gewaltverbotes in Ehe und Partnerschaft in Frage stelle ¹¹¹. Das gelte umso mehr, «(...) wenn der Gegendruck der informellen und sozialen Normen stark ist (...)» ¹¹². Das Strafrecht soll hier wertbildend wirken und den Wandel der Vorstellung häuslicher Gewalt und den Schutz der körperlichen Integrität der Partnerin bekräftigen und absichern ¹¹³.

BÜCHLER verwies darauf, dass diese Normverdeutlichung nicht vom Vollzug der Strafe, von der Höhe oder der Art der Sanktion abhänge. Relevant sei aber die Wahrscheinlichkeit der Überführung, weshalb die faktische Straffreiheit bei Strafantragsdelikten die Normverdeutlichung in Frage stellte.

Damit ist der Boden für das symbolische Programm, das mit der Offizialisierung verfolgt werden soll, gelegt. BÜCHLER dazu, unter Verweis auf SCHALL/SCHIRRMACHER: «Die Offizialisierung der Gewaltdelikte im sozialen Nahraum ermöglicht die grundsätzliche Aufklärung der Sachverhalte und öffnet den Blick dafür, dass es sich in der Regel nicht um Bagatellen, sondern um erhebliche Eingriffe in die körperliche Integrität handelt.» ¹¹⁴

Dieser symbolische Charakter der Reform – oder in der Terminologie der Strafzwecklehre: dieses Argument der positiven Generalprävention – stand auch im Gesetzgebungsverfahren klar im Vordergrund:

Dementsprechend verwies schon die parlamentarische Initiative VON FELTEN eindeutig auf die symbolische Bedeutung der Reform: Nur wenn die Strafverfolgung konsequent bei allen Gewaltdelikten im sozialen Nahraum von Amtes wegen erfolge, könne der weit verbreiteten Meinung, häusliche Gewalt sei Privatsache, begegnet werden, und weiter: «Es darf kein Zweifel bestehen, dass das fehlende Unrechtsbewusstsein und das entsprechende gewalttätige Verhalten weder gebilligt noch geduldet werden» ¹¹⁵.

In der Vernehmlassung wurde diese symbolische Argumentation von den meisten Vernehmlassungsteilnehmern ebenfalls in den Vorder-

```
114 BÜCHLER 1998, 209.
```

¹¹⁵ Parl. Initiativen VON FELTEN, 96.464 und 96.465.

¹¹⁶ Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1914f.

¹¹⁷ Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBl 2003 1915.

¹¹⁸ Stellungnahme BR Offizialisierung, BBl 2003, 1939.

¹¹⁹ Siehe zum Beispiel Amtl. Bull. NR 2003 789 (Votum THANEI).

¹²⁰ BÜCHLER 1998, 211.

¹²¹ Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1918f.

grund gerückt. Nur gerade drei Kantone, die SVP und zwei Organisationen (darunter die bei Strafrechtspraktikern gut verankerte Schweizerische Kriminalistische Gesellschaft, bei der allerdings intern die Frage der Offizialisierung der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung in der Ehe umstritten blieb) lehnten die Reform grundsätzlich ab ¹¹⁶. Als Argumente wurde angeführt, dass die Frage der häuslichen Gewalt nicht mit strafrechtlichen Normen gelöst werden könne und Strafrecht nur als Ultima Ratio einzusetzen sei ¹¹⁷.

Auch der Bundesrat verwies primär auf die symbolische Bedeutung der Reform. Körperliche und sexuelle Gewalt sollen nicht länger als Bagatell- bzw. Privatangelegenheit toleriert werden. Dies entspreche einem geänderten gesellschaftlichen Problembewusstsein. Es gehe darum, den kriminellen Unrechtsgehalt der häuslichen Gewalt zu verdeutlichen und die entsprechenden Konflikte zu entprivatisieren ¹¹⁸. Gleich wurde auch immer wieder in der parlamentarischen Debatte argumentiert ¹¹⁹.

Die Dominanz der symbolischen Zielsetzung der Reform zeigt sich auch an der Diskussion um den sachlichen Anwendungsbereich der Offizialisierung:

Die parlamentarische Initiative hatte einzig die Offizialisierung der schwereren Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt gefordert, namentlich der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB), der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Unter Bezugnahme auf die Dissertation von BÜCHLER ¹²⁰ und einen Vortrag des Zürcher Staatsanwaltes WEDER vor der Rechtskommission ging die Kommission beim Umfang der Offizialisierung in sachlicher Hinsicht über die parlamentarische Initiative hinaus und erklärte sämtliche Gewalthandlungen im sozialen Nahraum neu zu Offizialdelikten, weil damit die umfassende Missbilligung häuslicher Gewalt zum Ausdruck gebracht werden könne ¹²¹.

Dieser breite Anwendungsbereich wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich unterstützt, und zwar sowohl von einer Mehrheit der Kantone, linken Parteien und vielen Organisationen aus dem Opferschutz- und dem Frauenbereich, aber zum Beispiel auch von der linksliberalen, strafrechtskritischen Juristenvereinigung DJS (Demokratische Juristlnnen Schweiz).

Es fällt auf, dass die Unterstützung des breiten Anwendungsbereichs der Norm aus symbolischen Gründen erfolgt und in vielen Vernehmlassungen einhergeht mit Zweifeln an der Wirksamkeit der neuen Normen ¹²².

1.3.3.2 Die Diskussion um die Offizialisierung als Massnahme für die Opfer

In der Diskussion um die Reform wurde hervorgehoben, dass häusliche Gewalt ein Unrecht und kein Unglück sei und dass deshalb ein Schutz durch das Strafrecht zweifellos angezeigt sei ¹²³. Man scheint dabei grundsätzlich von der Annahme ausgegangen zu sein, dass die Aktivierung des Strafjustizsystems für die Opfer häuslicher Gewalt – namentlich für diejenigen, die in der Gewaltspirale des typisierten Bildes häuslicher Gewalt gefangen sind – Vorteile bringe.

Die Frage, ob und wie durch die Aktivierung des Strafjustizsystems real die Opfer geschützt werden können, wurde aber kaum diskutiert. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass es bei der Reform in erster Linie um die generalisierte, symbolische Ebene geht, weniger um die konkreten Opfer.

¹²² Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1914.

¹²³ Siehe zum Beispiel Amtl. Bull. NR 2003 789 (Votum THANEI), 792 (Votum AESCHBACHER) und 793 (Votum BAUMANN); Amtl. Bull. StR 2003 885 (Votum STADLER).

¹²⁴ Parl. Initiativen VON FELTEN, 96.464 und 96.465; Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1912.

¹²⁵ Vgl. insb. GLOOR/MEIER/BAERISWYL/BÜCHLER 2000, 47; BÜCHLER 1998, 167ff. mit weiteren Hinweisen.

¹²⁶ Parl. Initiativen VON FELTEN 96.464 und 96.465; siehe auch BÜCHLER 1998, 209.

¹²⁷ Stellungnahme Bundesrat Offizialisierung, BBl 2003 1939.

Die Frage konkreter Opferschutzanliegen fand aber unter zwei Blickwinkeln Berücksichtigung: Einerseits beim mehrfach erwähnten Ziel der *Entlastung des Opfers* durch die Reform und andererseits beim Thema der *Freiheit des Opfers*, das Strafverfahren beenden zu können.

1.3.3.2.1 Das Ziel der Verhinderung der Unterdrucksetzung und ihre zwei Gesichter

Schon in der parlamentarischen Initiative und dann auch im Bericht des Nationalrates wurde darauf verwiesen, dass es bei Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft den Opfern oft ausgesprochen schwer falle, einen Strafantrag zu stellen oder einen solchen aufrechtzuerhalten. Als Grund dafür wurde angenommen, dass der Täter oder Angehörige leicht Druck auf das Opfer ausüben können, um es dazu zu bewegen, einen Strafantrag gar nicht zu stellen bzw. wieder zurückzuziehen; dies gelte umso mehr, als Opfer in komplexen Abhängigkeitsbeziehungen zum Täter stünden 124.

Diese Annahme, dass viele Strafverfahren aus dem Bereich der häuslichen Gewalt wegen eines Rückzugs des Strafantrages durch das Opfer eingestellt werden müssen, ist für die Schweiz schon durch die Basler Untersuchung empirisch gut abgestützt ¹²⁵.

Die Offizialisierung der Delikte bei häuslicher Gewalt soll vor diesem Hintergrund zu einer Entlastung des Opfers führen ¹²⁶. Sie nehme auf das besondere Schutzbedürfnis der Opfer, die aus Skrupel, Resignation oder Angst keinen Strafantrag stellten, Rücksicht ¹²⁷, wurde angenommen.

Analysiert man die Situation von Opfern häuslicher Gewalt genauer, dann könnten damit zwei verschiedene Ziele im Zusammenhang mit der Vermeidung einer Drucksituation für das Opfer angesprochen sein.

1.3.3.2.1.1 Schutz des Opfers vor dem inneren Dilemma

Erstens könnte es um die Entlastung des Opfers von der aus der Nahebeziehung herrührenden besonderen Drucksituation bei häuslicher Gewalt gehen. Die emotionale, persönliche und finanzielle Verbundenheit erschweren den Entscheid für einen Strafantrag. Dazu kann auch die Angst vor der Sekundärviktimisierung im Strafverfahren kommen.

Mit Entlastung wäre insoweit die Befreiung des Opfers vor dem *inne-ren Dilemma* gemeint, den der eigene Entscheid bedeuten kann, eine Strafverfolgung gegen den gewalttätigen Partner in die Wege zu leiten und aufrechtzuerhalten. Der Bericht der Kommission für Rechtsfragen spricht von einer Befreiung der «moralischen Last des Opfers, für die Eröffnung des Strafverfahrens verantwortlich zu sein» ¹²⁸.

Soweit es um diese Befreiung der Opfer von dem inneren Druck ginge, sich für ein Strafverfahren gegen den Partner entscheiden zu müssen, so müsste die Offizialisierung grundsätzlich auch die Vermögensdelikte innerhalb von sozialen Nahebeziehungen erfassen, zum Beispiel die unrechtmässige Aneignung (Art. 137 Ziff. 2 Abs. 3 StGB), die Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 4 StGB), den Diebstahl (Art. 139 Ziff. 4 StGB) und den Betrug (Art. 146 Abs. 3 StGB).

Ebenso wäre dieses Argument auch geeignet, das strafprozessuale Zeugnisverweigerungs- recht für Angehörige in Frage zu stellen. Darüber wurde aber nicht diskutiert, was den Schluss zulässt, dass diesem Ziel kaum eine wesentliche Bedeutung zukam.

¹²⁸ Bericht Rechtskommission NR, BBl 2003 1920.

¹²⁹ So schon SCHNEIDER 1987, 190f.

¹³⁰ Siehe bspw. Bericht Rechtskommission NR, BBl 2003 1920.

¹³¹ Mit der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird Art. 66ter StGB per 1. Januar 2007 neu zu Art. 55a StGB; vgl. BBl 2005 1932.

1.3.3.2.1.2 Schutz vor Druck und Drohgebärden des Aggressors im Zusammenhang mit Strafverfahren

Es könnte mit dem Ziel der Druckvermeidung weiter gemeint sein, dass die Strafverfolgung von Amtes wegen dazu beitragen soll, dem Täter in Konstellationen der häuslichen Gewalt weniger Grund und Möglichkeit zu belassen, über Gewalt und Drohungen Druck auf das Opfer auszuüben. Wird die Strafverfolgung gegen den Täter unabhängig von einem Strafantrag bzw. der Aufrechterhaltung des Strafantrages fortgeführt, so die Idee, dann gibt es auch keinen Grund mehr, dass der Täter das Opfer bedroht und weiter gewalttätig ist, um einen Strafantrag zu verhindern bzw. dessen Rückzug zu bewirken 129

Dieses Argument spielte bei der Reform eine gewisse Rolle ¹³⁰. Man hatte insoweit das konkrete Opfer vor Augen und bewegte sich auf der Ebene konkreter Opferschutzinteressen. Es ging darum, Opfer häuslicher Gewalt, die vorerst weiter mit dem Täter zusammenleben, vor weiterem subtilem Missbrauch und Druck durch den Täter während eines Strafverfahrens zu bewahren

Es ist allerdings sehr fraglich, ob die Revision dieses Ziel erreichen kann. Da es in den allermeisten Fällen strafprozessual wesentlich von den Zeugenaussagen des Opfers abhängt, ob schliesslich eine Verurteilung zustande kommt bzw. ob das Verfahren schon vorzeitig einzustellen ist, ist überdies generell fraglich, ob die Offizialisierung überhaupt in der Lage ist, die Drucksituation auf das Opfer zu verringern.

Die Einführung der provisorischen Einstellungsmöglichkeit des Art. 66^{ter} StGB (bzw. Art. 55a nStGB) ¹³¹ im Zusammenhang mit der Offizialisierung bringt zusätzlich die Gefahr mit sich, dass Opfer häuslicher Gewalt vom Täter unter Druck gesetzt werden, keine Anzeige zu erstatten oder/und – falls das Strafverfahren schon eröffnet wurde – die provisorische Einstellung zu verlangen.

Weiter besteht die Gefahr, dass der Täter in systematischen Gewaltund Kontrollkonstellationen der häuslichen Gewalt während der sechs Monate der provisorischen Einstellungszeit alles tun wird, um das Opfer zu einer Zustimmung zur definitiven Einstellung zu bewegen und dazu zu bringen, keine belastende Aussage zu machen. Die im Gesetzgebungsverfahren als «Probezeit» ¹³² bezeichnete Wartefrist bis zu einer definitiven Einstellung kann also für das Opfer eine gefahrvolle Zeit sein ¹³³.

Es ist insgesamt also nicht recht einzusehen, wie durch die Offizialisierung, die mit einer Einstellungsmöglichkeit verbunden ist, die keine leicht überprüfbaren, objektiven Voraussetzungen kennt, in klassischen Fällen der systematischen Kontrolle und Drohung durch den Partner tatsächlich der Druck vom Opfer weggenommen werden kann ¹³⁴.

1.3.3.2.2 Die Diskussion um das Selbstbestimmungsrecht des Opfers

Eine weitere Thematisierung konkreter Interessen des Opfers häuslicher Gewalt erfolgte im Rahmen der Diskussion um die Frage des Selbstbestimmungsrechts des Opfers.

Schon BÜCHLER erwähnte in ihrer Dissertation, dass die Offizialisierung gleichzeitig mit einer Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts des Opfers einhergehen kann, zum Beispiel hinsichtlich des Vermeidens einer übermässigen Belastung durch das Strafverfahren. Sie schätzte dieses Argument aber als gering ein, da die entspre-

¹³² Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBl 2003 1927.

¹³³ Siehe MÖSCH/SOLÈR 2003, 9f.

¹³⁴ Ebenso RIEDO 2004, 272.

¹³⁵ BÜCHLER 1998, 206f.

¹³⁶ BÜCHLER 1998, 170f.

¹³⁷ BÜCHLER 1998, 207.

¹³⁸ BÜCHLER 1998, 207.

¹³⁹ Parl. Initiativen VON FELTEN, 96.464 und 96.465; so wohl auch BÜCHLER 1998, 209.

chenden persönlichkeitsrelevanten Schutzrechte durch strafverfahrensbezogene Bestimmungen im OHG zu schützen seien ¹³⁵.

Die (an sich ebenfalls persönlichkeitsbezogene) Argumentation, das Opfer wolle unter Umständen kein Strafverfahren, weil es sich mit dem Täter versöhnt habe, liess BÜCHLER nicht gelten: Sie ging unter Bezugnahme auf die typische Macht-Ohnmacht-Konstellation bei häuslicher Gewalt davon aus, dass es eine solche Versöhnung gar nicht gäbe.

Der Wunsch, den Strafantrag zurückzuziehen, wurde stattdessen der typischen psychologischen Situation von Opfern häuslicher Gewalt zugeschrieben, den Schamgefühlen, der Solidarisierungs- und Verantwortungsübernahmetendenz, dem Glauben (falscher) Versprechen des Partners ¹³⁶. Zudem verwies BÜCHLER darauf, dass eine wirkliche Entscheidfreiheit meist gar nicht bestehe, da die Frau vom Täter unter Druck gesetzt wird bzw. die Angst vor weiterer Gewalt oder/und die wirtschaftliche, soziale oder emotionale Abhängigkeit, den Strafantrag zu unterlassen bzw. zurückzuziehen, dahinter stünden ¹³⁷. Unter Bezugnahme auf das feministisch geprägte Bild von Konstellation und Dynamik häuslicher Gewalt ging BÜCHLER somit davon aus, dass der Strafantrag nicht die Frau in ihrer Persönlichkeit schütze, sondern den gewalttätigen Partner vor der strafrechtlichen Intervention. Dies wiederum sei besonders gefährlich, weil so der Kreislauf der Gewalt nicht durchbrochen werde ¹³⁸.

Die Autorin der parlamentarischen Initiative, VON FELTEN, sah die Autonomie des Opfers schon durch dessen Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren gewahrt ¹³⁹. Die Kommission des Nationalrates brachte dann aber eine Einstellungsmöglichkeit (Art. 66^{ter} StGB) auf Verfahrensebene ins Spiel, die zur erneuten Diskussion um die Selbstbestimmung des Opfers Anlass bot.

Die Rechtskommission des Nationalrates und der Bundesrat folgten hier nicht ausschliesslich dem klassischen Bild häuslicher Gewalt, sondern gingen davon aus, dass es legitime Interessen gäbe, die Intervention zu beenden, wenn sie «dem Interesse des aufgeklärten,

sich frei entscheidenden Opfers zuwiderläuft» ¹⁴⁰. Es wurde davon ausgegangen, dass es Opfer geben kann, die aus guten Gründen und frei von jeder Beeinflussung nicht an der Bestrafung des Täters interessiert sind. Dabei wurde verwiesen auf die Beispiele einer einmaligen Entgleisung eines einsichtigen Täters oder auf den Fall, dass sich Täter und Opfer gemeinsam auf eine dauerhafte Lösung ihres Konflikts verständigt haben ¹⁴¹.

Der Gesetzgeber wollte aber diese Interessen an der Selbstbestimmung nicht mehr im Rahmen des Strafantragsrechts berücksichtigen, sondern in abgeschwächtem Masse mittels der Ermöglichung der provisorischen Einstellung und damit auf der Verfahrensebene. Im Wesentlichen besteht der Unterschied zur bisherigen Situation darin, dass der Behörde das Ermessen eingeräumt wird, dass eine Einstellung des Verfahrens vorerst nur provisorisch erfolgt, und dass die Behörde frei ist, das Verfahren gegen den Willen des Opfers nicht provisorisch einzustellen.

1.3.3.2.3 Die Diskussion um dem Strafverfahren entgegenstehende Schutzinteressen des konkreten Opfers

Es wäre durchaus möglich gewesen, aus einer Opferschutzperspektive heraus kritische Fragen zur Reform zu stellen: Es war wiederum ANDREA BÜCHLER, die in einem Aufsatz, im Zusammenhang mit der Bedeutung zivilrechtlicher Interventionen bei häuslicher Gewalt, mögliche Nachteile des Strafverfahrens aus Opferschutzsicht auf den Punkt bringt, wenn sie schreibt: «Das Strafrecht ist nämlich nur bedingt geeignet, auf die Problematik der häuslichen Gewalt zu

¹⁴⁰ Stellungnahme Bundesrat Offizialisierung, BBI 2003 1940.

¹⁴¹ Stellungnahme Bundesrat Offizialisierung, BBI 2003 1940.

¹⁴² BÜCHLER meint damit insbesondere die vorläufige Festnahme; vgl. BÜCHLER 1998, 143ff.

¹⁴³ BÜCHLER 2000, 586f.

¹⁴⁴ HAUPT/WEBER/BÜRNER u.a. (2003), 60ff.; MÖSCH/SOLÈR (2003), 7ff.

¹⁴⁵ Bericht BR Offizialisierung, BBI 2003 1940.

¹⁴⁶ Vgl. insb. Amtl. Bull. NR 2003 793 (Votum BAUMANN).

reagieren. Strafrechtliche und -prozessuale Interventionen, mit Ausnahme der strafverfolgenden freiheitsentziehenden Massnahmen ¹⁴², sind kaum geeignet, Kriseninterventionen zu leisten; strafrechtliche Verfahren sind belastend und langwierig, die klassischen Sanktionen entfalten kaum präventive Wirkung. Das Strafrecht sanktioniert vergangenes Verhalten; es dient nicht dem Schutz der Opfer vor weiterer Gewalt, sondern der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs. Zivilrechtliche Interventionen hingegen haben prospektiven Charakter, die Anordnungen sind ihrem Inhalt nach auf gegenwärtiges und zukünftiges Verhalten ausgerichtet» ¹⁴³.

Gerade die Frage, ob es tatsächlich sinnvoll sei, Opfer häuslicher Gewalt gegen ihren Willen in jedem Fall den Belastungen des Strafprozesses auszusetzen, hätte eigentlich in einer Reform, die im Kontext des Opferschutzes propagiert wurde, Beachtung verdient.

Ein Strafverfahren kann für das konkrete Opfer eben hilfreich sein, es kann aber auch schädlich sein. Auf jeden Fall bedeutet es immer eine grosse Belastung und kann zu einer Sekundärviktimisierung des Opfers führen. Diese Gefahr können die verschiedenen Verfahrensnormen des OHG nur verkleinern, nicht aber beseitigen ¹⁴⁴.

Diese Thematik fand keinen Niederschlag in der Reformdebatte: Selbst die Diskussion um die provisorische Einstellungsmöglichkeit wurde nicht unter diesem Aspekt geführt. Dort wurde vielmehr auf Konstellationen verwiesen, wo es um einen einmaligen Ausrutscher des Täters gehe oder wo das Opfer sich mit dem Täter versöhnt habe 145.

Die möglichen Nachteile eines Strafverfahrens für Schutzinteressen der Opfer wurden hingegen kaum erörtert bzw. mit stark moralischer Diktion abgewürgt. Das hatte allerdings auch damit zu tun, dass die möglichen Nachteile in einem Kontext vorgebracht wurden, der offensichtlich von einem patriarchalen und rechtsbürgerlichen Bild der Geschlechterverhältnisse geprägt war 146.

1.3.3.2.4 Die Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Strafanspruch und (unterschiedlichen) konkreten Opferinteressen

In der Diskussion um den Umfang der provisorischen Einstellungsmöglichkeit wurde erkannt, dass es bei der Frage der Offizialisierung um eine Güterabwägung gehen kann zwischen dem öffentlichen Interesse der Strafverfolgung und dem privaten Interesse des Opfers an einer Einstellung des Verfahrens, dass also das konkrete Opferinteresse einer Strafverfolgung auch entgegenstehen kann.

Nach Meinung der grossen Mehrheit des Parlamentes muss diese Güterabwägung für die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung in jedem Fall zu Gunsten des öffentlichen Interesses am Strafverfahren entschieden werden ¹⁴⁷. Die entsprechenden Delikte wurden denn auch nicht in den Katalog der einstellungsfähigen Delikte aufgenommen ¹⁴⁸. Damit wird die durchaus in Erwägung gezogene Gefahr in Kauf genommen, eine misshandelte Frau könnte auf jeglichen Beistand verzichten aus Angst, eine unerwünschte Strafverfolgung auszulösen ¹⁴⁹

Daran zeigt sich, dass das Interesse, die Missbilligung häuslicher Gewalt symbolisch zum Ausdruck zu bringen, sehr hoch gewertet und im Zweifelsfall über die konkreten Opferinteressen gestellt wurde. Die Dominanz der Symbolik bestätigt sich darin, dass von vornherein kaum diskutiert wurde, dass die Berücksichtigung konkreter Opferinteressen dafür sprechen könnte, ganz auf die Aktivierung des Strafjustizsystems, und damit auf die Offizialisierung, zu verzichten.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage fehlte, ob und inwieweit die Offiziali-

¹⁴⁷ So ausdrücklich Amtl. Bull. StR 2003 854 (Votum STADLER).

¹⁴⁸ Siehe Amtl. Bull. NR 2003 793ff.; dagegen noch unentschieden Stellungnahme BR Offizialisierung, BBI 2003 1940f.

¹⁴⁹ Das Beispiel wurde explizit genannt; vgl. Bericht Rechtskommission NR, BBl 2001 1921.

¹⁵⁰ So zum Beispiel GODENZI 1996, 368; ähnlich THEERKORN 1995, 15f.

sierung im Sinne der Interessen des konkreten Opfers Vorteile bzw. Nachteile bringt bzw. bringen kann. Ansonsten wäre man nämlich nicht darum herum gekommen, die Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Opferinteressen je nach Form von Gewalt im sozialen Nahraum genauer zu erörtern. Die provisorische Einstellungsmöglichkeit löst das Dilemma zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der einen Opfer und dem Schutz der anderen vor einer zusätzlichen Unterdrucksetzung durch den Verletzer nicht auf.

1.3.3.3 Die Diskussion um Ziele der Spezialprävention

1.3.3.3.1 Die Diskussion der präventiven Einwirkung auf die Gewaltdynamik durch die Offizialisierung

In der einschlägigen Literatur, die vor allem vor und während des Reformprozesses erschien, wurde auf die spezialpräventiven Erfordernisse einer Intervention bei häuslicher Gewalt wiederholt hingewiesen: Es soll vor allem darum gehen, dass eine staatliche Autorität dem Täter Grenzen setzt und deutlich macht, dass sein Verhalten nicht geduldet wird ¹⁵⁰.

Die Frage, ob eine strafrechtliche Offizialisierung diese Aufgabe wahrnehmen kann, wurde in der Dissertation von BÜCHLER gestellt: Sie mass der strafrechtlichen Intervention spezialpräventiven Sinn zu und verwies auf das besondere, oft fortdauernde Naheverhältnis zwischen Täter und Opfer bei häuslicher Gewalt. Wenn jede strafrechtliche Reaktion beim gewalttätigen Partner unterbleibe, so führe dies beim Täter zur Auffassung, sein Verhalten sei erlaubt und toleriert; und beim Opfer gehe das Vertrauen auf Hilfe durch staatliche Institutionen und somit die Bereitschaft zu entsprechender Mitwirkung verloren.

Ebenso ging BÜCHLER davon aus, dass der strafrechtliche Eingriff die Position der gewaltbetroffenen Frau stärke, weil die Machtbalance in der Beziehung durch den Eingriff zu Gunsten des Opfers verschoben werde. Dabei werde die spezialpräventive Wirkung aber vor allem davon abhängig sein, ob mit einer speziellen Sanktion der Täter motiviert werde, sein Verhalten zu überdenken und zu ändern, und ob eine solche Intervention schnell erfolge ¹⁵¹. Die Offizialisierung sollte also gemäss BÜCHLER dazu beitragen, die unter anderem durch Gewalt institutionalisierte Macht und Kontrolle des Täters über das Opfer zu durchbrechen, indem durch die Offizialisierung die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Täters über das Opfer beschränkt werden ¹⁵².

Diese Argumentation nimmt deutlich Bezug auf das stereotype Opfer-Täter-Bild, wie es von der feministischen Opferbewegung gezeichnet wird. Man erhofft sich, dass der strafrechtliche Eingriff die Beziehungsdynamik verändert, wenn dem (mutmasslichen) Täter das Unrecht seines Tuns klargemacht wird und das Opfer durch die deutliche Kundgabe der Missbilligung gegenüber häuslicher Gewalt gestärkt wird.

Eher indirekt verwies auch der Bundesrat auf diese konkrete Ebene, wenn er schreibt, schon durch die Ermittlungstätigkeit werde dem Täter ein klares Signal gegeben, dass der Staat häusliche Gewalt nicht als Privatsache betrachte, selbst wenn das Verfahren in einem späteren Zeitpunkt eingestellt werden sollte ¹⁵³.

Eine genauere Analyse der Frage, welche Intervention wie spezialpräventiv wirken könne, und ob dabei die Strafverfolgung oder allenfalls andere Interventionsformen zielführend sind, wurde weder im Bericht der Rechtskommission des Nationalrates noch in der bundesrätlichen Stellungnahme, noch in der parlamentarischen Debatte vorgenommen.

- **151** BÜCHLER 1998, 195ff.
- 152 So BÜCHLER 1998, 209, mit Verweis und Hinweisen auf die Kontroverse innerhalb des feministischen Spektrums, ob mit der Offizialisierung nicht einfach die Bevormundung der Frau vom Ehemann auf den Staat übergehe.
- 153 Stellungnahme Bundesrat Offizialisierung, BBI 2003 1940.
- 154 Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1926.
- 155 Amtl. Bull. StR 2003 855f.

Man hätte sich mit Fug und Recht fragen können, ob die Sperrigkeit des rechtsstaatlichen Strafprozesses tatsächlich geeignet sei, für Täter edukative Grenzen zu setzen und das Opfer zu stärken. Dazu hätte auch die typische zeitliche Spannweite zwischen Tat und allfälliger Verurteilung durch ein Gericht und die bloss punktuelle Einwirkung auf die Täter-Opfer-Dynamik Anlass gegeben, die Beschränkungen erzieherischer Elemente im Strafprozess zu diskutieren.

Die Offizialisierung hätte, wenn es um das spezialpräventive Anliegen gegangen wäre, verglichen werden müssen mit Interventionsformen, die unmittelbare Einwirkungen nach Massgabe des Polizeirechts oder des Zivilrechts ermöglichen.

Diese Fragen wurden im Gesetzgebungsverfahren zur Offizialisierung aber – bedenklicherweise – gar nicht erläutert.

Es kann aus all dem geschlossen werden, dass die spezialpräventive Ebene kaum zu den wesentlichen Motiven der Reform gehörte.

1.3.3.3.2 Die Diskussion um die Täterbehandlung

Argumente der Spezialprävention, die den Täter im Fokus haben, hatten im Verlaufe der Reformdebatte einen schweren Stand:

So wurde der Vorschlag, die provisorische Einstellung des Strafverfahrens davon abhängig zu machen, ob der (mutmassliche) Täter Schritte unternommen hat, um sein Verhalten zu ändern, abgelehnt 154. Auch ein ähnlicher Vorschlag einer Kommissionsminderheit im Ständerat wurde abgelehnt. Hier wurde eine zusätzliche, spezialpräventiv motivierte provisorische Einstellungsmöglichkeit vorgeschlagen für den Fall, dass der Täter sich zur Änderung seines Verhaltens einer Behandlung unterzieht. Eine definitive Einstellung wurde für den Fall vorgesehen, dass nach dieser Behandlung anzunehmen ist, der Täter werde nicht weitere gleichartige Straftaten begehen 155. Beide Vorschläge standen in engem Bezug zur spezialpräventiven Behandlungsidee: Sie hätten die verhaltensorientierten Gruppenkurse, die als Trainings- oder Lernprogramme bezeichnet und in verschiedenen Kantonen angeboten werden, begünstigt.

Während dem Vorschlag im Nationalrat insbesondere die Unschuldsvermutung entgegengehalten wurde ¹⁵⁶, so stand dem Vorschlag im Ständerat vor allem die generalpräventive Ausrichtung der Reform entgegen ¹⁵⁷.

Eine Einstellungsmöglichkeit ohne erklärten Willen des Opfers hätte nicht zu der Grundformel der Reform, der Verknüpfung der Idee des Opferschutzes mit derjenigen von strafrechtlicher Sanktion, gepasst. Mitunter kommt hier zudem unterschwellig die Geringschätzung des täterorientierten spezialpräventiven Anliegens zum Tragen.

1.3.4 Die mangelnde Diskussion allfälliger Nachteile der Reform für die Opfer und um Strafrecht als Ultima Ratio

In der Vernehmlassung zum ersten Entwurf der Rechtskommission des Nationalrates zur Offizialisierung fiel die Unterstützung der Reform aus Gründen der Symbolik zusammen mit einem gleichzeitig breit geäusserten Zweifel an der Wirksamkeit der neuen Normen 158.

Praktische Einwände, wie die der mangelnden Anwendbarkeit oder der Beweisschwierigkeiten bei Intimdelikten oder auch die Infragestellung der Notwendigkeit des Einsatzes von Strafrecht, mussten im Regelfall zurückstehen hinter dem Argument der symbolischen Missbilligung häuslicher Gewalt. Nur vereinzelt wurde in der Vernehmlassung noch generelle Kritik geübt: So befürwortete eine Minderheit von sechs Kantonen, die FDP und drei Organisationen (darunter die Konferenz der Schweizerischen Staatsanwälte), unter Verweis auf die

¹⁵⁶ Dass eine andere Argumentation bereits Eingang ins Schweizerische Strafgesetzbuch gefunden hat, zeigt aber zum Beispiel Art. 194 Abs. 2 StGB zum Exhibitionismus.

¹⁵⁷ Vgl. Amtl. Bull. StR 2003 856 (Votum METZLER).

¹⁵⁸ Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1914.

¹⁵⁹ Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBl 2003 1915.

¹⁶⁰ Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung, BBI 2003 1914f.; Stellungnahme BR Offizialisierung, BBI 2003 1939; Amtl. Bull. StR 2003 854 (Votum STADLER), 855 (Votum METZLER).

¹⁶¹ KUNZ 2004a, 63ff.

unterschiedliche Schwere der Tatbestände und das Legalitätsprinzip, nur die Offizialisierung für die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung. Gerade umgekehrt wurde von den Liberalen und dem Kanton Uri nur die Offizialisierung der sexuellen Nötigung (Art. 189 StGB) und der Vergewaltigung (Art. 190 StGB) abgelehnt, unter Verweis auf die Beweisschwierigkeiten, die mit diesen Intimdelikten typischerweise verbunden seien, wenn ein Strafverfahren gegen den Willen des Opfers fortzuführen ist ¹⁵⁹. In der Parlamentsdebatte waren diese Stimmen dann völlig verstummt.

Der Bundesrat und die Berichterstattenden im Parlament wiesen zwar ausdrücklich darauf hin, dass das Strafrecht *alleine* das Problem der häuslichen Gewalt nicht lösen könne, und erwähnten ausdrücklich weitere flankierende Massnahmen wie Präventionskampagnen, Interventionsprojekte, Mediationsstrukturen, Spezialisierungen bei der Polizei und die Weiterbildung und Vernetzung der involvierten Instanzen sowie die Möglichkeit der Wegweisung ¹⁶⁰. Im Zeitraum der Diskussion in der vorberatenden Kommission und der Parlamentsdebatte im Jahre 2003 waren viele der Erweiterungen der polizeilichen Interventionen (polizeiliche Wegweisung, verbunden mit Rückkehr-, Annäherungs- und Kontaktverboten) lanciert, und die Rechtskommission des Nationalrates war daran, zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative VERMOT-MANGOLD einen Vorschlag hinsichtlich zivilrechtlicher Schutzmassnahmen vorzuschlagen.

Vor diesem Hintergrund wäre es nahe liegend gewesen, zu diskutieren, ob und inwieweit strafrechtliche Normen im Sinne des – an sich rechtsstaatlich gebotenen – Ultima-Ratio-Prinzips ¹⁶¹ bei all den anderen geplanten und umgesetzten Massnahmen und Interventionsmöglichkeiten *notwendig* sind.

Für den Gesetzgeber erschien trotz all dem der Einsatz von Strafrecht als selbstverständlich. Die Frage der Notwendigkeit wurde nicht einmal gestellt. Der Verweis auf den symbolischen Bedarf nach Verdeutlichung der Missbilligung häuslicher Gewalt war Argument genug, den Einsatz von Strafrecht zu rechtfertigen.

1.4 Zusammenfassende Analyse der Debatte um die häusliche Gewalt und der Diskussion um die Offizialisierung

1.4.1 Ergebnisse der Analyse der Diskussion um die häusliche Gewalt

Überblickt man die dargestellte Diskussion um die häusliche Gewalt während der letzten zwanzig Jahre, so fallen darin folgende Facetten auf:

1.

Die Diskussion um die häusliche Gewalt war historisch bedingt eng verknüpft mit der Diskussion um Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen ¹⁶². Die bis heute entstandene Sensibilität für häusliche Gewalt wäre ohne die oft mühselige Basisarbeit der feministischen Opferschutzbewegung in den 1970er und 1980er Jahren nicht denkbar. Gleichzeitig fällt auf, dass die Thematik der häuslichen Gewalt ab den 1990er Jahren im internationalen Kontext weit grössere Resonanz gefunden hat als andere Antidiskriminierungsthemen wie zum Beispiel die gleiche Verteilung in öffentlichen Ämtern (z.B. über Quoten), die Lohngleichheit oder die Besserstellung von besonders gefährdeten Frauen wie Sexworkerinnen. Das zeigt, dass die Diskurse und Reformen rund um die häusliche Gewalt bei Weitem nicht nur unter dem Eindruck und Einfluss der feministischen Opferschutzbewegung stehen.

2.

Es ist bemerkenswert, wie die Bekämpfung häuslicher Gewalt als eigentliches Querschnittthema weit verzweigt unterschiedlichste Ebenen betroffen hat und sowohl zu strukturellen wie auch zu normativen Reformen geführt hat ¹⁶³. Vor dem Hintergrund der Mission,

¹⁶² Vgl. vorstehend 1.2.1.

¹⁶³ Vgl. vorstehend 1.2.3 und 1.2.4.

¹⁶⁴ BÜCHLER 1998, passim; KRANICH SCHNEITER/EGGENBERGER/LINDAUER 2004, 37ff.

¹⁶⁵ So auch PETER 2006, 4.

einen kulturellen Paradigmenwechsel der Enttabuisierung häuslicher Gewalt und eine Anerkennung der Bekämpfung dieser Gewaltform als öffentliche Aufgabe zu erreichen, wurden eine Vielzahl klassischer Grenzen der Diskurse überschritten: Forschung und Praxis verbanden sich beispielsweise in Fribourg und Basel-Stadt in den Interventionsprojekten in hybridartiger Form. Die Projekte gegen häusliche Gewalt sind sowieso jenseits klassischer Strukturen und Formen angelegt gewesen und ermöglichen wie selbstverständlich eine Zusammenarbeit sowohl privater wie öffentlicher Akteure. Die Forderungen nach normativen Reformen im Rahmen der Projekte bildeten seit Anfang ein Programm für verschiedene rechtliche Ebenen, das zudem unterschiedlichste Ziele gleichzeitig verfolgte: So wird einerseits der Ausbau der Beratung und Hilfe für die Opfer, aber auch eine veränderte polizeiliche Intervention verlangt (Schlagwort: Ermitteln statt Vermitteln). Es verlangt die strafrechtliche Missbilligung genauso wie Massnahmen im Rahmen des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes. Sozialpädagogische Massnahmen (wobei diese als angeordnete und niederschwellige gedacht wurden) für die Täter werden ebenso gefordert wie neue Schutzbestimmungen für besonders gefährdete Opfer, namentlich für Migrantinnen 164. Klassische Grenzen der Diskurse wurden in der Diskussion um häusliche Gewalt also immer wieder überschritten; das gilt nicht zuletzt auch für die gegenseitige Beachtung und Bezugnahme der Reformprojekte, der Forschung und der Forderungen auf internationaler Ebene.

3.

Es ist auffällig, dass die Ressourcen der Opferhilfestellen und das Netz der Opferschutzeinrichtungen nach dem Aufbau der Strukturen im Rahmen der Einführung des Opferhilfegesetzes seit dem Ende der 1990er Jahre trotz der Anerkennung häuslicher Gewalt als gesellschaftliches Problem kaum mehr ausgebaut wurden ¹⁶⁵. Der Druck auf den sozialarbeiterischen Approach nimmt offensichtlich zu. Opferhilfe und Opferberatung, welche die konkreten Opfer unterstützen wollen, stehen heute nicht im Zentrum des Opferschutzdiskurses.

4.

Seit Ende der 1990er Jahre wurden auf der normativen Ebene diejenigen Forderungen der Opferschutzbewegung umgesetzt, die den Behörden zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt mehr Interventionen in den Privatbereich ermöglichen und der Täterbelangung dienen, sowohl auf der Ebene des Polizeirechts, des Zivilrechts, aber auch des Strafrechts. Die Forderung nach besonderen Schutzbestimmungen zu Gunsten von Migranten/-innen, namentlich nach besonderen Bleiberechten bei häuslicher Gewalt, fand dagegen nur sehr abgeschwächt Eingang in die Ausländergesetzgebung. Andere sozialstaatlich motivierte Anliegen, wie der Ausbau der Beratung oder die Unentgeltlichkeit des Rechtsschutzes im Rahmen zivilprozessualer Massnahmen, fanden keine Umsetzung. Offensichtlich besteht heute eine grössere Bereitschaft, repressive täterbezogene Regeln einzuführen, als Forderungen nach zusätzlichen sozialrechtlichen Massnahmen zu erfüllen, wie z.B. diejenigen nach einem Ausbau der Angebote für Opfer häuslicher Gewalt. Das zeigt sich auch in der Offenheit des Anwendungsbereichs neuer zivil- und polizeirechtlicher Normen. Sie weisen zum Teil weit über Gewalt in Ehe und Partnerschaft oder die klassische häusliche Gewalt als systematisches Macht- und Kontrollinstrument hinaus, was die relativ interventionsfreundliche Haltung des Gesetzgebers abermals bestätigt. Vielleicht etwas überspitzt könnte man sagen: Interventionistische Massnahmen und neue strafrechtliche Normierungen sind «in», sozialstaatliche Hilfe und Beratung sind «out» 166.

5.

Die Wahrnehmung der häuslichen Gewalt ist noch immer in Bewegung ¹⁶⁷: Das Bild häuslicher Gewalt war klassischerweise eindeutig geprägt von der Vorstellung von Männern als Täter und Frauen als Opfer und von Gewalttaten, die in einem engen Zusammenhang stehen mit permanenter und systematischer Machtausübung und Kon-

¹⁶⁶ Vgl. vorstehend 1.2.4.

¹⁶⁷ Vgl. vorstehend 1.1.

¹⁶⁸ Vgl. vorstehend 1.2.4.4.

trolle durch den Täter gegenüber dem Opfer. Dabei wurde davon ausgegangen, dass häusliche Gewalt in allen Gesellschaftsschichten, Altersgruppen etc. gleichermassen vorkomme. Eine Differenzierung von Ausländern und Inländern wurde nur insoweit anerkannt, als die ausländischen Opfer wegen des oft ungefestigten Status besonders an den Täter gebunden und somit im Gewaltzyklus gefangen sind. Neuerdings differenziert sich das Bild häuslicher Gewalt und lässt auch in Opferschutzkreisen die Forderung aufkommen nach Unterscheidungen von situativer tätlicher Auseinandersetzung einerseits und Gewalt als Ausdruck systematischer Macht- und Kontrollausübung gegen das Opfer andererseits. Was die Auswirkungen dieser Differenzierung auf die Praxis der Polizei, der Sozialdienste, der Strafverfolgungsbehörde etc. sein werden bzw. sein müssten, ist bislang weitgehend undiskutiert geblieben. Neue Forschungsergebnisse in der Schweiz lassen überdies die Frage aufkommen, ob neben dem Geschlecht weitere relevante Kriterien wie die Schichtzugehörigkeit oder ein Migrationshintergrund für Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit von häuslicher Gewalt relevant seien.

6.

Es scheint so, dass der Grundkonsens zum Opferschutz im Bereich der häuslichen Gewalt offensichtlich brüchiger ist, als allgemein angenommen wird. Zumindest dann, wenn Massnahmen über die blosse täterbezogene Intervention hinausgehen, zeigt sich erheblicher Widerstand, wie die aktuelle Diskussion, den Waffen- bzw. den Munitionsbesitz zu beschränken, zeigt 168.

1.4.2 Ergebnisse der Analyse der Diskussion um die Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt

Betrachtet man die Debatte um die häusliche Gewalt im Zusammenhang mit der Offizialisierung, so ergeben sich eine Reihe von weiteren Facetten, die bezogen sind auf die Frage, welche Bedeutung die heutige Gesellschaft dem Strafrecht zumisst, wenn es um die Bewältigung gesellschaftlicher Probleme wie der häuslichen Gewalt geht.

1.

Es fällt auf, dass am Anfang der Reform das klassische Verständnis häuslicher Gewalt stand, wonach sie im Regelfall von Männern gegen Frauen im Rahmen von asymmetrischen Machtverhältnissen verübt werde. Die erwähnten Differenzierungen in der Fachdiskussion, wonach neben der klassischen Macht-Ohnmacht-Konstellation andere Typen häuslicher Gewalt bestehen können, wurden nur oberflächlich berücksichtigt. Die Reform wurde zwar vom klassischen Bild häuslicher Gewalt aus lanciert und beeinflusst. In der Ausgestaltung des Ergebnisses sind aber alle Formen von häuslicher Gewalt erfasst, auch Formen der situativen und spontanen Aggression und Gewalt, ohne dass das Phänomen vertieft diskutiert und differenziert worden wäre 169.

2.

In der Begründung der Reform stand die abstrakte Ebene der Symbolik deutlich im Vordergrund. Die Verschärfung des Strafrechts soll vor allem die gesellschaftliche Missbilligung von häuslicher Gewalt zum Ausdruck bringen. Es soll deutlich gemacht werden, dass körperliche und sexuelle Gewalt nicht (länger) als Bagatell- bzw. Privatangelegenheit toleriert wird. Dies entspreche einem geänderten gesellschaftlichen Problembewusstsein, wurde vorgebracht. Es ging darum, den kriminellen Unrechtsgehalt der häuslichen Gewalt zu verdeutlichen und die entsprechenden Konflikte zu entprivatisieren ¹⁷⁰.

3.

Konkrete Opferschutzinteressen standen nicht im Vordergrund der Reformdebatte bzw. werden durch die Reform kaum verwirklicht werden können. Die Frage, wie genau der Einsatz von Strafrecht zum konkreten Schutz von Opfern häuslicher Gewalt beitragen solle, blieb letztlich offen.

¹⁶⁹ Vgl. vorstehend 1.3.2.

¹⁷⁰ Vgl. vorstehend 1.3.3.

¹⁷¹ Vgl. vorstehend 1.3.3.2.1.

¹⁷² Vgl. vorstehend 1.3.3.2.4.

¹⁷³ Vgl. vorstehend 1.3.4.

Als wesentliches Argument der konkreten Opferschutzebene wurde darauf verwiesen, es solle dem Täter verunmöglicht werden, Druck auf das Opfer auszuüben, um es zum Rückzug eines Strafantrages zu bewegen. Genau dieses Ziel wurde dann aber mit der rechtlichen Konstruktion der provisorischen Einstellung konterkariert ¹⁷¹.

Diejenigen mutmasslichen Interessen der Opfer, die einer Strafverfolgung entgegenstehen können, kamen zudem nur unzureichend zur Sprache. Insoweit wurde in der Reformdebatte vor allem das Selbstbestimmungsinteresse bestimmter Opfer angesprochen. Die dargelegten Beispiele verwiesen ohne weitere Differenzierung auf Fälle der Versöhnung oder der Einsicht des Täters und berücksichtigen damit die dargestellten unterschiedlichen Konstellationen häuslicher Gewalt nur unzureichend.

Die Tatsache, dass Strafverfahren durch ihre Struktur und ihre rechtsstaatliche Form zu einer sekundären Viktimisierung der Opfer führen können und dass deshalb eine automatisierte Strafverfolgung problematisch sein kann, blieb in der Diskussion praktisch unberücksichtigt. Wo aber, wie bei der Offizialisierung der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung, erkannt wurde, dass konkrete Opferschutzinteressen dem abstrakten Strafinteresse entgegenstehen können, hat man sich für Letzteres entschieden ¹⁷².

4.

Die Frage, ob der Einsatz von Strafrecht zur Bekämpfung häuslicher Gewalt unter Berücksichtigung der parallelen Einführung polizeilicher und zivilrechtlicher Interventionen notwendig ist, wurde in der Debatte um die Offizialisierung nicht gestellt ¹⁷³. Darin spiegelt sich eine gewisse Geringschätzung des Grundsatzes, wonach Strafrecht als Ultima Ratio eingesetzt werden sollte. Die symbolische Bedeutung strafrechtlicher Pönalisierung scheint über solche rechtsstaatlichen Einwände erhaben zu sein. Strafrecht scheint für den Gesetzgeber – nicht nur in zeitlicher Hinsicht – Prima Ratio zu sein, die dann von anderen Interventionsmassnahmen zu ergänzen ist.

5.

Die Anliegen der Spezialprävention blieben in der Reformdebatte unterbelichtet, bzw. entsprechende Vorschläge fanden keine Berücksichtigung. So wurde im wissenschaftlichen Diskurs die Annahme aufgestellt, durch die Verdeutlichung der Strafbarkeit häuslicher Gewalt könne es konkreten Opfern der klassischen Form der häuslichen Gewalt erleichtert werden, aus Missbrauchsbeziehungen auszusteigen. Gleichzeitig würden den Tätern klare Grenzen gesetzt, was ebenfalls präventiv wirke. Dieses Argument stand aber in der parlamentarischen Diskussion nie im Vordergrund 174. Es hätte im Übrigen abgewogen werden müssen, ob diese Zielsetzung nicht auch mit anderen Reformen der zivil- und der polizeirechtlichen Ebene oder durch die proaktive Opferberatung (z.B. hinsichtlich einer Trennung vom gewalttätigen Partner) erreichbar gewesen wäre.

Gleichzeitig scheiterten alle Vorschläge, welche die Strafrechtsverschärfung mit der spezialpräventiv fundierten Behandlung von (mutmasslichen) Tätern verbinden wollten. Dem Gesetzgeber ging dieses spezialpräventive Anliegen in zwei Richtungen zu weit: Einerseits wollte er die provisorische bzw. definitive Einstellung des Verfahrens nicht von Beratungen/Behandlungen etc. abhängig machen. Damit stellte der Gesetzgeber insoweit rechtsstaatliche Bedenken der Unschuldsvermutung über das spezialpräventive Anliegen der sofortigen Intervention. Die Anliegen der Täterbehandlung mussten aber andererseits auch hinter der generalpräventiven Forderung der symbolischen Strafrechtsverschärfung zurückstehen: Vor diesem Hintergrund wurde die Einführung einer weiteren Einstellungsmöglichkeit abgelehnt, die für den Fall der Täterbehandlung während des Strafverfahrens vorgesehen gewesen wäre.

¹⁷⁴ Vgl. vorstehend 1.3.3.3.1.

¹⁷⁵ GARLAND 2001, 77.

¹⁷⁶ Ähnlich GARLAND 2001, 77.

2. Die Kriminalpolitik der Spätmoderne als Hintergrund der Reformen

Um eine Erklärung zu finden, wie ein Phänomen wie häusliche Gewalt so schnell zu einem Top-Thema werden konnte und wie und weshalb sich dabei die Wahrnehmung und der Umgang mit dem neu entdeckten Phänomen (und den daran Beteiligten) in der dargestellten Form verändern konnte, ist es lohnend, einen Blick auf das weitere gesellschaftsstrukturelle, soziale, kulturelle und politische Umfeld der Debatte zu werfen. Im Kern interessiert hier im Besonderen, weshalb der Einsatz von Strafrecht und Sanktionen im «Kampf gegen häusliche Gewalt» im Vergleich zu Unterstützung und Hilfe dominant werden konnte.

Der Fokus soll hierfür auf den Diskurs um Devianz und Kriminalität und dessen Verschiebungen gelegt werden, überdies aber auch die fundamentalen Veränderungen in der Gesellschaft der letzten Jahrzehnte einbeziehen: Weit herum wird nämlich in der zeitgenössischen sozialwissenschaftlichen Literatur festgestellt, dass die westlichen Gesellschaften mit dem letzten Teil des 20. Jahrhunderts und dem beginnenden 21. Jahrhundert grundlegende Wandlungsprozesse durchmachen; wobei das gesamte Staats- und Gesellschaftsmodell der Moderne in Frage zu stehen scheint und – mit Bezug auf Justiz und Staat – das Sozialstaatsmodell mit seinen Zielsetzungen der Inklusion, des sozialen Ausgleiches und gesellschaftlicher Solidarität genauso ins Abseits gerückt ist wie das bürgerlich-liberale Rechtsstaatsmodell.

Zur Bezeichnung der Veränderungen wird vom Übergang zur Spätmoderne, Hochmoderne, reflexiven Moderne oder gar zur Postmoderne gesprochen ¹⁷⁵. Im Folgenden soll hier der Begriff der Spätmoderne verwendet werden, um auszudrücken, dass im Moment nicht absehbar ist, ob und wie diese Phase in einem grösseren historischen Kontext einzubetten ist ¹⁷⁶.

In sachlicher Hinsicht ist von den Veränderungen die gesamte gesellschaftliche und politische Dimension betroffen; die Auswirkungen auf den Strafdiskurs können meines Erachtens nur in diesem Kontext verstanden werden. Bevor also die Veränderungen im Diskurs um Strafe und Kriminalität, um Opfer und Täter, dargestellt und zu erklären versucht werden, müssen zunächst die gesellschaftlichen Veränderungen der Spätmoderne resümiert werden.

Es geht bei den darzustellenden Veränderungen nicht um eine simple Auswechslung eines Staats- und Gesellschaftsmodells durch ein anderes, sondern vielmehr um ein komplexes Einwirken neuer Ideen, Überzeugungen, Werte in bestehende Strukturen und Diskurse und in der Folge um Änderungen in Struktur, Praxis, Ressourcenzuteilung etc. Dabei spielen offiziell verlautbarte oder normierte Wertgebäude genauso eine Rolle wie die unterschwelligen Zweifel und Akzentverschiebungen öffentlicher Aufmerksamkeit.

Die darzustellende Entwicklung ist in räumlicher Hinsicht besonders ausgeprägt im angelsächsischen Raum, und dabei insbesondere in den USA festzustellen. Mit einiger Verzögerung haben die Krise des «Sozialstaatsmodells» und die Neustrukturierung des kriminalpolitischen Feldes auch den kontinentaleuropäischen Raum und die Schweiz erreicht, wenn auch bislang in dosierten und subtilen Formen.

Die Elemente des spätmodernen Staats-, Gesellschafts- und Kriminalpolitikfeldes werden im Folgenden klar und eindeutig gezeichnet, vielleicht manchmal auch, mit Blick auf die bisherigen moderaten Auswirkungen in der Schweiz, zugespitzt. So können die neuen Tendenzen in ihren subtilen Ausformungen hierzulande verstanden und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf den Einsatz von Strafrecht im Zusammenhang mit dem Phänomen der häuslichen Gewalt eingeordnet werden.

¹⁷⁷ Siehe grundlegend Art. 2 Abs. 2 und 3 BV.

¹⁷⁸ CASTEL 2005, 46.

¹⁷⁹ Im Sinne von HOBBES 1986, passim.

¹⁸⁰ CASTEL 2005, 27.

2.1 Herausforderungen und Merkmale der spätmodernen Gesellschaften

2.1.1 Die neue soziale und wirtschaftliche Unsicherheit

Der moderne demokratisch verfasste Rechts- und Sozialstaat basiert auf der Idee, dass bürgerliche Sicherheiten (die zugleich Freiheiten sind) vor dem als souverän – und damit übermächtig – verstandenen Staat gewährt werden sollten. Machtbeschränkung für den Staat durch die Bindung an das Recht, Gewaltenteilung, Freiheitsrechte, formelle Verfahrensgarantien für den Einzelnen und im Bereich des Strafrechts Rechtsprinzipien wie die Unschuldsvermutung oder der Grundsatz «in dubio pro reo» zeugen von diesem bürgerlichen Grundprinzip.

Im 20. Jahrhundert, und in der Schweiz vor allem in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg, entstanden dann staatliche Einrichtungen, die soziale Sicherheiten gewähren und welche die Sozialstaatlichkeit eines Staates ausmachen 177. Die Folge davon ist eine «Gesellschaft der Ähnlichen», die zwar differenziert und hierarchisch strukturiert ist, aber deren Mitglieder eben doch über einen gemeinsamen Boden von Ressourcen und Rechten verfügen 178. Dieses Grundkonzept des sozialen, demokratischen Rechtsstaates verspricht jedem Menschen ein gewisses Mass an Sicherheit. Dabei kann die Unsicherheit nie vollständig ausgemerzt werden, da ansonsten der Staat alle kollektiven oder individuellen Verstösse gegen die gesellschaftliche Ordnung kontrollieren müsste. Ein solcher Staat wäre ein totalitärer Staat, der im Namen der Sicherheit unbeschränkt Freiheiten entziehen kann und im Effekt Angst und Schrecken im Namen der Sicherheit verbreitet. Für einen solchen Staat sind alle Menschen primär gefährlich, das Bildes des Menschen als Leviathan 179 dominiert 180.

Soll der Staat nicht zu einem solchen absoluten und tolitären Staat generieren, sondern ein Rechtsstaat bleiben, bedeutet dies immer auch, dass ein gewisses Mass an Unsicherheit in Kauf genommen werden muss.

Das Modell dieses sozialen Rechtsstaates ist vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Dynamik der letzten Jahrzehnte in die Krise geraten

2.1.1.1 Die sozioökonomische Entwicklung der westlichen Gesellschaften nach dem 2. Weltkrieg

Die Zeit nach dem 2. Weltkrieg ist geprägt von einer zunehmend beschleunigten Entwicklung der Technologie, der Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten. Es genügen zur Veranschaulichung Stichworte wie Autobahnen, Natel, Internet. Die Auswirkungen auf das Leben und die sozialen Beziehungen sind erheblich, der Transfer von Gütern, Kapital und Menschen wurde viel effizienter, also billiger, schneller und rationeller. Es gibt kaum Zweifel, dass diese Dynamik ein Effekt der ständigen Suche nach höherem Profit und neuen Märkten des kapitalistischen Systems unserer Zeit ist 181: Vor diesem Hintergrund wurde es zum Beispiel erst möglich, dass Menschen weit entfernt von ihren Arbeitsplätzen wohnen, dass Güter, Kapital und Informationen «just in time» rund um die Welt verschoben werden, dass eine globalisierte Wirtschaft entstand, die durch die Nationalstaaten oder national ausgerichtete soziale Kräfte wie die Gewerkschaften kaum mehr zu kontrollieren sind. Ökonomisch ausgedrückt hat somit die Ressource Arbeit deutlich an Wert verloren, das Kapital (oder simpler «Geld») hat dagegen an Bedeutung gewonnen.

Die technische Entwicklung und die neuen Kommunikationsmöglichkeiten machten es möglich, dass Güter für Massen produziert und beworben werden können. Ein eigentlicher Konsumerismus prägt unsere Zeit und lässt die Menschen zu Konsumenten werden: Einkaufen wurde zu einem Erlebnis, das Verwenden bestimmter Waren

¹⁸¹ So auch GARLAND 2001, 78.

¹⁸² HOBSBAWM 1999, 324ff.

¹⁸³ Zur Ausgestaltung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates siehe PILLER 2006, passim.

¹⁸⁴ GARLAND 2001, 81.

ist Ausdruck des eigenen Habitus und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Marketing-Techniken schaffen ständig neue noch nicht erfüllte Bedürfnisse. Das hat verschiedene Effekte: Die ökonomisch-rationale Ausrichtung an Konsumierenden trug dazu bei, soziale Unterschiede und Diskriminierungen zwischen Frau und Mann bzw. verschiedenen ethnischen Gruppen abzumildern, denn ökonomisch sind alle Menschen als Kunden gleich interessant ... solange sie die finanziellen Mittel haben, um zu konsumieren. Insoweit führt/e der Konsumerismus unserer Zeit zu einer sozialen Ausschliessung all derer, denen die finanziellen Mittel zum Konsum fehlen ¹⁸².

Die Nachkriegszeit bis ca. Mitte der 1970er Jahre war in der gesamten westlichen Welt geprägt von einem anhaltenden Wirtschaftswachstum, verbunden mit keynesianischen nachfrageorientierten Eingriffen bei Rezessionstendenzen. Gleichzeitig wurden öffentliche Mittel frei, um Dienstleistungen und Institutionen der Sozialstaatlichkeit auszubauen. Für die Schweiz mit den Besonderheiten der aus dem Föderalismus resultierenden Ungleichheiten und dem starken Subsidiaritätsprinzip erfolgte in der Nachkriegszeit ein kräftiger Entwicklungsschub der Sozialversicherungen. In der Schweiz gehören dazu die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der Aufbau der Pensionskassen als zweite Säule der Altersvorsorge, eine grosszügigere Ausgestaltung und Professionalisierung der Sozialhilfe bis hin zur Einführung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung, nachdem die in der Schweiz bis dahin sprichwörtliche Vollbeschäftigung erstmals im Zuge der Ölkrise nicht mehr erreicht wurde 183.

Die Nachkriegsgeneration gewöhnte sich an Wachstum, Wohlstand und wirtschaftliche Sicherheit. Dem Staat wurde in der gesamten westlichen Welt die Aufgabe zugemessen, diesen Wohlstand zu sichern und dem Einzelnen im Krisenfall beizustehen ¹⁸⁴. Die wie selbstverständlich fliessenden Staatseinnahmen aus der prosperierenden Wirtschaft waren der Motor für den Ausbau sozialstaatlicher Einrichtungen und Institutionen.

Dabei konnten nach der Idee gesellschaftlicher Solidarität auch Einrichtungen installiert werden, die keinen direkten Nutzen für die meisten Steuerzahlenden bringen, sondern als nutzbringend für bestimmte Sondergruppen erachtet wurden. Dazu gehörte sicher die Einrichtung neuer der Resozialisierung verpflichteter Programme und Einrichtungen: Insoweit wurden die Gefängnisse im Verlaufe der 1970er/80er Jahre neu alimentiert ¹⁸⁵. Daneben entstanden eine Vielzahl der Resozialisierung verpflichteter staatlicher oder staatlich finanzierter privater Einrichtungen des Massnahmenvollzugs und der Bewährungshilfe oder auch neue Sanktionsformen wie die gemeinnützige Arbeit.

2.1.1.2 Der Druck auf den Arbeitsmarkt

Das unbeschränkt scheinende Wachstum der westlichen Volkswirtschaften wurde mit der Ölkrise Anfang der 1970er Jahre gestoppt bzw. gebremst. Es folgte, in unterschiedlichem Ausmass, eine Phase wirtschaftlicher Stagnation und Rezession, verbunden mit einem Ansteigen der Arbeitslosigkeit ¹⁸⁶. Die Schweiz wurde zwar von der Ölkrise in den 1970er Jahren auch betroffen; eine dauernde Abschwächung des Wachstums der schweizerischen Volkswirtschaft erfolgte aber erst seit Ende der 1980er Jahre und dauert bis heute an ¹⁸⁷. Selbst in der Schweiz entstand eine permanente strukturbedingte Sockelarbeitslosigkeit. Auch während einer vorübergehenden Wachstumsperiode der Wirtschaft in den 1990er Jahren ging der Druck auf

- 185 BAECHTOLD 2005, 22ff.
- 186 GARLAND 2001, 81f.; CASTEL 2005, 56ff.
- 187 MUGGLIN 2005, 123ff.
- **188** MUGGLIN 2005, 53ff.
- 189 HOBSBAWM 1998, 108 ff; siehe zu New Public Management grundlegend SCHEDLER/PROELLER 2000, 3ff.
- 190 CASTEL 2005, 6of.
- **191** So CASTEL 2005, 63.
- 192 CASTEL 2005, 63ff.
- 193 Für die entsprechende, ausgeprägtere Entwicklung in den USA und Grossbritannien siehe GARLAND 2001, 81f.; mit Blick auf Kontinentaleuropa CASTEL 2005, 56ff.

die Löhne und die Produktivität kaum zurück, und die Arbeitslosigkeit blieb – für die Verhältnisse in der Schweiz – relativ hoch ¹⁸⁸.

Die Entwicklung ging einher mit einer bemerkenswerten Restrukturierung des Arbeitsmarktes: Die klassische Industrieproduktion, die wenig ausgebildeten Arbeitern einen Job bot, geht deutlich zurück, komplexe Technik ersetzt einfache Arbeitsabläufe. Die Arbeitswelt ist heute geprägt von modernen Führungs-, Controlling- und Monitoringtechniken, einer permanenten Kostenkontrolle und einer ausgeprägten Kunden- und Marktorientierung. Diese Entwicklung hat über Formen des Managerismus und des New Public Management den einst davor geschützten öffentlichen Sektor erreicht ¹⁸⁹.

Die Arbeitsmärkte wurden flexibilisiert. Vollzeitjobs mit gewisser Arbeitsplatzsicherheit und einem Einkommen, das es erlaubt, eine Familie zu ernähren, werden tendenziell ersetzt durch Teilzeitstellen mit Befristung bzw. kurzen Kündigungsfristen. Von den Arbeitnehmenden wird immer schneller sich wandelndes Wissen und eine hohe Mobilität verlangt ¹⁹⁰. Damit werden auch die beruflichen Karrierewege flexibler und unwägbarer. Jeder Arbeitnehmer wird im Grunde zu einem Ich-Unternehmer, ohne sich auf kollektive Regelungssysteme stützen zu können. Manche Gruppen von Arbeitnehmenden können von den dargestellten Veränderungsprozessen profitieren, sie entdecken an sich bisher nicht genutzte unternehmerische Fähigkeiten. Andere aber scheitern daran, in der Arbeitswelt sozusagen zur «Freiheit verdammt» ¹⁹¹ zu sein, bzw. werden besonders verwundbar. Das wiegt umso schwerer, als die kollektiven Sicherungssysteme abgebaut werden bzw. immer mehr Lücken aufweisen ¹⁹².

Die erhöhte Mobilität des Kapitals und die verstärkte Konkurrenz auf immer internationaler werdenden Angebotsmärkten führen zu einem verstärkten Druck auf die Löhne und verlangen nach immer höherer Produktivität ¹⁹³. Dabei ist der Arbeitsmarkt mehr und mehr zweigeteilt: einerseits gibt es relativ wenige gut bezahlte, produktive Jobs mit hohen (und steigenden) Anforderungen an Wissen, Zeit und

Energie für die Arbeitnehmenden, andererseits eine Vielzahl schlecht bezahlter, wenig sicherer Teilzeitstellen 194.

2.1.1.3 Wirtschaftliche Umwälzungen und ihre Folge: Die neue Angst

Der Druck aus dem Lebensbereich der Arbeitswelt hat immens zugenommen. Erwerbsarbeit bietet nicht mehr nur Einkommen und Stabilität, sondern für viele Menschen Stress und ständige Verlustängste. Gleichzeitig führt die Verschränkung der Erwerbsarbeit mit dem sozialen Sicherungssystem zu einem automatischen zusätzlichen Abbau der sozialen Sicherheit für die Einzelnen bei der laufenden Flexibilisierung des Arbeitsmarktes.

Damit wurde die Lebenssituation vieler Menschen bis tief in die klassischen Mittelschichten der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden hinein prekarisiert bzw. geprägt von der Angst davor. Die Umgestaltungen der Gesellschaft treffen verschiedene Gruppen unterschiedlich. Es gibt wie bei jedem Wandlungsprozess Gewinner und Verlierer. Die wirtschaftlichen Umschichtungen der Spätmoderne haben zur Folge, dass breite gesellschaftliche Gruppen sich in einer Situation des kollektiven sozialen Abstiegs bzw. in der Angst davor befinden.

Es spielt dabei für die emotionale und psychologische Drucksituation weniger eine Rolle, dass die soziale Situation in der Schweiz

¹⁹⁴ HOBSBAWM 1999, 503ff.

¹⁹⁵ KUNZ 2004a, 163, mit weiteren Hinweisen.

¹⁹⁶ Als Beispiel seien genannt: die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene 10. Revision der AHV und die (in der Volksabstimmung gescheiterte) 11. Revision der AHV, siehe dazu: http://www.bsv.admin.ch/ahv/grundlag/d/revis.html und http://www.parlament.ch/do-ahvrevision-in-kuerze (eingesehen am 12.08.2006) und die 5. Revision der IV, siehe dazu: http://www.parlament.ch/do-iv-revision-in-kuerze (eingesehen am 12.08.2007).

¹⁹⁷ So die treffende Bezeichnung von GARLAND 2001 94f., der zu Recht darauf hinweist, dass diese Überzeugung der Politik auch dem Staatsverständnis sogenannt bürgerlicher Parteien zugrunde lag bzw. liegen kann.

¹⁹⁸ CASTEL 2005, 11f.

(für viele) im Vergleich zu vielen anderen Teilen der Welt noch immer vorteilhaft ist, vielmehr ergibt sich die individuelle Angst- und Stresssituation aus dem relativen Vergleich mit den eigenen kulturellen (Erfolgs-)Erwartungen 195.

2.1.2 Die Krise des Wohlfahrtsstaates als Ausdruck der Krise des souveränen Staates

Spätestens seit den 1990er Jahren ist der Weiterausbau der sozialstaatlichen Institutionen in der Schweiz gestoppt oder zumindest gebremst: Neue Revisionen der AHV, der IV oder der Sozialhilfe müssen Kosten einsparen und bringen für die Einzelnen meistens einen Leistungsabbau, namentlich durch höhere Eintrittsschwellen oder einen Abbau der Transferleistungen 196. Damit wird auch die soziale Sicherheit, die solche Einrichtungen versprechen, abgebaut.

Die neue Verunsicherung der Menschen geht einher mit einem Rückgang der Bereitschaft, grössere Teile der öffentlichen Finanzen für sozialstaatliche Anliegen wie die Bekämpfung der Armut bereitzustellen oder zu versuchen, die Wirtschaftsentwicklung zu beeinflussen.

Dahinter liegt eine erhebliche strukturelle Veränderung im Verständnis des Staates und seiner Problemlösungskapazitäten:

Das sozialdemokratische Staatsverständnis der Nachkriegszeit 197 sah den Staat als problemlösungsbefugt und -potent an und führte zu einem erheblichen Anwachsen der staatlichen Aufgaben in Bereichen wie Gesundheitswesen, Erziehung, Armutsbekämpfung, Resozialisierung von Straftätern oder – später – Unterstützung von Opfern von Straftaten. Das führte in der Folge zu einer erheblichen Vergrösserung des entsprechenden staatlichen Apparates. Die Kritik an diesem Verständnis des Staates als allumfassender «Problemlöser» hat nicht zuletzt mit dem Erfolg des Sozialstaates zu tun: die durch dessen Erfolg steigenden Ansprüche 198 der immer bunteren Gesellschaft konnten und können je länger, je mehr auch mit steigendem Mitteleinsatz nicht mehr befriedigt werden. Der Staat scheint für

viele nicht mehr ein Problemlöser zu sein, sondern wurde und wird selber zum Problem stilisiert ¹⁹⁹. Im Kontext einer neu erwachten Staatsskepsis und Staatskritik bröckelt so das fundamentale Prinzip des souveränen Staates ²⁰⁰.

Dieser in den USA besonders augenfällige Umschwung lässt sich, wie GARLAND überzeugend ausführt, am ehesten damit erklären, dass die strukturelle Untermauerung des Wohlfahrtsstaates und seines Wertgebäudes selber schon massiv erodiert war bzw. ist, dass das gesamte Wertgebäude der Moderne – das Vertrauen in den Fortschritt, der Rationalismus, die Idee der Verbesserungsfähigkeit des Menschen und der Gesellschaft – als Ganzes ins Wanken geraten ist 201

2.1.3 Die Individualisierung: Neue Freiheit, neue Angst

Eines der prägenden Merkmale der Gesellschaftsentwicklung der letzten Jahrzehnte kann mit dem Begriff der Individualisierung gekennzeichnet werden

Diese findet ihren Ausgangspunkt darin, dass das Leben der Menschen immer weniger von absoluten, unhinterfragten Positionen, Autoritäten oder Rollenmustern geprägt wird: Die Meinungs- und Lebensvielfalt hat während der letzten Jahrzehnte zugenommen, die Bedeutung von Tradition, Kirche oder Familie für das individuelle

¹⁹⁹ Siehe GARLAND 2001, 93, mit weiteren Hinweisen.

²⁰⁰ GARLAND 2001, 109 spricht vom «(...) myth that the sovereign state is capable of delivering «law and order» and controlling crime within its territorial boundaries».

²⁰¹ GARLAND 2001, 69f.

²⁰² KUNZ 2005, 1, mit Verweis auf BAUMAN 2000b.

²⁰³ GARLAND 2001, 88.

²⁰⁴ GARLAND 2001, 89.

²⁰⁵ Die – im internationalen Vergleich zaghafte – formelle Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in jüngster Zeit mag Beleg dafür sein. Siehe dazu: http://www. ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/gesellschaft/ref_gesetzgebung/ref_eingetragene_ partnerschaft.html (eingesehen am 15.08.2007).

²⁰⁶ GARLAND 2001, 89.

Leben ging dagegen zurück. Die Ausrichtung am Leitbild der Solidität hat einem Aggregatszustand der Fluidität Platz gemacht ²⁰². Relativismus und Pluralismus sind Teil der kulturellen Atmosphäre geworden ²⁰³.

Die Entwicklung zum Individualismus hatte von Beginn weg auch eine egoistische, hedonistische Seite und passt so durchaus zur entstehenden Konsumgesellschaft der Spätmoderne. Im Kern ist es aber zunächst vor allem um eine Moral der Freiheit gegangen und um einen neuen Skeptizismus gegen alle sozialen Normen, die diese Freiheit und Selbstverwirklichung beschränken wollten ²⁰⁴.

Die Individualisierung entwickelte sich vor allem ab den 1960er/1970er Jahren in einem Umfeld, wo das Vertrauen in den sozialen Fortschritt noch weitgehend ungetrübt intakt war. So konnte der Diskurs um Gleichberechtigung und um Bürgerrechte blühen. Bemühungen um die Integration und Berücksichtigung von Bedürfnissen von Minderheiten fanden Anklang. Die Individualisierung verband sich mit Akzeptanz gegenüber Anderen, die soziale Kontrolle wurde abgemildert. Diese Entwicklung ist heute in der Schweiz nicht bezogen auf alle gesellschaftlichen Randgruppen abgeschlossen ²⁰⁵, sie ist aber eindeutig abgebremst worden.

Die Folgen beschreibt GARLAND treffend folgendermassen: «The result was a shift in the balance of power between the individual and group, a relaxation of traditional social controls, and a new emphasis upon the freedom and importance of the individual.» ²⁰⁶ Damit ist der Bedeutungsverlust klassischer Vergesellschaftungsinstanzen für die Individuen angesprochen. Die normative Kraft von Gruppen oder Gemeinschaften wie der Kirche, der Gewerkschaft, einer Partei oder der Familie hat abgenommen. Klare Rollendefinitionen wurden aufgeweicht.

Die Entwicklung der Individualisierung ist zweischneidig: Einerseits spendet sie Freiheit, Befreiung und verringert die oftmals als einengend empfundene soziale Kontrolle der gesellschaftlichen Agenturen,

andererseits kann gerade dieses zur Folge haben, dass sich die Individuen alleine, allein gelassen, auf sich gestellt fühlen. So führt die Befreiung gleichzeitig zu einer Entsozialisierung der Individuen ²⁰⁷. Damit hat sich auch der Status des Individuums gewandelt. Es wird als Subjekt «um seiner selbst willen» anerkannt, ist aber auch mehr und mehr sich selbst überlassen ²⁰⁸. Menschen sind zu Drahtseiltänzern geworden ²⁰⁹. Insoweit trägt die Individualisierung zur Verunsicherung vieler Menschen bei.

2.1.4 Die Risikogesellschaft: Von Gefahren und Risiken

Die neue Angst und Unsicherheit hat verschiedene Quellen; diejenige der eben dargestellten Erfahrung des Endes der ständigen Verbesserung des Wohlstandes oder der Angst davor ist eine davon. Das Gefühl der Unsicherheit der Menschen entspricht dabei nicht etwa den tatsächlichen Gefahren, sondern vielmehr der Kluft zwischen der (konstruierten) Sicherheitserwartung und der tatsächlichen Möglichkeit der Sicherheitsleistungen. Die Sensibilität für Risiken hat dabei schlagartig zugenommen ²¹⁰.

Wie lässt sich diese hohe Sensibilität für Risiken erklären? Die neue Unsicherheit speist sich, neben der ökonomischen Unsicherheit, zusätzlich aus tiefer liegenden Erfahrungen der Menschen in der Moderne. Die Unsicherheitshypertrophie unserer Zeit lässt sich unter anderem aus der Entwicklung der Gesellschaft zu einer Risikogesellschaft erklären.

- 207 HOBSBAWM 1999, 503ff.
- 208 CASTEL 2005, 15, mit einem erhellenden Hinweis, dass es genau dieses Auseinanderfallen einer sozialen Ordnung, die auf kollektive Zugehörigkeit gründete, war, die THOMAS HOBBES in der Zeit des englischen Bürgerkrieges und der französischen Religionskriege zu seinem Leviathan inspirierte.
- 209 KUNZ 2005, 2.
- 210 CASTEL 2005, 12.
- 211 CASTEL 2005, 81.
- 212 CASTEL 2005, 82.
- 213 BECK 1986, passim.
- 214 BECK 1986, 50.

Wie dargestellt, mussten die Menschen seit den 1970er/1980er Jahren die bereits beschriebene Erfahrung machen, machtlos gegenüber massiven sozioökonomischen Veränderungen zu sein, mehr noch: sie mussten miterleben, dass die Nationalstaaten den entsprechenden ökonomischen, sozialen und gesellschaftlichen Umwälzungen nichts oder kaum etwas entgegensetzen können ²¹¹. Die klassischen Sicherungssysteme sind in ihrer Wirkung geschwächt. Die Vertrauensbasis, die der Staat und seine Instanzen genossen, weil sie klassische Risiken absichern konnten, ist schon deswegen erheblich in Frage gestellt. Schon hinsichtlich der klassischen sozialen Risiken, für die sich die meisten Menschen zu Beginn der 1980er Jahre gesichert fühlten, wie Unfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Alter, hat sich das Vertrauen in die Absicherung in wachsende Zukunftsunsicherheit und ein Gefühl der Verwundbarkeit verwandelt. Der öffentliche Diskurs um die Finanzierbarkeit der Sozialwerke steigert diese Angst.

Diese Dynamik der Angst verläuft vor einem Unsicherheitsuntergrund, der von einer neuen Generation von Risiken bestimmt ist ²¹², die mit der Struktur und Dynamik der Entwicklung der Moderne zusammenhängen; in diesem Zusammenhang spricht man von Risikogesellschaft ²¹³. Es geht dabei um industrielle, technologische, gesundheitliche, natürliche und umweltpolitische Bedrohungen, die im Wesentlichen durch die Entwicklung von Technik und Wissenschaft erst entstanden sind. Damit wurde die Zukunft der Zivilisation von einem allgemeinen Prinzip der Ungewissheit, der Angst vor dem Eintritt eines dieser Metagefahren geprägt und beendete den optimistischen Fortschrittsglauben der Moderne. ULRICH BECK, der den Begriff der Risikogesellschaft geprägt hat, beschreibt es so: «Die Erde ist zu einem Schleudersitz geworden» ²¹⁴.

Will man begrifflich genau sein, so ist die Bezeichnung dieser neuen Gefahren als Risiken falsch, weil der Begriff des Risikos genau genommen ein vorhersehbares Ereignis bezeichnet, das sich auf seine Wahrscheinlichkeit und die voraussichtliche Schadenshöhe hin berechnen lässt. Damit aber sind klassische Risiken auch der Tech-

nik der Versicherung zugänglich und somit der vergemeinschafteten Übernahme der Folgen durch eine Gruppe von Individuen ²¹⁵. Die neuen Gefahren sind gerade deswegen so bedrohlich, weil sie keine Risiken sind: ihr Eintritt lässt sich zumeist nicht vorhersehen und nach einer Wahrscheinlichkeitslogik berechnen; ihre Folgen lassen sich ebenfalls kaum abschätzen und sind oftmals gar unumkehrbar. Darum sind die neuen Gefahren ²¹⁶ nicht im Rahmen von Versicherungen beherrschbar ²¹⁷. Die neuen Gefahren werden als Zeichen eines unvermeidlichen Schicksals dargestellt ²¹⁸.

CASTEL weist zu Recht darauf hin, mit der fehlenden Unterscheidung zwischen klassischen (sozialen) Risiken und neuen Gefahren werde die Tatsache verwischt, dass je nachdem unterschiedliche Methoden zur Beherrschung und somit Verminderung der Unsicherheit nötig sind ²¹⁹. Damit wird aber die Chance vertan, real am Abbau der Angstkultur zu arbeiten.

Der inflationäre Gebrauch des Risikobegriffs kann so dazu benutzt werden, Schädigungen durch klassische Risiken wie durch neue Gefahren undifferenziert als unausweichlich zu präsentieren und vor diesem Hintergrund den Abbau klassischer Sicherungssysteme zu verlangen sowie den Blick auf mögliche (komplexe, übernationale und primärpräventive ²²⁰) Strategien zur Verhinderung der neuen Gefahren zu verstellen ²²¹.

²¹⁵ CASTEL 2005, 83f.

²¹⁶ Man denke nur an eine Atomkraftkatastrophe wie die von Tschernobyl, an den Rinderwahnsinn, den SARS-Virus, den Treibhauseffekt oder letztlich auch den Terrorismus.

²¹⁷ CASTEL 2005, 84f.

²¹⁸ So z. B. bei GIDDENS 1991, 223ff.

²¹⁹ CASTEL 2005, 86ff.

²²⁰ Als Beispiel: ein Ersatz der Atomkraft durch andere Energien oder internationale Auflagen, Normen und Instanzen zur Verringerung von Umweltrisiken durch technische Anlagen aller Art.

²²¹ Ähnlich CASTEL 2005, 89ff.

²²² DELEUZE 1993, 254ff.

²²³ FOUCAULT 2000, 41ff.

2.1.5 Spätmoderne Kontrollgesellschaft im Zeichen der Gouvernementalität

Mit dem Bild der Risikogesellschaft steht dasjenige der Kontrollgesellschaft in einem engen Zusammenhang. Der französische Philosoph GILLES DELEUZE war es, der das Dispositiv der Kontrollgesellschaft als eines der mächtigen Merkmale der derzeitigen Gesellschaft bezeichnet hatte. Demgemäss treten in der spätmodernen Gesellschaft neue Formen subtiler Kontrolle zu den bisherigen Konzepten der Disziplinierung, der Besserung und der Normalisierung hinzu.

DELEUZE beschreibt metaphorisch, dass an die Stelle der disziplinierenden Einengung die Modulation getreten sei: In einem solchen Konzept gehe es nicht mehr um die – oft moralisch aufgeladene – Abweichung von einer Norm und die disziplinierende Einpassung in die Normalität, sondern nur noch um Kontrolle bzw. die Sicherung von Zugangssperren für Individuen, die dem Normschema nicht entsprechen. Zum Dispositiv der Kontrollgesellschaft gehört gemäss DELEUZE eine Modulationsspirale, die sich in der Mitte der Inklusionszone befindet. Die Dynamik dieser Spirale spiegle den Effekt, dass man in den Kontrollgesellschaften nie mit irgendetwas fertig wird. Nur permanente Bewegung, Fitness, Optimierung und Weiterbildung ermögliche es, nicht aus dieser Inklusionsspirale herausgeschleudert zu werden ²²².

An diesem Punkt treffen sich die Idee der Kontrollgesellschaft, wie sie von DELEUZE formuliert wird, und das von MICHEL FOUCAULT in seinen späten Schriften angelegte und nachher breit rezipierte Konzept der Gouvernementalität: Es geht dabei im Kern darum, dass sich die gesellschaftlichen Machttechniken verlagert haben und mehr und mehr nur noch Anreize setzen für Ziele, die dann von den Individuen selber über Formen der Selbstführung und Selbstkontrolle erreicht werden ²²³.

Insoweit werden Individuen motiviert und aktiviert. Sie sollen leistungsfähig sein und im Kontext des Sozialstaates oder des Strafrechts fit gemacht und mobilisiert werden.

2.1.6 Der konservative Neoliberalismus und die neue Rolle des Staates

Die letzten Jahrzehnte sind geprägt vom Aufkommen eines neoliberalen Menschenbildes. Insofern wird die Individualisierung verdichtet und zu einer individuellen Verantwortung stilisiert. Das von kollektiven Fesseln befreite Individuum wird einerseits zu einem selbstverantwortlichen und potenziell gefährlichen Risikoträger und andererseits auch selber für seinen Schutz verantwortlich ²²⁴.

Das Konzept verspricht, dass die Ausrichtung am Markt automatisch wirtschaftlichen Wohlstand zur Folge habe und dass dabei jede staatliche Intervention – und staatliche Verschuldung – schädlich sei. Ein eigentlicher Marktfundamentalismus, eine Ausrichtung am Modell des Wettbewerbs, ein Hohelied auf Risikobereitschaft und Unternehmertum prägt dieses Denken: Ungleichheit wird nicht mehr als ungerechtes Übel betrachtet, sondern als berechtigter Anreiz. Staatliche Absicherung, Sozialstaatlichkeit, kollektive Verantwortlichkeit oder Solidarität sind in einem solchen Konzept nicht vorgesehen und müssen darum abgebaut werden ²²⁵.

- 224 KUNZ 2000, 19ff.
- 225 CASTEL 2005, 90f.; MUGGLIN 2005, 87ff.
- 226 GARLAND 2001, 99f.
- 227 GARLAND 2001, 99.
- 228 Siehe NZZ vom 16.12.2004.
- 229 Siehe zum Beispiel Bund vom 17.08.2006.
- 230 Siehe dazu http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=51
 o&idart=2323&m=&s=&zur=510 (eingesehen am 16.08.2007).
- 231 Siehe dazu zum Beispiel die Diskussion um die Wegweisung in der Stadt Bern; vgl. Bund vom 04.09.2006.
- 232 So GARLAND 2001, 98, mit den besonders radikalen und nachwirkenden Projekten der Regierungen Thatcher in GB und Reagan in den USA vor Augen.

Politisch passt zu diesem Wertgebäude die Privatisierung des öffentlichen Sektors, der Abbau der Staatsquote und der Sozialausgaben, die Deregulierung, der Abbau der Steuerbelastung für höhere Einkommen und von progressiven Steuersystemen ²²⁶.

Spannend ist nun, dass dieses radikal wirtschaftsliberale Programm vielerorts verbunden ist mit neokonservativen Forderungen. GAR-LAND bringt es auf den Punkt: «Neo-conservatism introduced into political culture a strikingly *anti-modern* concern for the themes of tradition, order, hierarchy, and authority.» ²²⁷ Gleichzeitig werden die Auflösungserscheinungen klassischer gesellschaftlicher Autoritäten wie der Kirche oder der Familie angeprangert und der permissiven, «liberalen» Art zugeschrieben, welche der zuvor als Befreiung verstandenen Entwicklung nach 1968 folgte.

Die Forderungen nach Selbstverantwortung, Ordnung und Disziplin betreffen die Schule, die Familie, die Kultur und generell die Gesellschaft. Man muss – auch ausserhalb des Feldes der Kriminalität – nicht lange nach Beispielen für diese Entwicklung in der Schweiz suchen: die symbolische Abstrafung einer Organisation, die eine Ausstellung finanzierte, in der ein Bundesrat satirisch bis beleidigend dargestellt wurde ²²⁸, steht dafür, dass sich die Grenzen des Akzeptierten verschoben haben. Oder die Debatte um die Bekleidung von Jugendlichen in der Schule, bis hin zur Diskussion um die Einführung von Schuluniformen ²²⁹, oder das Tragen von Kopftüchern als religiöse Symbole bei der Arbeit ²³⁰ signalisiert den neuen Ruf nach Ordnung. In die gleiche Kategorie gehört das verschärfte Vorgehen gegen störende (d. h. allenfalls laute und betrunkene) Randständige oder Bettler ²³¹.

Das neoliberale Konzept verbindet sich auf der politischen Ebene mit neokonservativen Werten und führt zu einem reaktionären Diskurs ²³². Der Neoliberalismus, also die Ausrichtung der Individuen, der Gesellschaft und der Wirtschaft an Marktkräften, wird verbunden mit einer Ausrichtung an moralischen und patriotischen Werten.

Die Zurückdrängung des Staates aus Bereichen der Wirtschaft und des Sozialen wird verbunden mit der Forderung nach einem Ausbau staatlicher Repression ²³³. Dieses Konzept fand trotz seiner Widersprüchlichkeit grossen öffentlichen Support, sowohl in den Varianten von Reagan oder nun Bush Junior in den USA als auch in denen von Thatcher und Mayor im Grossbritannien der 1980er Jahre. In (etwas) abgeschwächter Form sind derzeit die politischen Diskussionen in der Schweiz vom Gedankengut des konservativen Neoliberalismus geprägt, wie etwa ein Blick auf die Programmatik der Schweizerischen Volkspartei zeigt ²³⁴.

Die Diskussion um Disziplin, Ruhe und Ordnung misst sich dabei am klassischen Ideal der durchschnittlichen Mittelstandsfamilie mit langer inländischer Kultur- und Familientradition: Genau genommen geht es um die Überhöhung dieser Werte und die gleichzeitige Abwertung vieler anderer in pluralistischen Gesellschaften sichtbar gewordener Kulturen ²³⁵. Insgesamt lässt sich die Veränderung – mit GARLAND – auf die Formel bringen, dass die Idee von staatlicher Kontrolle der Wirtschaft und sozialer Befreiung in diesem Konzept nun genau umgekehrt wird: Die Forderung nach wirtschaftlicher Freiheit verbindet sich nun mit jener nach sozialer Kontrolle ²³⁶.

2.2 Der neue Strafdiskurs der Spätmoderne

Die dargestellten gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen haben eine erhebliche Auswirkung auf das Feld der Kriminalpolitik. Im Kern ist dabei insbesondere der Niedergang der Bedeutung des rechtsstaatlich-sozialstaatlichen Modells der Moderne spürbar:

²³³ GARLAND 2001, 98.

²³⁴ Vgl. etwa http://www.svp.ch/file/Plattform_deutsch.pdf (eingesehen am 10.08.2007).

²³⁵ Ähnlich GARLAND 2001, 99ff.

²³⁶ GARLAND 2001, 100.

²³⁷ KUNZ 2004a, 357ff.

²³⁸ Ähnlich KUNZ 2005, 13f.

- Die der Idee der Freiheit verpflichteten Rechtsstaatsprinzipien der Moderne, wie sie generell im Legalitäts- und im Verhältnismässigkeitsprinzip zum Ausdruck kommen, sind praktisch unter Druck geraten, werden neu interpretiert und teilweise faktisch umgangen: Das gilt für die Beschränkung polizeilicher Interventionen ebenso wie für die Emanationen der Rechtsstaatsidee im Strafprozess, wie die Unschuldsvermutung, die Geltung von Verteidigungsrechten oder die Beschränkung und Justizförmigkeit staatlicher Ermittlungsmöglichkeiten. Dabei verliert auch das Verhältnismässigkeitsprinzip schleichend seine interventionsbeschränkende Kraft: Die Güterabwägung hinter dem offenen Rechtsbegriff der Notwendigkeit, einer der Teilvoraussetzungen der Verhältnismässigkeit, wird immer mehr zu Gunsten des Interesses hinter der staatlichen Intervention und somit zu Ungunsten des Freiheitsinteresses des oder der Betroffenen entschieden 237.
- Die der Idee der Sozialstaatlichkeit verbundenen Prinzipien der rehabilitiven Sanktion und der Resozialisierung, wie sie im Besonderen im Jugendstrafrecht und in der Ausrichtung des Strafvollzugs zum Tragen kommen, werden zunehmend in Frage gestellt.

Diese Infragestellung wesentlicher Prinzipien des liberal-sozialen Staatsmodelles im Bereich des Umganges mit Strafe und Kriminalität geht einher mit einer Reihe von fundamentalen Veränderungen der Kriminalpolitik. Einige Zeichen des neuen spätmodernen Diskurses sind schon deutlich sichtbar. In der Praxis verknüpfen sie sich mit traditionellen Normen, Vorstellungen und Praxen, so dass das tatsächlich sichtbare Bild einer Gemengelage entspricht, die aber in Richtung einer Verstärkung der spätmodernen Anteile tendiert ²³⁸. Diese sollen hier anhand einzelner Bausteine der Entwicklung dargestellt werden, um darauf basierend abschliessend den dargestellten Diskurs um die häusliche Gewalt mit demjenigen der spätmodernen Kriminalpolitik verknüpfen zu können.

2.2.1 Die Krise des Resozialisierungsparadigmas

1975 erschien eine Studie, die im Rahmen einer Metaanalyse auf breiter Basis geprüft hatte, wie die Wirkungen der im Zeichen des Sozialstaatsparadigmas eingerichteten Formen des Behandlungsstrafvollzugs aussehen. Dabei wurde für den Freiheitsentzug im Vergleich zu diversiven Sanktionen weder eine Verbesserung der Legalbewährung festgestellt, noch war ein längerer Behandlungsvollzug im Vergleich zu einem kürzeren erfolgreicher. Für intensive Resozialisierungsbemühungen wurde ebenfalls kein evidenter Erfolgseffekt feststellbar ²³⁹.

Interessant und erstaunlich ist vor allem, dass diese Befunde eine breite internationale Resonanz fanden und zu einer eigentlichen Krise des Resozialisierungsgedankens führten.

In den USA und in Grossbritannien wurde in der Folge das gesamte Konzept des Strafvollzugs stark von den behandlungsorientierten Elementen befreit und zu Gunsten eines blossen Sicherungsvollzugs umgestaltet ²⁴⁰.

Aber auch im deutschsprachigen Raum und in der Schweiz zeigt die Formel «nothing works» ihre Auswirkungen und führte – zeitlich etwas verzögert – zu einer skeptischeren Haltung der Öffentlichkeit,

²³⁹ Vgl. LIPTON/MARTINSON/WILKS 1975, passim.

²⁴⁰ Siehe weiterführend GARLAND 2001, 127ff.

²⁴¹ So auch KUNZ 2004a, 333.

²⁴² Materiell wurden schliesslich einige Abstriche an der Resozialisierungsidee eingefügt; vgl. nur die Aufgabe des Monismus im Jugendstrafrecht, Art. 11 JStG, oder die Einführung des sursis partiel, Art. 43 StGB, vgl. dazu PIETH 2001, 390ff.

²⁴³ PIETH 2001, 137ff.

²⁴⁴ Vgl. dazu BUNDI 1996, passim.

²⁴⁵ Kritisch dazu auch KUNZ 2004a, 365; PIETH 2001, 391f.; optimistischer bzgl. der Einführung der elektronischen Fussfessel WEBER 2004, 274ff.; AEBERSOLD 1998, 367ff.

²⁴⁶ AEBERSOLD 2004, 557 ff; KUNZ 2004a, 334.

²⁴⁷ Siehe KUNZ 2005, 2.

der Politik, aber auch der Administration gegenüber Resozialisierungselementen im Strafvollzug ²⁴¹.

Als Beleg der entsprechenden Entwicklung in der Schweiz sei auf die im Laufe der Debatte anschwellende Kritik der ursprünglichen Ausrichtung der Reform des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches verwiesen ²⁴². Zumindest formell wurde allerdings sowohl am Sozialisierungsziel des Jugendstrafrechts (vgl. Art. 2 JStG) wie auch am Resozialisierungsziel des Sanktionenrechts festgehalten.

In der Schweiz hat die These des «nothing works» bisher nicht dazu geführt, dass der gesamte Behandlungsvollzug in Frage gestellt wurde, zumal er nie die Reichhaltigkeit der USA oder des GB der 1970er Jahre erreicht hatte ²⁴³. Die Folgen zeigen sich aber auch auf der Mikroebene der angewandten Behandlungsmodelle: Das dem Therapiemodell der 1970er Jahre entstammende Grundprinzip der Freiwilligkeit verliert, auch in Fachkreisen, an Leuchtkraft. War Ende der 1970er Jahre noch ein reformpädagogischer Versuch wie der Arxhof I möglich ²⁴⁴, so gehören heute behavioristische und verhaltensorientierte Trainings- und Lernprogramme und kontrollorientierte, technisch basierte Strafvollzugsformen wie «electronic monitoring» ²⁴⁵ zu den innovativen Projekten des Sanktionenvollzugs.

Dieser Umschwung hin zu einer skeptischeren Haltung gegenüber dem Resozialisierungsvollzug lässt sich nicht etwa mit der Evidenz der Befunde erklären, vielmehr spiegelt sich darin die klassische Ernüchterung nach übermässiger Euphorie, zumal schon früh die Evidenz der Grundlage des «nothing works»-Slogans (wissenschaftlich) überzeugend in Zweifel gezogen wurde und neuere Befunde auf eine gewisse spezialpräventive Überlegenheit des spezialpräventiven Vollzugs gegenüber dem blossen Verwahrvollzug hindeuten ²⁴⁶.

Im Kontext der dargestellten Krise des Wohlfahrtsstaates und seines Ideengebäudes der Moderne als Ganzes ²⁴⁷ fand ein Slogan wie «nothing works» besonderes Gehör, zumal er in kriminalpolitischer

Hinsicht zu zwei (scheinbar) gegensätzlichen Positionen anschlussfähig ist. Einerseits passt er zur kritischen (linken, liberalen) Kriminologie mit ihrer grundsätzlichen Ablehnung der Behandlung in Unfreiheit, andererseits passt er besonders auch zu einer neokonservativen Position der Incapacitation, des Wegsperrens und der simplen Dämonisierung von Straftätern ²⁴⁸.

Mit der Krise der Resozialisierung verbunden war die Verschiebung des Fokus vom Täter auf das Opfer einer Straftat.

2.2.2 Die Entdeckung des Opfers und die Verschiebungen im Opferschutzdiskurs

Die Diskussion um das Verbrechensopfer hat in den verschiedenen Diskursen um Kriminalität und Strafe enorme Bedeutung erlangt, sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext. Das wird schon dann sichtbar, wenn man sich die Anzahl der internationalen Regelungen und Richtlinien zum Opferschutz der letzten Jahrzehnte vor Augen führt ²⁴⁹.

2.2.2.1 Die Entdeckung des Opfers in der Spätmoderne

Das Opfer und sein allfälliges Leiden aufgrund und seit der Straftat waren im klassischen Strafrechtsmodell unbedeutend. Es ging insoweit vor allem darum, den Angeschuldigten auf der Basis der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit vor falschen Anschuldigungen, einem unfairen Prozess und übermässiger Strafe zu schützen. Die In-

²⁴⁸ KUNZ 1989, 79; siehe für die Diskussion in den USA und in GB GARLAND 2001, 71.

²⁴⁹ Vgl. Europarat-Übereinkommen Entschädigung 1983; UN Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power 1985; EU-Rahmenbeschluss Opfer 2001; Europarat-Empfehlung 1985, 1990 und 2002.

²⁵⁰ HASSEMER/REEMTSMA 2002, 47ff.

²⁵¹ Vgl. vorstehend 2.1.2.

²⁵² HASSEMER/REEMTSMA 2002, 15ff.; HASSEMER 1990, 70ff.

²⁵³ HASSEMER/REEMTSMA 2002, 15ff.; KUNZ 2004b, 2.

teressen des Opfers gingen in denjenigen der Gesellschaft auf ²⁵⁰. Das Opfer hatte traditionellerweise keine formellen Parteirechte im Strafprozess, keine Berechtigung zur Beteiligung am Verfahren und kein Recht auf Information über den Stand des Verfahrens.

Dieses Modell geriet in der Spätmoderne in Kritik, prägt aber noch heute im Wesentlichen den Strafprozess. Auch heute kann im Strafprozess auf die Bedürfnisse des Opfers nach Zuhören und Verarbeitung des Geschehenen und nach Schutz vor weiteren Verletzungen nur beschränkt Rücksicht genommen werden. Das Opfer kann, will man minimal an einem rechtsstaatlichen Strafrecht festhalten, keinen Anspruch auf Verhaftung eines Verdächtigen, auf dessen Verurteilung oder Freilassung erheben. Das Opfer muss vielmehr als Zeugin oder Zeuge Rede und Antwort stehen, während der Beschuldigte das Recht hat zu schweigen.

Die Opferorientierung wird begünstigt durch die Krise der Idee staatlicher Souveränität ²⁵¹. Dies führt zu einer Infragestellung der Idee, im Strafrecht ginge es primär um einen Rechtsbruch und somit um die Rechtsordnung und eine Verletzung staatlicher Interessen. Die Verletzung individueller Interessen durch die Straftat rückt ins Zentrum ²⁵². Damit kommt das Grundmodell des modernen Strafrechts mit seinem Strafmonopol des Staates ins Wanken. Die Neutralisierung des Opfers hat im klassischen Strafrechtskonzept den Zweck, die unberechenbare Privatrache und die mit ihr verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zurückzudrängen. Sie ist insofern als kulturelle Errungenschaft zu verstehen, die nicht leichthin preisgegeben werden sollte ²⁵³.

Die Entdeckung des Opfers im Strafdiskurs steht auch im Zusammenhang mit der dargestellten Krise des Resozialisierungsparadigmas mit seiner typischen Täterbezogenheit. Mit der Kritik der zum Sozialstaatsmodell passenden Unterstützung bzw. Hilfe für den Verletzer wurde die Motivation, sich für die institutionalisierte Resozialisierung von (Straf-)Tätern einzusetzen, kleiner. Das Thema des Opferschutzes bietet sich seither an als Ort für sozialstaatlich und kommunita-

ristisch fundiertes Engagement ²⁵⁴. Die dem Opfer im Rahmen eines Strafverfahrens auferlegten Sonderopfer zu Gunsten des rechtsstaatlichen Schutzes des Angeschuldigten bzw. Angeklagten werden vor diesem Hintergrund in Frage gestellt.

2.2.2.2 Der Gegenstand der neuen Opferorientierung

Die neue Opferorientierung ist geprägt von einer schillernden und mehrgestaltigen Vorstellung von Opferschaft.

Das gilt schon dann, wenn von den *konkreten Opfern einer Straftat* die Rede ist. Darunter versteht man im Allgemeinen jemanden, der durch eine Straftat in seinen Rechtsgütern unmittelbar verletzt worden ist ²⁵⁵. Teilweise synonym wird vom Verletzten oder vom Geschädigten gesprochen. Der Begriff des Opfers löste insoweit den vor allem prozessual verwendeten Begriff des oder der Verletzten bzw. des oder der Geschädigten ab, der im Kern auf die zivilrechtliche Konzeption von Schädigung zurückgeht ²⁵⁶.

Die konkrete Opferschaft wird damit vom Vorliegen einer Straftat abhängig gemacht. Eine solche steht aber genau genommen erst nach einer strafgerichtlichen Verurteilung des Täters fest. Während für die Täterseite entsprechende Differenzierungen der Rolle in Beschuldigter, Angeklagter und Verurteilter, zumindest im juristischen Sprachgebrauch, gebräuchlich sind, werden sie auf der Opferseite gerade nicht gemacht.

Die in dieser Hinsicht undifferenzierte Rede vom Opfer unter Einbezug potenzieller Opferschaft ist für die Frage des Anspruchs auf so-

²⁵⁴ KUNZ 2004b, 8ff.

²⁵⁵ Gemäss der Legaldefinition des Opferhilfegesetzes wird – etwas enger – jemand als Opfer bezeichnet, der in seiner k\u00f6rperlichen, sexuellen oder psychischen Integrit\u00e4t durch eine Straftat unmittelbar verletzt wird (Art. 2 Abs. 1 OHG).

²⁵⁶ Ähnlich KÄGI-DIENER 2004, 30f.

²⁵⁷ Vgl. eindrücklich FLETCHER 1988; als Beispiel für die verschwimmenden Rollen von Opfer und Täter siehe auch BGE 122 IV 1 (Haustyrannenmord).

²⁵⁸ Ebenso KUNZ 2002, 3.

²⁵⁹ KUNZ 2005, 12ff.

²⁶⁰ DIGNAN 2005, 41ff.

ziale Unterstützung hilfreich, für die Diskussion um die Stellung des Opfers im Strafverfahren hingegen ist sie eine Falle. Die Verwendung des Opferbegriffs auch in Fällen, in denen eine Verletzung durch den Beschuldigten rechtlich noch gar nicht feststeht, suggeriert, dass es in jedem Fall um eine Person gehe, die eine Verletzung durch eine vorwerfbare Tat eines (bestimmten) anderen erlitten habe.

In der Praxis beruht aber die Erklärung von feststehenden Verletzungen physischer und psychischer Art oftmals (vorerst) auf Vermutungen. Die Rollen von Konfliktbeteiligten sind nicht selten unklar oder austauschbar. Gerade in Fällen, wo die Straftaten im Rahmen von interaktiven Aufschaukelungsprozessen gegenseitiger Aggression stattfinden, ist die zugeschriebene Rollenverteilung von Täter und Opfer unter Umständen prekär und eher zufällig ²⁵⁷. Genauer wäre es also, zumindest im Kontext des Strafprozesses bis zum gerichtlichen Urteil von vermuteten Opfern zu sprechen ²⁵⁸.

Oft wird aber bei der Verwendung des Opferbegriffs im Strafrechtsdiskurs gar nicht an das konkrete Opfer einer Straftat gedacht, sondern ist Opferschaft als virtuelle Kategorie ²⁵⁹ gemeint: Dann geht es um die Zuschauer und deren Vorstellung, dass in Zukunft sie oder andere Opfer sein könnten. Ein solcher Opferbegriff steht oft im Vordergrund, wenn kriminalpolitische Forderungen nach Verschärfungen des Strafrechts und weniger Mitleid mit dem Täter aufgestellt werden.

Das konkrete Opfer wird bei solcher Rede manchmal mitgedacht, oft aber genauso vergessen wie bei der in der Hochblüte des Resozialisierungsparadigmas üblichen einseitigen Fokussierung auf den Angeschuldigten bzw. Verurteilten.

2.2.2.3 Akzentverschiebungen im Opferschutzdiskurs

Die Opfer gelangten in den 1970er und 1980er Jahren, basierend auf entsprechenden Entwicklungen in den USA und in England ²⁶⁰, ein erstes Mal ins Blickfeld der Kriminalwissenschaft im deutschsprachigen Raum. Hintergrund war die Forderung, das Opfer verdiene in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mehr Beachtung. In der

Schweiz ist Opferschutz in den 1980er Jahren zu einem zentralen Thema im Strafdiskurs geworden.

In der Diskussion um das Opfer der letzten 25 Jahre spiegeln sich erhebliche Akzent- und Prioritätsverschiebungen, die mit den dargestellten Entwicklungen der spätmodernen Gesellschaft in Zusammenhang gebracht werden können ²⁶¹:

In einer ersten Phase lag das wissenschaftliche Interesse im Vordergrund. So etablierte sich die Viktimologie als Teilwissenschaft der Kriminologie, entwickelte sich zu einer eigenständigen kriminologischen Disziplin und setzte als Lehre vom Opferverhalten insbesondere auf das Instrument der Opferbefragungen ²⁶². Unter anderem wurden Risikofaktoren und Typologien häufig viktimisierter Personen entwickelt. Dabei fiel auf, dass sich Täter und Opfer hinsichtlich der soziobiografischen Merkmale und Verhaltensgewohnheiten sehr ähnlich sind ²⁶³. Die Opferbefragungen unterliegen einer Vielzahl von methodischen Einwänden ²⁶⁴, sind aber in der Forschung äusserst populär und werden zu Instrumenten der Ermittlung der «wahren» Kriminalität stilisiert. Insbesondere in Deutschland entstand überdies eine dogmatische Diskussion, ob und wie der Opferschutz zum Zweck der Strafe werden könnte ²⁶⁵.

In einer nächsten Etappe wurde die Forderung nach stärkerer Solida-

- 261 KUNZ 2004b, 6ff.; MÖSCH 2004, 206ff.
- 262 KUNZ 2004a, 285ff.
- 263 FATTAH 1991, 119ff.
- 264 KUNZ 2004a, 286ff.
- 265 PRITTWITZ 2000, 68ff.
- 266 Vgl. den heutigen Art. 126 BV: «Bund und Kantone sorgen dafür, dass Personen, die durch eine Straftat in ihrer k\u00f6rperlichen, psychischen oder sexuellen Unversehrtheit beeintr\u00e4chtigt worden sind, Hilfe erhalten und angemessen entsch\u00e4digt werden, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.»
- 267 Vgl. insb. Art. 3, Art. 11-15 OHG.
- 268 Vgl. insb. Art. 8 und 9 OHG.
- 269 Vgl. Art. 5, 6, 7, 10 und 10a-d OHG.
- 270 Art. 5 Abs. 4 OHG, Art. 10b OHG.
- 271 Art. 10c und d OHG.
- 272 Vgl. dazu KUNZ 2002, 4f.

rität mit Opferinteressen und einer Verbesserung der Opferstellung im Strafprozess laut: Es wurden erste Beratungsstellen geschaffen, wobei insbesondere die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder im Vordergrund standen. Die gesetzliche Frucht der Opferschutzbewegung ist im schweizerischen Recht das 1993 in Kraft getretene Opferhilfegesetz (OHG). Es dient der Umsetzung des via Volksinitiative der Zeitschrift «Beobachter» initiierten Verfassungsauftrages 266 für eine angemessene Opferentschädigung. Im Opferhilfegesetz verbinden sich im Wesentlichen drei Elemente: Einerseits bestehen sozialstaatlich fundierte Instrumente der Beratung und Hilfe für das Opfer ²⁶⁷, weiter wird die Geltendmachung von Zivilansprüchen erleichtert ²⁶⁸, und schliesslich bestehen Regeln, welche die Rechtsstellung des Opfers im Strafprozess stärken, Informationsrechte einräumen, zum Schutz des Opfers das rechtliche Gehör des Beschuldigten einschränken sowie Rahmenbedingungen für die Strafuntersuchung und die Hauptverhandlung setzen 269.

Im Moment sind bezüglich dieser beiden klassischen Spuren des Opferschutzes, der Beteiligungsrechte und der Opferunterstützung und -beratung, ambivalente Entwicklungen festzustellen:

In den letzten Jahren wurden die opferschutzbezogenen Beschränkungen des rechtlichen Gehörs, namentlich des Konfrontationsrechts, hinsichtlich Sexualdelikten und Delikten gegen Kinder erweitert ²⁷⁰. Bei Kindern als Opfern von Straftaten wurden zudem von der Idee des individuellen Opferschutzes und der Verminderung der Gefahr der sekundären Viktimisierung getragene Normen zur Einvernahme ins OHG aufgenommen ²⁷¹. Es ist derzeit offen, in welchem Umfang bei der geplanten Übernahme der verfahrensbezogenen Normen in die Eidgenössische StPO eine nochmalige Erweiterung der Opferschutzrechte vorgenommen wird. Immerhin stehen Forderungen im Raum, die verlangen, dass die Einvernahme von Opfern geregelt wird und dass das Opfer über wesentliche Haftentscheide informiert wird ²⁷². Es scheint, dass die Einräumung von Opferrechten zu Lasten rechtsstaatlicher Prinzipien des Strafprozesses noch nicht an ihr Ende gelangt ist.

Die Beratungs- und Entschädigungsansprüche für Opfer wurden hingegen kaum mehr ausgebaut. Im Gegenteil: Im Rahmen der laufenden Totalrevision des OHG ist unter Verweis auf die finanziellen Folgen des OHG gar eine gewisse Beschränkung der Entschädigungsund Genugtuungszahlungen geplant ²⁷³. Das ist ein Anzeichen dafür, dass die (sozial-)staatliche Solidarität mit Opfern von Straftaten derzeit tiefer gewichtet wird als allgemeine finanzielle Interessen.

Die Diskussion um einen Ausbau der sozialstaatlichen Angebote für die Opfer von Straftaten wurde seit den 1990er Jahren ganz generell in den Hintergrund gedrängt durch einen *Diskurs*, *der im Namen des Opferschutzes strafrechtliche Verschärfungen* vorsieht:

So wurde die Verjährungsfrist für schwere Sexualdelikte an Kindern unter 16 Jahren verlängert. Die Verjährungsfrist beträgt nun 15 Jahre, wobei sie frühestens mit dem 25. Altersjahr des Opfers endet (Art. 70 Abs. 1 und 2 StGB) ²⁷⁴. Die Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt steht ebenfalls in diesem Kontext und setzt gewissermassen die Reform des Sexualstrafrechts zu Beginn der 1990er Jahre fort, welche die Vergewaltigung in der Ehe als Antragsdelikt neu für strafbar erklärte ²⁷⁵.

Mit dem Blickwechsel von sozialstaatlicher Unterstützung über die Einräumung subjektiver Parteirechte für die Opfer hin zur Täterbelangung kündigt sich meines Erachtens zugleich ein Paradigmenwechsel im Gegenstand des Opferdiskurses an.

²⁷³ Botschaft OHG, BBI 2005 7165ff.; dazu kritisch ZEHNTNER 2004, 23ff.

²⁷⁴ Vgl. BBI 2001, 5738ff.; kritische Anmerkungen der Lehre bestanden bereits zum weniger weit reichenden Entwurf des Bundesrates, vgl. JENNY/KILLIAS 1998, 28f.

²⁷⁵ Vgl. dazu Botschaft Sexualdelikte, BBI 1985 II 1009.

²⁷⁶ Siehe CHRISTIE 1986, 1ff.

²⁷⁷ Vgl. BOTSCHAFT 1998, BBI 1999 II 1979 und die Argumentation für die Verwahrungsinitiative im Vorfeld der Abstimmung vom 8. Februar 2004.

²⁷⁸ Vgl. RÖSSNER 1997, 38ff.

²⁷⁹ Siehe immerhin den mit der Einführung des OHG in das StGB aufgenommenen Art. 37 Ziff. 1 Satz 2 StGB.

Im Rahmen der Verschärfungen des Strafrechts werden die Opfer als (geschlechtslos) kindlich, wie im Rahmen der Reform der Verjährungsfrist bei Sexualstraftaten, oder als weiblich gedacht, namentlich – wie dargestellt – im Diskurs um die häusliche Gewalt.

Das Strafrecht soll sich, nun an der Stelle des Sozialstaates, symbolisch auf die Seite der kindlichen und weiblichen Opfer gegen den typischerweise männlichen Täter stellen. Der Diskurs um Opferschutz durch Strafrecht ist also mitgeprägt von der sozialstaatlichen Vorstellung des idealen Opfers ²⁷⁶, das schwach und hilfsbedürftig ist, wobei das Strafrecht auf der Ebene der Reaktion schlicht die sozialstaatliche Solidarität ersetzt hat.

Diese Orientierung am konkreten Opfer wird mehr und mehr abgelöst von der Vorstellung einer abstrakten, virtuellen Opferschaft. Dies kommt zum Ausdruck bei den neueren Debatten um Verschärfungen des Strafrechts: So wurde im Namen des virtuellen Opferschutzes bei der Revision des Sanktionenrechts die Zurücknahme der Freiheitsstrafe bekämpft bzw. werden neue Verschärfungen, insbesondere im Verwahrungsrecht, begründet ²⁷⁷. Immer weniger interessiert dabei das konkrete Opfer mit seinen spezifischen (oft disparaten) Interessen. Gegenstand des Opferschutzes wird immer mehr die virtuelle Opferschaft möglicher zukünftiger Opfer.

Die Folgen einer anderen Spur der aktuellen opferbezogenen Entwicklung sind ebenfalls offen: Im benachbarten deutschsprachigen Ausland und in lateinischen Staaten werden seit ca. 25 Jahren Formen der aussergerichtlichen, entformalisierten Fallerledigung mittels Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation angewendet ²⁷⁸. Bisher fand die Wiedergutmachungsidee zwar nur zaghaft Eingang ins schweizerische Recht ²⁷⁹, mit dem neuen Allgemeinen Teil des Erwachsenenstrafrechts wird aber der Strafbefreiungsgrund der Wiedergutmachung aufgenommen (Art. 42 nStGB). Die zuständige Behörde soll von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung absehen können, wenn der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um das von ihm

bewirkte Unrecht auszugleichen. Das ist allerdings nur möglich bei Delikten, für die auch die bedingte Strafe in Frage kommt; das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung muss zudem gering sein. Überdies wird die Mediation im Jugendstrafrecht als Strafverfahrensalternative verankert (Art. 8 IStG).

Es ist vor dem Hintergrund der Krise der Idee des souveränen Staates anzunehmen, dass Verhandlungsmodelle in der Praxis nach und nach Verankerung finden und den klassischen Strafprozess ersetzen bzw. mit ihm zu weiteren Hybridformen verschmelzen. Die Nachhaltigkeit der Verankerung einer Verbesserung der Rechtssituation der Opfer durch neue strafprozessuale Normen ist daher von vornherein fragwürdig ²⁸⁰.

2.2.3 Symbolik und Unschädlichmachung als neue Strafzwecke und Teil des spätmodernen Risikomanagements

Die Kriminalpolitik der Spätmoderne hat vor dem Hintergrund der Krise der Sozialstaatlichkeit ²⁸¹ den Glauben eingebüsst, dass die Abschwächung sozialer Benachteiligung kriminalpräventiv wirken würde. Die Resozialisierung als Kernanliegen moderner Kriminalpolitik hat damit zusammenhängend ihre gesellschaftliche Akzeptanz verloren. Das dargestellte neoliberale Postulat der Selbstverantwortung verlangt nach vergeltendem Tatausgleich statt nach Bemühungen um Ausgleich sozialer Defizite ²⁸².

Gleichzeitig ist auch das Ziel der Abschreckung durch Strafrecht in den Hintergrund gerückt. Eine Abschreckungswirkung durch strafrechtliche Intervention kann nur bei grundsätzlich gesellschaftlich in-

²⁸⁰ KUNZ 2004b, 10f.

²⁸¹ Vgl. vorstehend 2.1.2.

²⁸² KUNZ 2004a, 317ff.

²⁸³ KUNZ 2005, 3f.

²⁸⁴ Insb. VON HIRSCH 1992, 55ff.

²⁸⁵ HASSEMER 1989, 558f.

²⁸⁶ KUNZ 2004a, 315ff.

tegrierten Personen festgestellt werden – die Intervention führt aber genau bei dieser Gruppe oft zu einer Schwächung der Normbindung, was wiederum kriminogene Folgen haben kann. Zumindest im professionellen Diskurs wird die Abschreckungswirkung – bezogen auf konkrete Täter oder auf die Allgemeinheit – kaum mehr als Argument beispielsweise für die Verschärfung strafrechtlicher Intervention vorgebracht ²⁸³.

Was von den im jahrhundertealten Diskurs um den Zweck der Strafe angebotenen Argumenten bleibt, ist dasjenige der vormodernen Vergeltung, die unter den Schlagworten «doing justice» wieder auferstanden ist ²⁸⁴. Damit enthebt sich das Strafsystem der modernen Anforderung, irgendeinen weitergehenden Zweck erfüllen zu müssen bzw. irgendeinen Sinn haben zu müssen. Es genügt in diesem Modell, dass die Strafe – nach allgemeiner Vorstellung – «angemessen» erscheint.

Die Selbstbeschränkung des Strafrechts durch das Erfordernis, die Tatproportionalität zu wahren, wird zu Gunsten der Tendenz, Strafrecht primär symbolisch einzusetzen, aufgegeben.

Auch insoweit entledigt sich der Diskurs um die Frage des Einsatzes von Strafe der Zielsetzung, präventiv irgendwie konkret wirksam zu sein oder gar Rechtsgüter tatsächlich zu schützen. Symbolisches Strafrecht verrät rechtsstaatlich-liberale Traditionen und Beschränkungen und orientiert sich schlicht an der prompten Befriedigung eines diffusen Handlungsbedarfs ²⁸⁵.

In der «bel étage» der Diskussion um die Strafzwecklehre wird symbolisches Strafrecht sympathisch als positive Generalprävention verpackt. Das Strafrecht soll demgemäss den Zweck haben, der Verdeutlichung von Geboten und Verboten zu dienen und zur Stärkung der Normtreue der Bürger/innen beizutragen ²⁸⁶.

Mit diesem abstrakten Anliegen lässt sich beinahe alles rechtfertigen, die Wirkung dagegen nicht überprüfen, und Beschränkungen des Einsatzes von Strafrecht lassen sich kaum begründen. Die Beto-

nung der positiven Generalprävention dient so letztlich dazu, Strafnormen vor empirischer Widerlegung ihrer Nützlichkeit und somit vor Kritik zu schützen ²⁸7.

Für die hypertrophen Sicherheitsbedürfnisse der Spätmoderne erweist sich selbst der symbolische Ausbau von Strafrecht und der damit verbundene Abbau rechtsstaatlicher Beschränkungen staatlicher Sanktionierung als ungenügend. Vor diesem Hintergrund rückt mehr und mehr die Unschädlichmachung (Incapacitation) ins Zentrum des Interesses ²⁸⁸.

Damit wird das virtuelle Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft selber zum eigentlichen Strafzweck stilisiert.

Der Straftäter soll schlicht unschädlich gemacht werden, sein Gefährdungspotenzial soll minimiert oder besser noch neutralisiert werden. Unter dem Begriff der «Incapacitation» wird so in den USA die Hinderung des Häftlings an Straftaten (in Freiheit) während des Freiheitsentzuges zu dessen eigentlichem Zweck erklärt und überlanges, von Tatproportionalität befreites Wegsperren von Straftätern gerechtfertigt ²⁸⁹.

Der Mensch mutiert im Konzept der Unschädlichmachung vom modernen Rechtssubjekt als Bürger mit Freiheitsansprüchen gegenüber dem Staat zu einem Risikoträger, einem Träger von Gefährdungspotenzial. Opfer kommen in diesem Konzept primär in Form virtu-

²⁸⁷ So auch KUNZ 2004a, 46.

²⁸⁸ Ähnlich KUNZ 2004a, 349ff.

²⁸⁹ KUNZ 2005, 4.

²⁹⁰ GARLAND 2001, 159; KUNZ 2004b, 7, mit dem Hinweis darauf, dass diese Umorientierung der Opferschutzverbände viel deutlicher in den USA vollzogen wurde als z.B. in Deutschland oder der Schweiz.

²⁹¹ Zu einem Überblick über die Geschichte der Verschärfung des Verwahrungsrechts siehe www.ofj.admin.ch/ejpd/de/home/themen/sicherheit/ref_gesetzgebung/ref_lebenslange_ verwahrung.html (eingesehen am 12.06.2007).

²⁹² KUNZ 2005, 4.

²⁹³ KUNZ 2004a, 364ff.

eller Opferschaft vor. Es bilden sich typischerweise starke Interessengruppen, die lauthals vertreten, die Allgemeinheit müsse absolut geschützt werden vor gefährlichen Menschen ²⁹⁰. Für die Schweiz sind diese Denk- und Argumentationsschemen unter anderem im Zusammenhang mit der Diskussion um die Verschärfung des Verwahrungsrechts im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches deutlich geworden ²⁹¹.

Die Straftat wird in diesem spätmodern präventiven Konzept zum blossen Anlass der Intervention, die auf der Basis einer Prognose über das weitere Verhalten des Täters in die Zukunft weist; und nicht primär auf vergangenes Unrecht bezogen ist. In diesem Punkt trifft sich das Konzept der Unschädlichmachung mit demjenigen der Resozialisierung. Es geht allerdings dann nicht um die Veränderung oder Motivation des Straftäters zu normkonformem Verhalten, sondern schlicht um dessen Hinderung an weiteren Straftaten.

Zum überlangen Einsperren am harten Ende der Sanktionskette passen am weicheren Ende neuere, nicht freiheitsentziehende Massnahmen, wie der elektronisch überwachte Hausarrest, zu diesem Konzept ²⁹². Die neuartigen Kontrollmassnahmen passen zu einem Verständnis von Kriminalität als Risiko, das nach Massgabe der Chance des Schadeneintritts und nach Höhe des Schadens bei einem Ereigniseintritt nach versicherungsmathematischer Logik zu analysieren und zu klassifizieren ist. Demgemäss ist die Strategie der Reaktion zu wählen. Im Kern wird in diesem Verständnis Kriminalpolitik zu Risikomanagement. Normbrecher werden demgemäss auf einer Skala zwischen «High Risk Offenders» und «Low Risk Offenders» eingeteilt und je nachdem mit einschliessenden oder exkludierenden Techniken belegt ²⁹³.

Strafprozess und Strafvollzug sind in diesem Kontext nur noch eine der möglichen Kontrollpraktiken. Ausserstrafrechtliche Regeln, Massnahmen und Vorgehensweisen erhalten genauso Bedeutung bei der risikobezogenen Verminderung von Tatgelegenheiten. Bezogen auf

das Ziel, Alltagssituationen risikoarm zu gestalten, geht es schlicht darum, dass kriminelles Tun nicht durchgeführt werden kann ²⁹⁴. In diesem Kontext steht beispielsweise der Ausbau der Videoüberwachung, die Neugestaltung von Räumen im Rahmen der raumbezogenen Kriminalprävention oder auch die Wegweisung von Personen von bestimmten Orten ²⁹⁵.

Das risikobezogene Kontrollmodell hat auch Auswirkungen auf nonkustodiale täterbezogene Massnahmen: Ganz im Sinne der Gouvernementalität ²⁹⁶ betreffen täterbezogene Techniken in diesem Modell nur noch die Oberfläche, gehen nicht mehr auf die Biografie des Täters, die sozialen Hintergründe etc. der Tat ein.

Es geht nun um ein simples Verhaltenstraining und um eine Modulierung des Tuns, nicht um eine nachhaltige Veränderung der Persönlichkeit.

Damit verschiebt sich auch die Anforderung und die Definition der entsprechenden Massnahmen und Sanktionen: Entscheidend wird, ob und inwieweit der Betroffene Engagement einbringt und so zum eigenverantwortlichen Unternehmer seiner Therapie wird ²⁹⁷.

2.2.4 Rationierung der staatlichen Sicherheitsleistungen

Mit dem Konzept der Kriminalitätsbekämpfung als Risikomanagement verbunden ist eine Verantwortungsübergabe hinsichtlich der Sicherheit vom Staat an die Individuen, die prinzipiell als selber

- 294 KRASMANN 2003, 237ff.
- 295 KUNZ 2004a, 366.
- 296 Siehe dazu FOUCAULT 2000, 41ff.
- 297 KRASMANN 2003,196f.
- 298 KUNZ 2005, 6.
- 299 Zur bundesrechtlichen Zulässigkeit siehe BGE 120 IV 111.
- 300 Siehe dazu PIETH 2001, 414ff.
- 301 Diese Realität wird von Fachpersonen der Polizei oder der Strafverfolgungsbehörden mehr oder weniger hinter vorgehaltener Hand immer wieder bestätigt; siehe auch DRIENDL/MARTY, 397ff.
- 302 GARLAND 2001, 117ff.

verantwortlich für ihr Tun betrachtet werden. KUNZ bringt es auf den Punkt, wenn er schreibt: «Im neoliberalen Verständnis ist Sicherheit nicht ein staatlich verwaltetes Gemeingut, auf das jeder in gleichem Umfang Anspruch hat, sondern eine knappe Ressource, die nach Nachfrage und individueller Kaufkraft verteilt wird.» ²⁹⁸

Es ist nicht zuletzt dieses Verständnis der Selbstverantwortung der Bürger/innen für ihre eigene Sicherheit, die Grundlage dafür war, dass der Polizei und dem Kriminaljustizsystem im Verlaufe der letzten Jahrzehnte im Zeichen des finanziellen Zurückbindens des Staates keine substanziellen Erweiterungen personeller Ressourcen gewährt wurden. Die Anforderungen an diese Instanzen stiegen gleichzeitig. Diese Situation hat dazu geführt, dass die entsprechenden Akteure gezwungen wurden, in pragmatischer Weise ihre Leistungen nur noch segmentiert und rationiert anzubieten.

Dazu bestehen seit Längerem verschiedene Instrumentarien: Formelle Formen, wie die in verschiedenen Strafprozessordnungen vorgesehene formelle Nichtverfolgung von Bagatellkriminalität ²⁹⁹ oder der relativ grosszügige Einsatz bedingter Strafen ³⁰⁰; aber auch – und wohl mehr noch – informelle Formen, wie die faktische Nichtanhandnahme, die tiefere Intensität der Beweiserhebung, die Art der Beweiswürdigung oder schlicht das «Liegenlassen» bestimmter Fälle bis zur Verjährung, unter Inkaufnahme, dass dabei das Legalitätsprinzip verletzt wird ³⁰¹.

Dieser an sich pragmatische Umgang mit den im Vergleich zu den steigenden Fallzahlen knapper werdenden Ressourcen wurde unterstützt durch das Anliegen der kritischen Kriminologie, welche die Kriminalisierung geringfügiger Delinquenz als kontraproduktiv brandmarkte. Der ökonomische, rationalisierende und priorisierende Einsatz der Ressourcen der Polizei und des Kriminaljustizsystems war der Öffentlichkeit lange Zeit nicht bewusst 302.

Diese Rationierung staatlicher Interventionsmassnahmen kontrastiert mit Forderungen nach Null-Toleranz und expressivem Einsatz des Strafjustizsystems. So kam diese Praxis in Kritik, auch im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt 303.

Es besteht hier ein offensichtlicher und bislang nicht (auf)gelöster Zielkonflikt zweier Entwicklungslinien der Spätmoderne: der ökonomistischen Rationierung staatlicher Sicherheitsleistungen einerseits und der neuen punitiven Forderung nach expressivem Einsatz von Strafrecht andererseits 304.

Die beiden Tendenzen verbinden sich heute zu hybridartigen Formen der Kriminalpolitik. Es ist eben nur teilweise die dargestellte berechnende, kühle und rationale Art des Risikomanagements, welche die Praxis bestimmt. Gleichzeitig spielen Restsubstanzen der Resozialisierungsidee eine Rolle; und mehr und mehr verlangt die emotionale Besorgnis des verunsicherten Publikums nach expressivem Einsatz von Strafe und Sanktion.

2.2.5 Null-Toleranz, Angstkultur und individuelle Verantwortlichkeit

Bezüglich des Umganges mit Straftätern hat sich die Tonlage im öffentlichen Diskurs der letzten 15 Jahre deutlich verschärft, namentlich im Zusammenhang mit schwerer Gewalt- und Sexualdelinquenz 3°5. Solche Straftäter werden nicht mehr als (zu bestrafende) Bürger eingestuft, sondern als Gesellschaftsfeinde betrachtet, die man – ähnlich einem Kriegsgegner – beseitigen oder wegsperren soll.

³⁰³ Siehe PAYMAR 1994, 11f.; für die Schweiz: KRANICH SCHNEITER/EGGENBERGER/LINDAUER 2004, 43ff., GLOOR/MEIER et al. 2000, S. 67ff.; differenzierend BÜCHLER 1998, 176.

³⁰⁴ Ähnlich GARLAND 2001, 117f.

³⁰⁵ KUNZ 2005, 10.

³⁰⁶ KUNZ 2005, 10 mit weiteren Hinweisen.

³⁰⁷ JAKOBS 2000, 47ff.

³⁰⁸ So treffend KUNZ 2005, 11.

³⁰⁹ Vgl. vorstehend 2.1.1.3 und 2.1.4.

³¹⁰ GARLAND 2001, 100.

³¹¹ Vgl. vorstehend 2.1.3.

Über den Bezug zum Konzept der an sich kühl-rationalen Unschädlichmachung als Form des Risikomanagements hinaus kommt in diesem Diskurs um gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter eine emotionale Ebene als «surplus» dazu: Es ertönt der Ruf nach expressiven, sichtbaren und schmerzvollen Sanktionen, der sich mit jenem nach absoluter Sicherheit verbindet 306.

Das Strafrecht wird insoweit zum Feindstrafrecht 307, das der Gefahrenbekämpfung dienen soll und symbolisch für die Ausgrenzung der Bösen herzuhalten hat. Es geht dabei darum, «(...) mit immer weniger rechtsstaatlichen Skrupeln immer mehr dem populistischen Verlangen nach «Entsorgung» von Schwerkriminellen anzunähern» 308.

Diese Verschiebung lässt sich mit den enormen Veränderungen der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Spätmoderne erklären.

Wie dargestellt, gehören fehlende Zukunftsperspektiven, Verlustängste hinsichtlich des erreichten Status und schlicht Angst und Furcht zu den typischen emotionalen Lagen vieler sozialer Gruppen der Spätmoderne ³⁰⁹.

Die neoliberale Deregulierung der Märkte und der Rückzug des Staates aus dem Feld der Ökonomie führten zwar zu mehr Freiheit für einzelne Marktteilnehmer. Bei vielen anderen, namentlich bei Menschen mit wenigen oder den falschen Fähigkeiten und Fertigkeiten, wurde aber eine ständige Angst vor dem sozialen Abstieg hervorgerufen oder gesteigert 310.

Zudem hat der funktionierende Sozialstaat, der in den 1960er/1970er Jahren ein Stück weit an die Stelle der brüchig gewordenen familiären und gesellschaftlichen Netzwerke getreten war, wie dargestellt, einen grossen Bedeutungs- und Potenzverlust erlitten ³¹¹.

Damit beginnt auch dieses zweite Netz zu reissen. Gleichzeitig ist das Individuum aber durch die Einrichtungen des Staates und der Gesellschaft an ein bestimmtes Sicherheitsniveau gewöhnt.

So führt der Risikodiskurs und der Abbau der bestehenden Sicherheitssysteme zu einer tragischen Dynamik: Die Erfahrung gesteigerter Unsicherheit führt zu immer höheren Sicherheitserwartungen. Diese werden regelmässig enttäuscht, was wiederum die Glaubwürdigkeit der bestehenden Sicherheitssysteme untergräbt, den Prozess der Individualisierung weiter antreibt und so die eigene Unsicherheit abermals steigert. Die Folge ist eine neue Verwundbarkeit und Angst 312 und die Anfälligkeit für Ressentiments.

Die neue Verunsicherung geht unter dem Eindruck der beschriebenen neokonservativen Tendenzen einher mit einer Verbindung von Kriminalität mit typischen gesellschaftlichen Randgruppen. Die Diskussion ähnelt insoweit der anthropologisch-positivistisch geprägten Debatte um die «criminal classes» Ende des 19. Jahrhunderts 313.

Eine kollektive Reaktion auf die neuen Ängste ist jene des *Ressentiments*. ROBERT CASTEL beschreibt diese Reaktion als «(...) eine Mischung aus Missgunst und Verachtung, die auf Unterschieden der sozialen Lagen fusst und bei der man die Verantwortung für das eigene Unglück bei jenen Gruppen sucht, die sich auf der sozialen Leiter knapp oberhalb oder knapp unterhalb der eigenen Position befinden» 314.

Es ist eine Reaktion kollektiver Frustration, die nach Schuldigen oder Sündenböcken sucht und nicht Grosszügigkeit oder Risikobereitschaft Raum lässt. Im kollektiven Erleben eigenen sozialen Abstiegs, eigener Verletzlichkeit oder der Angst davor erhöht sich zudem der Ruf nach zumindest symbolischer Herstellung scheinbar klarer Verhältnisse. So erfolgt denn die Forderung nach erbarmungsloser Null-

³¹² Ähnlich CASTEL 2005, 92ff.

³¹³ Siehe dazu KUNZ 2004a, 90ff.

³¹⁴ CASTEL 2005, 68.

³¹⁵ GARLAND 2001, 163f.

³¹⁶ CASTEL 2005, 75ff.

³¹⁷ KUNZ 2004a, 192ff.; KUNZ 2005, 3ff.

Toleranz, was in engem Bezug zur Sublimierung von Unsicherheitsgefühlen in Ressentiments gegenüber gesellschaftlichen Gruppen am Rand der Gesellschaft steht 315.

Vermeintliche oder auch bestehende Probleme, wie in den Vorstädten oder mit der Kriminalität unter und durch Ausländer(n), Asylbewerber(n) oder Jugendliche(n), werden zum zentralen Sicherheitsproblem stilisiert, womit gleichzeitig die meist viel komplexere Ursachenproblematik aus dem Blick gerät bzw. nicht in den Blick genommen werden soll oder muss ³¹⁶. Im Diskurs um Null-Toleranz interessieren genau genommen nicht die Ursachen von Kriminalität, und schon gar nicht deren Behebung.

Die Forderung nach Null-Toleranz wird genährt vom Menschenbild der Spätmoderne des in jeder Beziehung für sich selbst verantwortlichen Straffäters:

Die spätmoderne Kriminalpolitik stützt sich darauf, dass kriminelles Verhalten das Ergebnis einer freien Wahl des Täters sei und somit von diesem selber verantwortet werden müsse. Für soziale Stützung für Kriminelle ist in diesem Bild kein Platz. Was bleibt, ist schlicht und einfach eine Tat, und ebenso logisch erscheint die strafende Reaktion bzw. das Verhindern von Tatgelegenheiten ³¹⁷. Fragen nach Ursachen und Prozessen, die zu Normübertretungen führen, werden nicht mehr gestellt oder als unwichtig abgetan.

3. Abbildungen spätmoderner kriminalpolitischer Tendenzen in der Diskussion um häusliche Gewalt und um die Offizialisierung

Bei der Betrachtung des kriminal- und gesellschaftspolitischen Umganges mit häuslicher Gewalt während der letzten zwanzig Jahre und bei der Analyse der Debatte um die Verschärfungen des Strafrechts fielen eine Reihe von besonderen Kennzeichen auf, die hier nochmals verdichtet zusammengefasst werden sollen 318:

- Die Debatte um häusliche Gewalt war zu Beginn eng verknüpft mit feministischen Forderungen nach Antidiskriminierung. Ein Schwerpunkt lag auf der Enttabuisierung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen gerade auch im Familienkreis vorkommt. Die Forderung lautete, auch die Bekämpfung dieser Form von Gewalt sei als öffentliches Anliegen anzuerkennen. Diese Forderung der Bekämpfung der häuslichen Gewalt fand weit mehr Resonanz als andere Forderungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zum Abbau von Diskriminierung.
- Die Bekämpfung der häuslichen Gewalt ist ein Ensemble von Forschung und normativem Programm, von Forderungen sowohl auf normativer wie auch auf struktureller Ebene, von Einbezug unterschiedlichster Rechtsgebiete vom Strafrecht bis zum Zivilrecht. Die Debatte fand überdies in einflussreichem internationalem Kontext statt. Mit Blick auf das normative Programm der Bekämpfung häuslicher Gewalt wurden also klassische Grenzen der Diskurse, Massnahmen und Reformen unwichtig.
- Die Reformenelemente im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt haben sich tendenziell verlagert: Der sozialarbeiterische Approach zu Opferhilfe und -beratung hat an Bedeutung verloren, dafür ist die Täterbelangung ins Zentrum gerückt. Es ist derzeit fraglich, wie weit der Grundkonsens zum Opferschutz auch dann besteht, wenn Massnahmen über blosse täterbezogene Interventionen hinausgehen.

- · Das Phänomen der häuslichen Gewalt ist schillernd geblieben. Das klassische Bild der systematisch kontrollierenden Männergewalt gegen Frauen hat sich in der Opferschutzbewegung gehalten. Wissenschaftlich ist eine gewisse Differenzierung sichtbar, ohne dass die Folgerungen für Gesetzgebung und Praxis bisher wirklich erörtert worden wären. Im politischen Diskurs hat das klassische Verständnis nachgehallt, das Kriterium des Geschlechts kam aber nur wenig zur Sprache. Die normativen Reformen sind in ihrem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich weit formuliert und weisen über Gewalt in Ehe und Partnerschaft oder die klassische häusliche Gewalt als systematisches Macht- und Kontrollinstrument hinaus. Auch die Diskussion um die Offizialisierung wurde vor dem Hintergrund des klassischen Verständnisses häuslicher Gewalt lanciert. Das Phänomen wurde dann aber kaum vertieft diskutiert oder differenziert wahrgenommen. Die normativen Verschärfungen des Strafrechts betreffen im Ergebnis genauso Formen situativer und spontaner Aggression und Gewalt wie Formen systematischer Missbrauchsbeziehungen.
- In der Diskussion um die Offizialisierung ging es primär um die gesellschaftliche Missbilligung häuslicher Gewalt und um die generelle Verdeutlichung, dass häusliche Gewalt keine Privatsache sei. Die symbolische Ebene stand deutlich im Vordergrund, ohne dass die Frage überhaupt gestellt worden wäre, ob dies zur Rechtfertigung des Einsatzes strafrechtlicher Instrumentarien genügt. Die Frage, ob und inwieweit strafrechtliche Verfahren und Sanktionierungen im Hinblick auf andere gesetzliche Reformen des Polizei- und des Zivilrechts notwendig sind, wurde nicht gestellt. Der symbolische Glanz strafrechtlicher Pönalisierung erschien dem Gesetzgeber offensichtlich wichtiger als die rechtsstaatliche Frage nach der Verhältnismässigkeit des Einsatzes von Strafrecht.
- Die konkreten Opferinteressen spielten bei der Strafrechtsreform im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt nur eine Nebenrolle. Insbesondere diejenigen Opferinteressen, die dem Einsatz von Strafrecht und einem Strafverfahren entgegenstehen könnten, wurden unterbelichtet oder schlicht nicht beachtet.

 Spezialpräventive, dem Behandlungsparadigma entsprechende Anliegen der Täterbehandlung wurden im Rahmen der Offizialisierungsdiskussion zwar vorgebracht, aber explizit abgelehnt. So enthalten die neuen Normen keine Grundlage für spezialpräventiv ausgerichtete Täterkurse.

Diese Merkpunkte des Diskurses um häusliche Gewalt lassen sich meines Erachtens weitgehend erklären vor dem Hintergrund des dargestellten makrosozialen Rahmens der spätmodernen gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Entwicklungen. So findet auch die Frage Beantwortung, wie und in welchem kriminalpolitischen Kontext zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt Hilfe, Sanktion und Strafe als Reaktionsarten eine Rolle spielen und weshalb ausschliessende Sanktionen wie die Wegweisung und der Einsatz von Strafrecht an Bedeutung gewinnen konnten. Wichtige entsprechende Erklärungsbausteine sollen im Folgenden dargestellt werden.

3.1 Die Familie: Vom Hort zum entzauberten Ort

Schon ab den 1970er Jahren ist das bürgerliche Ehemodell mit seiner Einheit von Sexualität, Zusammenleben und Ehe und den klaren Rollenmustern für Frau und Mann ins Wanken geraten. Voreheliche sexuelle Erfahrungen wurden bei der jungen Generation populär, nichteheliche Lebensformen fanden rasch Verbreitung, und die Heiratsraten sanken entsprechend. Paare heiraten heute tendenziell später und haben weniger Kinder als früher. Ab 1966/67 bis heute

³¹⁹ HÖPFLINGER 2005, (ohne Seitenangabe), mit zahlreichen weiteren Hinweisen.

³²⁰ Vgl. vorstehend 2.1.1.

³²¹ Vgl. vorstehend 2.1.3.

³²² Ähnlich GARLAND 2001, 82ff.

³²³ HÖPFLINGER 2005, (ohne Seitenangabe), mit zahlreichen weiteren Hinweisen.

³²⁴ So treffend HÖPFLINGER 2005, (ohne Seitenangabe).

³²⁵ Vgl. vorstehend 2.1.1; 2.1.3.

³²⁶ Ähnlich HÖPFLINGER 2005, (ohne Seitenangabe).

kam es zudem zu einem rasanten Anstieg der Scheidungshäufigkeit, was die Idee der Ehe als unauflösliche Institution grundsätzlich erschütterte 319.

Damit wurden auch klassische Rollenmuster aufgebrochen. Die in sozialen Normen und der Ausgestaltung des Ehe- und Scheidungsrechts verankerten Rollen von Mann (als Ernährer, der ein Familieneinkommen nach Hause zu bringen hat) und Frau (die für Haushalt und Kindererziehung zuständig sei) wurden und werden in Frage gestellt.

Dafür ist die dargestellte Wirtschaftsentwicklung 320 mitverantwortlich, die es zunächst mehr Frauen ermöglichte, beruflich tätig zu sein, und nun für immer mehr Paare finanziell nötig macht, dass mehrere Einkommen zur Deckung der Haushaltskosten beitragen.

Im Besonderen aber wurde die Familie von wesentlichen kulturellen Veränderungen erfasst, die mit der Idee der Individualisierung 321 zusammenhängen: Die feministischen Ideale der Befreiung der Frau in den 1970er und 1980er Jahren, die grössere gesellschaftliche Toleranz gegenüber Scheidungen und alternativen Familienformen, die Beendigung der Diskriminierung ausserehelicher Kinder und lediger Mütter und der Wechsel zu einem grundsätzlich auf Gleichberechtigung beruhenden Modell der Paarbeziehung im Eherecht legen dafür Zeugnis ab 322. 1988 wurde schliesslich eine partnerschaftliche Ehevorstellung im neuen Eherecht rechtlich verankert 323.

Ab Mitte der 80er Jahre erfuhren Heirat und Ehe, trotz weiter steigenden Scheidungsraten, eine gewisse Wiederaufwertung. Dafür können zwei Gründe benannt werden:

Dank dem Durchbruch partnerschaftlicher Ehevorstellungen und der Befreiung der Ehe von ihrem traditionellen Ballast ³²⁴ wurde die Ehe wieder attraktiver (und die Heiratszahlen stiegen zeitweise wieder an). Gleichzeitig trugen die der Dynamik der Spätmoderne entspringenden Unsicherheiten und Ängste ³²⁵ dazu bei, dass die Menschen wieder vermehrt (manchmal vermeintlichen) Schutz und Geborgenheit in der Ehe als einer privaten Solidargemeinschaft suchen ³²⁶.

Es bleibt aber dabei, dass die Rollen zwischen Mann und Frau in der Familie heute nicht mehr starr vorgegeben sind und in vielen Teilen der Gesellschaft zumindest mitgeprägt sind von der Idee der Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann.

Gegen Trennungen von Ehepaaren bestehen somit in weiten Teilen der Gesellschaft deutlich weniger soziale und kulturelle Hürden als noch vor wenigen Jahrzehnten, womit solche Trennungen und die damit verbundenen psychischen Belastungen auch häufiger vorkommen und fast schon zu einer typischen Bewältigungsaufgabe der spätmodernen Zeit wurden. Die Ehe ist zu einer fragilen, auf Freiwilligkeit beruhenden, oft (real) vorübergehenden Institution geworden 327.

Vor dem Hintergrund der Individualisierung und Gleichberechtigung wird die Ehe deshalb heute von vielen also Ort verstanden, wo das eigene Selbst verwirklicht werden soll. Ehebasiertes «Einsperren» in eine Paarbeziehung und eine aufgezwungene Rolle hat als soziale Norm ihre Berechtigung und Akzeptanz verloren und wird von vielen Frauen (und auch Männern) nicht mehr toleriert.

Gleichzeitig sind bei vielen Menschen überkommene, oft patriarchale Vorstellungen der klassischen Rolle von Frau oder Mann weiterhin präsent. Zur Durchsetzung solcher Vorstellungen steht das klassische Rollenmodell aber nicht mehr gleichermassen als Legitimationsbasis zur Verfügung wie noch in den 1960er oder 1970 Jahren. Im Gegenteil.

In der Diskussion um die Bekämpfung der häuslichen Gewalt spiegelt sich insoweit zweifellos eine kulturelle Auseinandersetzung zwischen dem Schutz der in der Moderne gewonnenen Individualität und Selbstbestimmung einerseits und den neokonservativen Formen klassischer Rollenmuster andererseits.

³²⁷ Ähnlich GARLAND 2001, 154.

³²⁸ Ähnlich, bezogen auf den generellen Bedeutungsgewinn der Opferschaft, KUNZ 2004b, 8.

Häusliche Gewalt hat im Lichte der ersteren Vorstellung nie eine Legitimation, in der Vorstellung letzterer aber unter Umständen schon.

Insofern steht der Kampf gegen häusliche Gewalt bis heute auf der Seite eines liberalen Gesellschaftsverständnisses, das sich an der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung orientiert. Die Geschichte der Enttabuisierung häuslicher Gewalt ist somit immer auch die Geschichte der Entzauberung des klassischen Familienmodells. Die Thematisierung der häuslichen Gewalt ist insoweit eine logische Folgerung aus dem Individualisierungsprozess der Moderne.

Das bietet eine Erklärung dafür, dass die Thematik der Bekämpfung der häuslichen Gewalt mehr Resonanz fand als der grösste Teil anderer Forderungen der Frauenbewegung nach Gleichberechtigung und Antidiskriminierung. Die Individualisierung, die mit der Auflösung klassischer Rollenmuster und dem Bedeutungsgewinn der Selbstbestimmungsidee 328 verbunden war, hatte hinsichtlich häuslicher Gewalt den Boden für einen Bewusstseins- und Kulturwandel bereitet. Ein Boden, der bezüglich anderer Forderungen der Frauenbewegung, wie jener nach tatsächlicher Gleichstellung in der Gesellschaft, nicht in gleichem Masse vorhanden ist.

3.2 Grenzüberschreitungen und Internationalisierung des Diskurses um häusliche Gewalt

Es ist bemerkenswert, aber für die Spätmoderne typisch, dass im Diskurs um die Bekämpfung häuslicher Gewalt weitverzweigt unterschiedlichste Ebenen angesprochen wurden und ohne Rücksicht auf klassische Diskursgrenzen sowohl strukturelle als auch normative Reformen gefordert und erreicht wurden.

Im spätmodernen Kontext ist die Solidität mit ihren starren Formen und Traditionen aufgeweicht worden. Stabile Strukturen werden zunehmend aufgelöst; das gilt gerade auch für die Strukturen des Staates. Stattdessen prägen die allgemeine Auflösung von Grenzen, eine Fluidität von Institutionen, Diskursen und Normen, unsere Zeit 329.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht mehr, dass im Zusammenhang mit der Bekämpfung häuslicher Gewalt Forschungsprojekte, wie das Basler Interventionsprojekt Halt-Gewalt, zugleich die Implementierung neuer Bewusstseins- und Vorgehensweisen der öffentlichen Akteure zum Ziel hatte. Forschung und Praxis haben sich so unter Einbezug einer klaren Mission in hybridartiger Form verbunden. Das wurde nicht etwa als Verletzung typischer Standards der nötigen Distanz und Unabhängigkeit von Forschung betrachtet – wie im traditionellen Forschungsdiskurs –, sondern hat als besonders innovative Form der Forschung Beachtung und Finanzierung gefunden 330.

Auch die Anlage der Interventionsprojekte spiegelt die neue Zeit: Die Projekte wurden jenseits klassischer Strukturen und Formen angelegt und haben wie selbstverständlich eine Zusammenarbeit sowohl privater wie öffentlicher Akteure ermöglicht. Sie nahmen traditionellen Fragen der Abgrenzung von Zuständigkeit ihre Legitimation. Im spätmodernen Umfeld erschienen diese neuen Vorgehensweisen attraktiv und modern und fanden dementsprechend Beachtung und Akzeptanz. Die strukturellen Implikationen der Programme zur Bekämpfung der häuslichen Gewalt haben in unseren Breitengraden eine Vorreiterfunktion wahrgenommen. Neue Formen der interinstitutionellen Zusammenarbeit werden heute vermehrt auch für andere Themenfelder nutzbar gemacht 331.

³²⁹ BAUMAN 2000b, passim; KUNZ 2005, 1f.

³³⁰ AEBERSOLD 2000, 11ff.

³³¹ Vgl. zum Beispiel die Diskussion um die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Sozialhilfe und der Sozialversicherungen; vgl. dazu www.iiz.ch (eingesehen am 21.06.2007).

³³² Vgl. vorstehend 1.4.1.

³³³ KUNZ 2004a, 48.

³³⁴ Vgl. SEITH 2003, 14ff.

³³⁵ Vgl. vorstehend 1.2.2.

³³⁶ Vgl. vorstehend 2.2.1.

Die von der Opferschutzbewegung angestrengten normativen Reformen sind ebenfalls vom spätmodernen Strukturmerkmal der Grenzüberschreitung gekennzeichnet: Sie orientierten sich an der Mission der Bekämpfung häuslicher Gewalt und betrafen von daher verschiedene organisatorische und rechtliche Ebenen gleichzeitig ³³².

Die Grenzüberschreitung betrifft auch die nationalen Grenzen: In der Debatte um die häusliche Gewalt spiegelt sich die Internationalisierung weit mehr, als dies im Bereich der Kriminologie üblich ist 333. Ausgehend von den USA und Kanada, waren internationale Schutzund Interventionsprojekte und -normierungen Quellen der Motivation und Legitimation für die Forderungen nach Bekämpfung der häuslichen Gewalt in der Schweiz. Sie haben die hier präsentierten Programme der Opferschutzbewegung massgeblich geprägt 334. Internationale Organisationen wirken dabei bis heute als Schrittmacher bei der Umsetzung der Programme 335.

3.3 Opferschaft und häusliche Gewalt: Von der Bedürftigkeit des Opfers zur Täterbelangung und zur Ausrichtung an generalisierten Opferinteressen

Die häusliche Gewalt wurde zunächst vom Erleben und Leiden der Opfer her thematisiert. Es war die feministische Opferschutzbewegung, die es schaffte, häusliche Gewalt zu einem öffentlichen Thema zu machen. Der allgemeine Trend der Aufwertung des Opfers im spätmodernen kriminalpolitischen Diskurs hat sie dabei ebenso unterstützt wie der Bedeutungsverlust der Interessen des Täters im Zusammenhang mit dem Niedergang des Resozialisierungsparadigmas.

Nachdem übertriebene Erwartungen des teilweise euphorischen medizinisch und therapeutisch aufgeladenen Besserungsparadigmas einem pragmatischen Verständnis von den Möglichkeiten der Besserung und Resozialisierung Platz gemacht hatten ³³⁶, verloren die Straftäter an gesellschaftlichem Interesse. Gerade auch Vertreter/innen der politisch Linken lenkten in der Folge ihr Interesse vom oft

gesellschaftlich marginalisierten Straftäter hin zur Kategorie der oft genauso marginalisierten Opfer.

Eine wichtige Rolle spielte dabei, vor allem für das Engagement vieler Frauen, die meist feministisch geprägte Sensibilisierung für die geschlechtsspezifische Differenz von Täter- und Opferschaft ³³⁷.

Die Interessen der Opfer häuslicher Gewalt konnten so zu einem Thema werden, das öffentliches Mitleid verdient.

Dazu kam die Krise der Idee souveräner Staatlichkeit 338, die das Kriminaljustizsystem mehr und mehr unter Druck kommen liess, sein Tun zu rechtfertigen. Auch hier bot und bietet sich das Opferschutzthema an, vor dem Tribunal einer kritischen Öffentlichkeit legitimierend zu wirken.

In der seitherigen Diskussion um die häusliche Gewalt spiegelt sich die grundlegende Veränderung der Vorstellung von Opferschaft im kriminalpolitischen Diskurs 339:

Am Anfang stand wie dargestellt das sozialstaatliche Verständnis des Opfers häuslicher Gewalt als schwache, ohnmächtige Person, die im Sinne des idealen Opfers Mitleid verdient 340. Dieses Bild des Opfers hat im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt den Aufbau von Opferberatungsstellen und Frauenhäusern begünstigt und dazu beigetragen, dass im Kontext sozialstaatlicher Sensibilität weiblicher Opferschaft eine besondere Aufmerksamkeit zukam.

Das Bild der Frau als Opfer häuslicher Gewalt wandelte sich im Verlaufe der 1980/1990er Jahre, und es wurde die Subjektstellung des

```
337 KUNZ 2004b, 8.
```

³³⁸ Vgl. vorstehend 2.1.2.

³³⁹ Vgl. vorstehend 2.2.2.

³⁴⁰ Siehe CHRISTIE 1986, 1ff.

³⁴¹ Siehe dazu auch KUNZ 2004b, 6.

³⁴² Vgl. vorstehend 1.1.

³⁴³ Vgl. vorstehend 2.2.2.3.

³⁴⁴ CHRISTIE 1986, 1ff.

Opfers betont. Als Ziel der Opferschutzbemühungen ging es nun um Empowerment und Stärkung des Opfers zu einer selbstbestimmten Person. In diesem Kontext kamen Forderungen nach Parteirechten im Strafverfahren auf. Das schweizerische Opferhilfegesetz bildet beide Bilder der Opferschaft ab, wenn es Beratung und Hilfe mit der Einräumung von Parteirechten im Strafverfahren kombiniert.

Polizeirechtliche und zivilrechtliche Wegweisungen, Annäherungsund Kontaktverbote und die verschärfte strafrechtliche Sanktionierung stehen für einen weiteren Schwerpunktwechsel: Nun sollen
Opferinteressen vor allem durch die Belangung der Täter verfolgt
werden 341. Mit diesen Verschiebungen der Opferschutzdebatte auf
die Belangung der Täter ist nicht ein vollständiger Verzicht auf Unterstützung des Opfers oder die Betonung seiner Subjektstellung
verbunden. Aber diese Anliegen treten zurück hinter der Funktionalisierung des Opferschutzanliegens für die Belangung der Täter. Wie
wäre es sonst zu erklären, dass die allgemeine Anerkennung der gesellschaftlichen Dimension des Problems der häuslichen Gewalt nicht
zu einem erheblichen Ausbau der Beratungs- und Hilfseinrichtungen
für Opfer häuslicher Gewalt geführt hat?

Die Diskussion um die häusliche Gewalt konnte diesen Bedeutungswandel der Opferschaft problemlos integrieren, da der Begriff der häuslichen Gewalt durch seine schillernde Substanz 342 immer anschlussfähig geblieben ist für verschiedene Vorstellungen von Opferschaft.

Gerade im Diskurs um die Offizialisierung, der hier im Besonderen beleuchtet wurde, spiegeln sich hybride Opferschaftsvorstellungen aus unterschiedlichen Phasen der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Opfer ³⁴³:

Es findet sich das klassische Bild der häuslichen Gewalt als Übergriffskonglomerat im Rahmen einer Missbrauchsbeziehung eines Mannes gegen eine Frau, bei dem die sozialstaatliche Vorstellung des idealen Opfers 344, das schwach und hilfsbedürftig ist, eine Rolle spielt. Die Verschärfung des Strafrechts soll sich in diesem Kontext,

in Ergänzung oder an der Stelle des Sozialstaates, symbolisch auf die Seite des schutzlosen Opfers und gegen den typischerweise bösen männlichen Täter stellen.

Hinter der dargestellten mangelhaften Auseinandersetzung mit konkreten Opferinteressen 345 im Rahmen der Diskussion um die Offizialisierung klang gleichzeitig eine weiter verschobene Vorstellung von Opferschaft an: Das konkrete Opfer mit seinen unterschiedlichen, disparaten Anliegen tritt insoweit in den Hintergrund, dafür geht es um diffuse, verallgemeinerte Opferinteressen, um die virtuelle Opferschaft 346. Diesen Interessen ist es geschuldet, ein strafrechtliches Signal zu setzen, häusliche Gewalt sei zu missbilligen.

Gerade in der Diskussion um die Offizialisierung trafen sich somit klassische sozialstaatliche Opfervorstellungen mit spätmodernen Bildern virtueller Opferschaft und potenzierten so die Legitimation der entsprechenden strafrechtlichen Verschärfung.

3.4 Strafrechtliche Reaktion auf häusliche Gewalt: Zwischen Rationierung und punitiver Symbolik

Zu den Merkmalen der praktischen Kriminalpolitik der letzten Jahrzehnte gehört die Tendenz der formellen und mehr noch informellen Rationierung und Differenzierung des Einsatzes von Strafrecht im Strafjustizsystem 347.

Das führt dazu, dass eine Vielzahl der angezeigten Fälle nicht zur Anklage, geschweige denn zu einer Verurteilung kam bzw. kommt. Lange Zeit blieb dieses in der einschlägigen Literatur regelmässig

³⁴⁵ Vgl. vorstehend 1.3.

³⁴⁶ Vgl. vorstehend 2.2.2.3.

³⁴⁷ Vgl. vorstehend 2.2.4.

³⁴⁸ HASSEMER 1990, 54 ff.; KUNZ 2004a, 256.

³⁴⁹ GLOOR/MEIER/BAERISWYL/BÜCHLER 2000, 47.

³⁵⁰ Vgl. BÜCHLER 1998, 24ff.

als Selektions- oder Filterungsprozess bekannte Phänomen 348 im öffentlichen Diskurs unbeachtet.

Im Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt wurde dieser Trichtereffekt des Strafverfahrens – in der Schweiz im Rahmen des Nationalfondsprojektes 40 zu Gewalt im Alltag und organisierter Kriminalität – für die Fälle häuslicher Gewalt wissenschaftlich untermauert und hervorgehoben. Grundlage dafür war in der Schweiz die Basler Untersuchung zum Projekt Halt-Gewalt 349.

In der Diskussion um die Bekämpfung der häuslichen Gewalt wurde dies zu einem zentralen Kritikpunkt am bisherigen behördlichen Verhalten: Die Nichtanzeige, Nichtanhandnahme und die Einstellung vieler Verfahren nach Rückzug des Strafantrages wurden als typischer Ausdruck staatlicher Nichtintervention bei häuslicher Gewalt betrachtet. Dies wurde in feministischer Tradition interpretiert als Folge der Tabuisierung häuslicher Gewalt und letztlich als Ausdruck der patriarchalen Sicht, dem Ehemann komme die Verfügungsgewalt über die Ehefrau zu

In diesem Kontext wurde die Zurückhaltung bei polizeilichen und strafrechtlichen Eingriffen in die Privatsphäre bei häuslicher Gewalt als «ideology of privacy» gedeutet, welche die Privatheit des Misshandlers schütze, auf Kosten einer sicheren privaten Sphäre der gewaltbetroffenen Frau 35°.

Die Kritik fiel in den späten 1990er Jahren auf fruchtbaren Boden. Die Behörden des Kriminaljustizsystems hatten so allen Grund, sich in die entstehenden Kooperationssysteme gegen häusliche Gewalt zumindest formell einbinden zu lassen und allenthalben – mit mehr oder weniger Begeisterung – an den entstehenden runden Tischen teilzunehmen. Sei es, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, das Thema ginge sie nichts an oder sie seien gegen den Opferschutz, sei es, weil sie tatsächlich an die positiven Veränderungsmöglichkeiten der koordinierten Interventionen glaubten.

Die hohe Zahl an Einstellungen von Strafverfahren begründete sich vor allem mit der hohen Zahl von Rückzügen von Strafanträgen bei Delikten, die im Bereich der häuslichen Gewalt oft als Antragsdelikte ausgestaltet waren. Vor dem Hintergrund des klassischen Bildes häuslicher Gewalt wurde dies als Ausdruck der besonderen Drucksituation, in der sich Opfer häuslicher Gewalt befinden, interpretiert 35¹. Das Antragserfordernis im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt kam so in Kritik, weil es dazu führen kann, dass Gewalttäter Druck auf das Opfer ausüben, um es zu einem Rückzug des Strafantrages zu bewegen 35².

Es war dann aber weniger dieses Anliegen des konkreten Opferschutzes, Druck auf das Opfer zu vermeiden, sondern vielmehr die Kritik an der faktischen Straflosigkeit vieler Fälle häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit dem Trichtereffekt, die auf offene Ohren stiess und im Rahmen der Offizialisierung der Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt im Vordergrund stand 353.

Darin zeigt sich der Einfluss spätmoderner Kriminalpolitik für den Einsatz von Strafrecht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt: Die Ausgestaltung von Delikten gegen die körperliche und sexuelle Integrität als Antragsdelikte konnte bis in die 1990er Jahre positiv als persönlichkeitsbezogene Rücknahme des Strafanspruchs interpretiert werden 354, passend zu Bemühungen der Rationierung der Leistungen des Strafjustizsystems.

```
351 BÜCHLER 1998, 167ff.
```

³⁵² Vgl. vorstehend 1.3.3.2.1.

³⁵³ Vgl. vorstehend 1.3.3.

³⁵⁴ TRECHSEL/NOLL 1994, 263.

³⁵⁵ Vgl. vorstehend 2.2.5.

³⁵⁶ Vgl. vorstehend 1.3.4.

³⁵⁷ Ähnlich BOMMER 2006, 162.

³⁵⁸ Vgl. vorstehend 1.3.3.1.

³⁵⁹ Vgl. vorstehend 1.3.3.2.2.

³⁶⁰ Vgl. vorstehend 2.2.5.

Im Lichte der Renaissance der Vergeltungsidee und der Forderung nach harten Strafen seitens der verängstigten Öffentlichkeit ³⁵⁵ erscheinen Strafantragsdelikte nun aber als ungerechtfertigter Grund der Rücknahme von strafrechtlichen Verfahren und Strafen.

Strafe und Sanktion werden insoweit als Prima Ratio und Normalfall verstanden, der Verzicht darauf als eine aussergewöhnliche Begünstigung. So verliert die persönlichkeitsbezogene Rücknahme des staatlichen Strafanspruchs an Bedeutung. Sie wurde denn auch im Rahmen der Diskussion um die Offizialisierung nicht ernsthaft und differenziert diskutiert 356.

Dafür wird das Strafantragserfordernis generell als Ausdruck des Bagatellcharakters der fraglichen Tat verstanden 357. Die Ausgestaltung von Delikten als Antragsdelikte wird als Gunst interpretiert, welche die Täter häuslicher Gewalt nicht «verdient» haben 358. Die Offizialisierung erscheint in diesem Verständnis als logische Verdeutlichung des hohen Unrechtsgehalts der Taten.

Genau genommen wurde die punitive Forderung nach hartem strafendem Durchgreifen durch die Offizialisierung vor allem symbolisch zum Ausdruck gebracht. Die konkrete Reform verband man nämlich wie dargestellt mit einer provisorischen Einstellungsmöglichkeit, die letztlich vor allem das Ermessen der Behörden erweitert. Als Grund dafür wurde in der Reform ziemlich diffus mit dem Argument des Selbstbestimmungsrechts des Opfers operiert 359.

Die Verschiebung der Rücknahmemöglichkeit von Strafrecht auf die Verfahrensebene zeigt, dass der Gesetzgeber im Bereich der häuslichen Gewalt nicht wirklich Ernst machen wollte mit Strafe «ohne Rücksicht und in jedem Fall». Es kann nur vermutet werden, dass dabei das spätmoderne Interesse an einer Rationierung des Strafrechts im Hintergrund eine gewisse Rolle gespielt hat.

Dafür steht die Reform in klarem Zusammenhang mit dem spätmodernen Verständnis von Strafrecht als symbolische Gesetzgebung ³⁶⁰.

Im Diskurs um die Offizialisierung waren die punitiven Verschärfungen vor allem Rhetorik und Symbolik. Eine Symbolik allerdings mit handfesten Folgen, die im Zweifel selbst gegen konkrete Opferinteressen zur Geltung gebracht werden.

Das zeigt sich zum Beispiel daran, dass im Parlament nur schon die Diskussion darum, ob bei sexueller Nötigung oder Vergewaltigung nicht auch Opferschutzinteressen denkbar sind, die einen Verzicht auf das Strafverfahren verlangen könnten, mit Hinweis auf die symbolische Bedeutung der Offizialisierung sofort im Keim erstickt wurde. Der symbolische Einsatz von Strafrecht wurde also über alles, auch über allfällige entgegenstehende Opferinteressen, gestellt ³⁶¹.

Der Einsatz von Strafrecht wurde inszeniert als Ausdruck von Aktivität des Staates gegen Missstände. Der in seiner Souveränität in Zweifel gezogene Staat der Spätmoderne fand ein Stück moralischer Legitimation darin, sich als Ritter auf Seiten der hilfsbedürftigen Opfer gegen die bösen Täter zu inszenieren. Bei der verängstigten Öffentlichkeit und den Aktivistinnen und Aktivisten der Opferschutzbewegung konnte so der Eindruck der Problembearbeitung geschaffen werden.

Die Offizialisierung der Delikte häuslicher Gewalt beruhte insoweit nicht etwa primär auf der Idee, Strafrecht und seine Verfahren könnten nützlich sein, um die komplexen Ursachen, Dynamiken, in denen Opfer und Täter häuslicher Gewalt gefangen sind, zu durchbrechen. Vielmehr stand der Einsatz von Strafrecht gegen häusliche Gewalt ganz im neoliberalen «mainstream» dafür, soziale Probleme individueller Verantwortlichkeit zuzuordnen ³⁶² und gleichzeitig zu demonstrieren, dass der Staat «etwas dagegen tut» ³⁶³.

³⁶¹ Vgl. vorstehend 1.3.4.

³⁶² Vgl. vorstehend 2.2.5.

³⁶³ Ähnlich KUNZ 2004b, 8f.

³⁶⁴ Ähnlich BÜCHLER 2000, 586f.

³⁶⁵ Vgl. vorstehend 2.2.3.

³⁶⁶ Vgl. vorstehend 1.1.

³⁶⁷ Vgl. dazu vorstehend 1.2.4.3.

3.5 Häusliche Gewalt im Lichte von Risikomanagement, Kontrollmodell und Überbleibseln der Resozialisierung

Strafrechtliche und -prozessuale Verfahren sind generell für zweckorientierte Anliegen im Kontrollmodell der Spätmoderne wenig geeignet, solange man wie bis anhin in Westeuropa an einem Kernbestand der rechtsstaatlichen Traditionselemente festhalten will. Zu sehr ist das Strafverfahren an vergangenem Verhalten, am Angeschuldigten und an einer mitunter langwierigen Rekonstruktion des Geschehenen orientiert 364.

In der Diskussion um die Offizialisierung kam dann auch die spätmoderne Idee der Aussonderung von Straftätern, die von der Struktur her dem Modell des Präventivstrafrechts entspricht ³⁶⁵, kaum zum Ausdruck.

Der Diskurs um häusliche Gewalt insgesamt zeigt aber Merkmale des Kontrollmodells: Das spätmoderne Bild des Menschen als Risikoträger und Gefährdungspotenzial entspricht exakt der klassischen Vorstellung des männlichen Täters häuslicher Gewalt ³⁶⁶.

Die Vorstellung des von staatlichen Interventionen betroffenen (mutmasslichen) Gewalttäters als Bürger mit Freiheitsansprüchen gegenüber dem Staat verschwindet zwar nicht ganz, rückt aber vor dem Bild des Risikoträgers, vor dem die unmittelbare Umwelt – also Frau und Kinder – zu schützen sind, in den Hintergrund.

Das Bild des Täters als Risikoträger begünstigte die Reformen des Polizei- und des Zivilrechts wie Wegweisungen, Annäherungsverbote oder Kontaktverbote ³⁶⁷.

Im Verlaufe der Diskussion um diese Reformen verflüchtigten sich rechtsstaatliche Einschränkungen, die dem Bild des (mutmasslichen) Täters als Freiheitsträger vor staatlicher Intervention eigentlich geschuldet wären. Das zeigt sich beispielsweise, wenn man die Entwicklung der Gewaltschutznorm im Persönlichkeitsrechtsbereich analysiert: Während der Vorschlag von BÜCHLER, vor dem Hintergrund rechtsstaatlicher Überlegungen, noch eine sachliche und zeitliche

Beschränkung für die Ermöglichung von Wegweisungsverfügungen, Betretungsverboten etc. vorsah ³⁶⁸, weist die definitiv ins ZGB aufgenommene Norm nun in ihrem Anwendungsbereich weit über die häusliche Gewalt hinaus und sieht beispielsweise keinerlei zeitliche Beschränkungen der wohnungsbezogenen Verbote und Gebote vor ³⁶⁹.

Die Einführung neuer polizei- und zivilrechtlicher Interventionen wurde offensichtlich durch die dem Kontrollmodell entsprechende Grosszügigkeit gegenüber staatlichen Interventionen zur oberflächlichen Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung begünstigt. In einer Zeit, wo Wegweisungen und Aufenthaltsverbote zum Arsenal zur Abwehr von Ausländern ohne rechtsgenüglichen Aufenthaltsstatus und gegen störende (d. h. allenfalls laute und betrunkene) Randständige oder Bettler 370 gehören, ist die Bereitschaft auch höher, ähnliche Massnahmen gegen prügelnde Ehemänner einzusetzen.

Wegweisungsverfügungen, Annäherungs- oder Kontaktverbote stellen typische Beispiele von intervenierenden Massnahmen des Kontrollmodells dar, von denen man sich die simple situative Hinderung des Straftäters erhofft, weitere Verletzungen begehen zu können, ohne damit zwingend irgendeinen Anspruch auf tiefergreifende, nachhaltige Veränderungen des Gewalttäters oder der Paardynamik verbinden zu müssen.

Kontrollvorstellungen kombinieren sich in der Unterstützung von polizei- und zivilrechtlichen Interventionen mit anderen Argumentationsmustern: So lassen sich diese Interventionen zum Teil durchaus als Formen sozialstaatlich motivierter Krisenintervention verstehen,

- 368 BÜCHLER 1998, 35of.
- **369** BBl 2006, 5745ff.
- 370 Siehe dazu zum Beispiel die Diskussion um die Wegweisung in der Stadt Bern; vgl. Bund vom 04.09.2006.
- 371 Es soll hier aber nicht verkannt werden, dass zu vermuten ist, dass im Rahmen der Interventionsprojekte einiges für die konkreten Opfer gewonnen werden konnte, namentlich durch die Verbesserung der Zusammenarbeit der Polizei mit Opferschutzinstanzen.
- 372 Vgl. vorstehend 1.2.4.3.

die zur Entspannung von Konflikten beitragen können und dem Opfer, namentlich bei Missbrauchsbeziehungen, Zeit und Raum geben, sich selbstbestimmt zu orientieren.

Es spricht aber einiges dafür, dass die sozialstaatliche Motivation auch hinsichtlich der unmittelbaren Interventionsstrategien nur sehr untergeordnet zum Tragen kommt.

Dafür spricht, dass bislang die mit einer Intervention verbundenen Risiken für das Opfer und entsprechend die notwendigen Schutzund Begleitmassnahmen nach einer Trennung bzw. Wegweisung zumindest im öffentlichen/politischen Diskurs nur wenig zur Sprache gekommen sind 371.

In diese Richtung weist auch, dass die sozialarbeiterische Hilfe und Unterstützung des Opfers im Zusammenhang mit polizei- und zivilrechtlichen Interventionen nicht oder nur sehr beschränkt erweitert wurde 372.

Das wiederum verwundert nicht vor dem Hintergrund, dass auch hier die Täterbelangung mit einer Verschiebung des Opferdiskurses hin zu einem generalisierten, abstrakten Opferinteresse verbunden ist. Die unmittelbaren wegweisenden Interventionen des Polizei- und des Zivilrechts werden zusätzlich von der bereits dargestellten spätmodernen Attraktivität symbolischer Gesetzgebung beschienen und sind insoweit, ähnlich wie die Offizialisierung, Teil der öffentlichen Inszenierung von häuslicher Gewalt als Unrecht.

Dieses Interesse der Wegweisung zur symbolischen Verdeutlichung der Missbilligung häuslicher Gewalt kann dem konkreten Opferinteresse an einer möglichst geringen Gefährdung durchaus entgegenstehen, was heute aber im Lichte der Kraft der Symbolik im öffentlichen und im politischen Diskurs schlicht nicht mehr wahrgenommen wird.

Gerade die polizei- und die zivilrechtlichen Interventionen gegen häusliche Gewalt zeigen, dass dem Kontrollmodell entstammende Argumente der Risikominimierung sich mit Formen der symbolischen Gesetzgebung ideal kombinieren lassen und so bei der Implementierung neuer Massnahmen sowohl das Motiv der Nützlichkeit bedienen können als auch gleichzeitig, unter Verweis auf die symbolische Bedeutung, den Beweis dafür nicht antreten müssen.

Es ist zu hoffen, diese Annahme werde bezüglich der neuen polizeiund zivilrechtlichen Interventionsmöglichkeiten dadurch widerlegt, dass die neuen Interventionen auf ihre Auswirkungen seriös evaluiert werden.

Die Auswirkungen des Bedeutungsgewinnes des Kontrollmodells 373 in der Spätmoderne bestätigen sich überdies mit Blick auf die *Täterkurse*, die in wenigen Kantonen (ZH, BL, BS) angeboten werden. Diese beinhalten im Wesentlichen ein Verhaltenstraining 374. Ganz im Sinne der Gouvernementalität 375 geht es dabei – zumindest der Rhetorik nach – einzig um die Oberfläche des Verhaltens, nicht um die Biografie des Täters, um soziale Hintergründe seines Tuns oder gar um eine nachhaltige Veränderung der Persönlichkeit. Entscheidend ist einzig, ob der Betroffene an den Terminen teilnimmt und so, unter sanftem oder stärkerem Druck einer drohenden Sanktion, seine «Eigenverantwortung» wahrnimmt 376.

In den Bemühungen, mit den Tätern zu arbeiten und Angebote zu deren Beratung und Veränderung öffentlich mitzufinanzieren, schimmert meines Erachtens ein Überbleibsel der spezialpräventiven Resozialisierungsidee.

Betrachtet man die Diskussion um die Offizialisierung, so spiegelt aber die dargestellte Zurückhaltung des Gesetzgebers gegenüber sozialpädagogischen Interventionen 377 in der Täterarbeit gleichzeitig den Bedeutungsverlust des sozialstaatlichen Behandlungsparadigmas.

³⁷³ Vgl. vorstehend 2.2.3.

³⁷⁴ Vgl. LOGAR/ROESEMANN/ZÜRCHER 2002, passim.

³⁷⁵ Siehe dazu FOUCAULT 2000, 41ff.

³⁷⁶ KRASMANN 2003,196ff.

³⁷⁷ Vgl. vorstehend 3.5.5.

4. Fazit und einige weiterführende Gedanken

а

Die Entzauberung der Familie während der letzten Jahrzehnte war eine der Voraussetzungen für die Thematisierung der häuslichen Gewalt: Die Enttabuisierung von Missbrauch, Übergriffen und Gewalt im familiären Bereich war möglich, weil und insoweit dafür durch die Individualisierung und die Auflösung klassischer Familien- und Rollenmuster der Weg bereitet war.

Gleichzeitig ist der Diskurs um die häusliche Gewalt ein weiterer Meilenstein in diesem Prozess des Bedeutungsverlusts der starren Unterordnung individueller Interessen unter das familiäre Kollektiv in seiner patriarchalen Prägung. Es besteht diesbezüglich ein enger Zusammenhang mit der linksliberalen Forderung nach individueller Selbstbestimmung.

Überdies gäbe es ohne die feministische Opferschutzbewegung keine Diskussion um die häusliche Gewalt. Der Hintergrund feministisch geprägter Sensibilität für weibliche Opfer patriarchaler Haustyrannen war und ist ein mächtiger Einflussfaktor auf die Diskussion um die häusliche Gewalt.

b

Den Reformen, die im Namen der Bekämpfung der häuslichen Gewalt während der letzten 10 Jahre angestrengt wurden, ist gemeinsam, dass sie von einem wenig differenzierten und ungefestigten Bild der häuslichen Gewalt ausgingen.

Die Vorstellung häuslicher Gewalt wurde zunächst geprägt durch die feministische Opferschutzbewegung, die auf die häufigen Fälle systematischer männlicher Gewalt zur Kontrolle und Unterdrückung ihrer Partnerinnen hinwies.

Dieses Bild geht von einem männlichen Gewalttäter aus, der insbesondere als Gefahrenquelle gezeichnet wird. Darin spiegelt sich ein dem Kontrollparadigma entsprechendes Täterbild, das Normübertretungen einer verantwortlichen Person zuweist und diese in erster Linie undifferenziert als Risikoträger wahrnimmt. Das Opfer häuslicher

Gewalt wird in diesem klassischen Bild meist als schutzbedürftig und schwach gezeichnet, wobei es im Laufe des Diskurses um häusliche Gewalt mehr und mehr an eigenständiger Bedeutung verliert.

In der Begründung zur Notwendigkeit der verschiedenen Massnahmen und Gesetzesreformen des Polizei-, des Zivil- und auch des Strafrechts führte dieses klassische Bild häuslicher Gewalt Regie.

Die gesetzlichen Normen, die im Namen der Bekämpfung häuslicher Gewalt erlassen wurden, sind aber in ihrem Anwendungsbereich nicht eindeutig auf diese klassische Form der häuslichen Gewalt beschränkt. Während die strafrechtlichen Normen auf Paargewalt fokussieren, gehen die Interventionsnormen des Polizei- und des Zivilrechts darüber hinaus.

Die in der Zwischenzeit wissenschaftlich untermauerte Tatsache, dass Paargewalt auch in anderen Konstellationen als in systematischen Missbrauchsbeziehungen vorkommen kann und mitunter auch unter Personen stattfinden kann, die nicht in einem Gewalt- und Kontrollmuster gefangen sind, wurde im Zusammenhang mit den gesetzlichen Reformen nur ungenügend in Erwägung gezogen.

Ausgehend von Vorstellungen klassischer Macht-Ohnmacht-Konstellationen häuslicher Gewalt begründete man also die Einführung von Interventionsnormen, die für diese Konstellationen richtig sein mögen. Die neuen Normen weisen nun aber im Ergebnis einen viel weiteren Anwendungsbereich auf. Die Frage, ob und inwieweit die neuen Interventionen gerechtfertigt sind bei häuslicher Gewalt ausserhalb systematischer Missbrauchsbeziehungen, wurde bisher nicht diskutiert.

C

Die Anerkennung der Opferschaft von Frauen bei häuslicher Gewalt wurde begünstigt durch die spätmoderne Sensibilität für die schwachen und unschuldigen Opfer und die Abwendung von Tätern im Zusammenhang mit dem Niedergang des Resozialisierungsparadigmas. In der Geschichte der Diskussion um die häusliche Gewalt spiegelt sich gleichzeitig der Bedeutungswandel von Opferschaft während der letzten zwei Jahrzehnte: Standen am Anfang konkrete Opferinteressen im Zentrum, prägten nachher Vorstellungen des Opfers

als selbstbestimmte starke Persönlichkeit des Feld. Nun werden all diese konkreten Opferanliegen mehr und mehr verdrängt von generalisierten Vorstellungen von Opferinteressen. Diese haben im Kern mehr mit dem zuschauenden Publikum und seinen Ängsten als mit den konkret Beteiligten zu tun.

Vor dem Hintergrund von generellen, punitiven Interessen nach Intervention und Bestrafung drohen konkrete Opferinteressen schlicht vergessen zu gehen. Das ist eine der zentralen Gefahren aus der spätmodernen Einbettung der Diskussion um häusliche Gewalt.

d

Hinsichtlich der normativen Reformen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt haben sich die Tonlage des Diskurses und die Zielsetzung grundlegend geändert: Vor zwanzig Jahren standen, als Ausdruck der Spätzeit der Sozialstaatlichkeit, der Schutz und die Hilfe für die Opfer im Vordergrund. Das hat zum Aufbau von Beratungsund Opferhilfestellen geführt und die Einrichtung von Zufluchtsstätten wie Frauenhäusern mit öffentlichen Geldern ermöglicht.

Bei den Reformen der letzten Jahre ging es nun aber primär um die symbolische Belangung der Täter. Opferschutz und Opferhilfe sind zwar nicht ganz unwichtig geworden, sie stehen aber nicht (mehr) im Zentrum der Debatte.

Während dabei dem Strafrecht hauptsächlich die Rolle der symbolischen Bestätigung gesellschaftlicher Missbilligung häuslicher Gewalt zugewiesen wird, werden im Polizei- und im Zivilrecht unmittelbare täterbezogene Interventionen wie die Wegweisung, Annäherungsverbote, Kontaktverbote etc. ermöglicht, die von ihrer Struktur her bestens ins interventionsfreundliche Klima des Kontrollmodells der Spätmoderne passen, gleichzeitig aber zum Teil auch in ein sozialstaatliches Programm der Krisenintervention gehören können.

Bloss sozialstaatlich geprägte Forderungen nach einem Ausbau des Schutzes für die Opfer können derzeit dagegen kaum mehr realisiert werden, wie die nach wie vor prekäre Situation von Migrantinnen als Opfern häuslicher Gewalt zeigt. Gleiches gilt für resozialisierende Programme für die Täter.

Damit spiegeln sich in der Diskussion um die häusliche Gewalt der Niedergang des Sozialstaatsparadigmas und die neue Vorherrschaft neoliberaler Konzepte persönlicher Verantwortlichkeit.

е

Im Diskurs um die Offizialisierung dominierte der Zweck der Symbolik auch vor Interessen der Betroffenen. Es ging um die symbolische Missbilligung häuslicher Gewalt durch die ebenso symbolische Belangung der Täter. So wurden in der Diskussion um die Offizialisierung von Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt der Einsatz von Strafrecht und das Opferschutzinteresse gleichgeschaltet.

Normen sollen symbolisch verdeutlicht werden, selbst dann, wenn das für die konkreten Opfer mit Nachteilen verbunden sein kann. Damit passt der Einsatz von Strafrecht zur spätmodernen, angsterfüllten Forderung nach Null-Toleranz und Kontrolle gefährlicher Menschen.

Die Diskussion konkreter Opferinteressen fiel im Diskurs um die Offizialisierung entsprechend spärlich aus und führte über die Ermöglichung der provisorischen Einstellung zu einem Versuch der Vermittlung von Selbstbestimmungs- und Schutzinteressen, dessen Tauglichkeit in Zweifel gezogen werden muss.

Ebenso wenig ging es um Anliegen der Spezialprävention, wie sie zum Beispiel in der Therapie des Gewalttäters zum Ausdruck kämen. Solche Interessen wurden gleichfalls höchstens am Rande diskutiert oder dann abgewiesen.

Die Frage der Wirksamkeit, Nützlichkeit oder Kontraproduktivität strafrechtlicher Verfahren und Normen wurde im Glanz symbolischer Gesetzgebung kaum ernsthaft diskutiert. So reiht sich die Offizialisierung der Delikte im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in eine ganze Reihe von symbolischen Strafrechtsreformen ein. Auch die Offizialisierung ist so Ausdruck des Niederganges des liberalen Rechtsstaates mit seiner Forderung nach Zweckorientierung von Gesetzgebung generell und Strafrecht im Besonderen.

f

Für die nächsten Jahre wäre es meines Erachtens angezeigt, vor neuen Erweiterungen der Interventionsmöglichkeiten einen Marschhalt einzulegen und wieder die konkreten Interessen der beteiligten Menschen in den Mittelpunkt zu rücken.

Bisher wurde die Heterogenität der Ursachen, der Hintergründe und der Verarbeitungsmöglichkeiten der Beteiligten in der öffentlichen Diskussion weitgehend verkannt, womit auch die Effekte von Interventionen staatlicher oder parastaatlicher Instanzen kaum abschätzbar sind. Die Interventionen und die legislativen Reformen stehen so insgesamt schon von ihrer Grundlage her auf tönernen Füssen, soweit man wie hier konkrete Nützlichkeit von Reformen zum Massstab ihrer Legitimation machen will.

Die Ausweitung des Einsatzes von Strafrecht ist dabei besonders problematisch, da er von vornherein primär zu einer Stigmatisierung und Bestrafung des Täters führt, ohne unmittelbaren Schutz für das Opfer bieten zu können.

Sollen die verschiedenen Agenturen auf häusliche Gewalt adäquat im Interesse der Betroffenen reagieren können, so bedarf es eines weiteren Schritts der reflektierten Analyse des Phänomens und der Rolle der Beteiligten, ihrer Bedürfnisse und der Ursachen der Gewalt.

Es verbleibt dabei zu beachten, dass es häufige Konstellationen häuslicher Gewalt als Teil einer systematischen Missbrauchsbeziehung gibt, die sich von Übergriffen ausserhalb des sozialen Nahraums fundamental unterscheiden, nicht nur hinsichtlich der Wiederholungsgefahr, sondern auch bezüglich des Schutzbedarfs und der psychologischen, sozialen und emotionalen Folgen, insbesondere für die Opfer, aber auch für die Täter. Schon bezüglich dieser klassischen Form häuslicher Gewalt braucht es weitere Forschung zu Ursachen und Bedingungen.

Darüber hinaus sind andere Formen und Strukturen von Gewalt in Ehe und Partnerschaft genauer in den Blick zu nehmen. Ebenso sind die Bedürfnisse, Ursachen und Folgen hinsichtlich Opfer und Täter weiter zu differenzieren. Dies wird nur möglich sein mit einem interdisziplinären

Ansatz, der behutsam beim Erleben Betroffener – primär der Opfer – ansetzt und Elemente der Kulturanalyse einbezieht ³⁷⁸.

Von daher ist dann die Frage vordringlich, welche Angebote, Massnahmen und Vorgehensweisen für welche Formen häuslicher Gewalt im Sinne der Vermeidung und des Schutzes präventiv notwendig sind. Man wird nicht darum herum kommen, auch die Frage neu zu stellen, ob Massnahmen und Angebote nicht auch nach unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen zu differenzieren sind.

Gleichzeitig ist ein selbstbewusstes Einfordern vertiefter, differenzierter und ausgebauter Problembearbeitung notwendig, wie sie Angeboten der sozialstaatlich gestützten Opfer- und Täterarbeit möglich wäre. Auf Opfer- wie auf Täterseite sind daher im Namen der Bekämpfung der häuslichen Gewalt die nach wie vor unzureichenden Angebote auszubauen und zu differenzieren.

g

Die bereits auf der heutigen Wissensbasis absehbare Differenzierung der Gewaltakte zwischen Lebenspartnern und Ehegatten verlangt bei objektiver Betrachtungsweise eine differenzierte Reaktion staatlicher Instanzen:

Wo Gewaltakte Ausdruck systematischen Kontroll- und Unterdrückungsverhaltens sind, können die normativ eingeführten Interventionen gegen die gewalttätige Person notwendig sein, muss dem Täter und dem Opfer ein klares Zeichen gesetzt werden, rechtfertigen sich – unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips – umfassende Interventionen zum Schutz des Opfers.

Liegt aber ein Fall vor, wo sich der Gewalttäter oder die Gewalttäterin in der Situation des systematisch kontrollierten und unterdrückten Opfers befindet, so bekommt die Gewalttat ein ganz anderes Gesicht; sie ist Ausdruck des Widerstandes und sollte – wenn schon – zum Anlass genommen werden, dem Gewaltmuster durch das vermeintliche Opfer der konkreten Tat nachzugehen.

³⁷⁸ Ähnlich, für die Diskussion im angelsächsischen Raum, WALKLATE 2001, passim; SPALEK 2006, 43.

Bei situativer Gewalt wiederum, die also nicht im Kontext einer Macht-Ohnmacht-Dyade des Paares stattfindet, ist die Legitimation einer staatlichen Intervention unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips weit fragwürdiger. Das gilt erst recht für eine strafrechtliche Intervention mit ihren stigmatisierenden Konsequenzen für den Angeschuldigten bzw. den Täter.

Mangels klarer Leitplanken in den Interventionsnormen des Polizei-, des Zivil- und des Strafrechts wird man nicht darum herum kommen, den Rechtsanwendern Kriterien an die Hand zu geben, diese Konstellationen zu unterscheiden. Hier ist die Rechtswissenschaft genauso gefordert wie die allenthalben eingerichteten Kooperationsforen, die an sich einen interdisziplinären Zugang zu dieser schwierigen Aufgabe ermöglichen könnten.

h

Hinsichtlich des Einsatzes von Strafrecht im Bereich der häuslichen Gewalt sollten sich die mit häuslicher Gewalt konfrontierten Stellen und Behörden die Belastungen vor Augen führen, die das Strafverfahren für die Betroffenen bedeutet, für den Angeschuldigten genauso wie für das mutmassliche Opfer.

Bezogen auf das Opfer, ist anzuerkennen, dass staatliches Strafinteresse nicht immer deckungsgleich ist mit den Interessen des Opfers. Schon die Traumatisierung nach der Tat bzw. die (allenfalls berechtigte) Angst vor einer Retraumatisierung im Strafverfahren können nach einer sorgfältigen Abwägung für das Opfer dafür sprechen, auf eine Anzeige zu verzichten. Gleichzeitig bietet ein Strafverfahren im Regelfall keinerlei Schutz für das Opfer vor dem Täter, manchmal im Gegenteil.

Es wäre verheerend, wenn beispielsweise die Opferhilfeeinrichtungen beginnen würden, aus falsch verstandener Anwaltschaft für «generelle Opferinteressen», die Opfer häuslicher Gewalt in jedem Fall in Strafverfahren zu drängen, zumal die klassische strafprozessuale Dyade zwischen Angeschuldigtem und Staat system- und strukturbedingt bestehen bleibt. Primär geht es im Strafprozess eben um die Bestrafung des Täters, die Prozessnormen dienen dem Schutz des

Angeschuldigten vor der Übermacht der staatlichen Strafgewalt. Das Opfer wird dabei trotz aller Reformen primär die Rolle des Zeugen einnehmen, der für die Überführung des Täters von Interesse ist. Unterstützung als Opfer in seinem Leid findet es primär in seinem privaten Umfeld und bei Opferberatungsstellen, nicht im Strafprozess. Opfer häuslicher Gewalt werden also bezüglich des Strafprozesses und der Strafverfahren zu Recht ambivalente Gefühle und uneinheitliche Bedürfnisse haben. So sehr es Opfer geben kann, die keinerlei Interesse an einer strafrechtlichen Aufarbeitung des Geschehenen zeigen oder diese sogar – aus unterschiedlichen Motiven – zu verhindern suchen, so gibt es andere, denen es am Strafverfahren gelegen ist, die sich durch die genaue Aufarbeitung und Schuldzuweisung Klärung und Katharsis versprechen.

Bei solchen Opfern ist es wichtig, sie – mehr als heute – ernst zu nehmen, sie nicht als Störfaktor zu behandeln, wie es leider, entgegen allen (Lippen-) Bekenntnissen zur Opferfreundlichkeit, im Justiz- und Polizeialltag nach wie vor nicht selten vorkommt ³⁷⁹. Dies gilt auch und gerade für Opfer, die nicht dem klassischen Mitleidsschema entsprechen, und auch dann, wenn – wie in vielen Fällen – die genaue Situation, Dynamik und Rolle von (potenziellem) Opfer und Angeschuldigtem bei häuslicher Gewalt unklar sind.

i

Es gibt meines Erachtens eine klare öffentliche Verpflichtung, Menschen in Missbrauchsbeziehungen vor sich steigernden Übergriffen zu schützen. Dabei spielen vor allem die Wahrnehmung und der Umgang von Behörden, Instanzen, Agenturen aller Art mit Konstellationen häuslicher Gewalt eine wesentliche Rolle.

Es geht darum, bei all den vermuteten Fällen von Gewalt in Ehe und Partnerschaft Anzeichen für Missbrauchskonstellationen zu erkennen und proaktiv zur Vernetzung des (mutmasslichen) Opfers mit Opferschutzeinrichtungen beizutragen.

Am Beispiel von Strafverfolgungsbehörden bedeutet dies, über ihren klassischen Auftrag der Strafverfolgung hinaus, auch den Schutz des mutmasslichen Opfers während des Verfahrens im Auge zu behalten und vor diesem Hintergrund während des Strafverfahrens einen systematischen Kontakt zum Opfer zu halten bzw. zu dessen Vernetzung mit einer Opferberatungsstelle beizutragen. So kann die Sicherheit unter Umständen während eines Strafverfahrens erhöht werden. Insoweit wird nämlich der mutmassliche Täter den Eindruck haben, dass jede weitere Verfehlung die Wiederaufnahme des Verfahrens – im Rahmen des entsprechenden Ermessens der Strafverfolgungsbehörde – zur Folge hat.

Dafür ist aber nicht die Offizialisierung entscheidend, sondern vielmehr ein fundamentaler Paradigmenwechsel des Selbstverständnisses der Strafverfolgungsbehörde. Schon bisher hätten über die Frage, ob in einem Fall häuslicher Gewalt allenfalls Offizialdelikte vorliegen, zum Beispiel eine Nötigung (Art. 181 StGB), eine schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) oder eine Lebensgefährdung (Art. 129 StGB), die Verfahren unabhängig vom Willen des Opfers offen gehalten werden können, und zur Abklärung des Sachverhaltes hätte ein eingehender Kontakt mit dem Opfer gepflegt werden können. Dies entsprach aber – von Einzelfällen abgesehen – sicherlich nicht dem Umgang der Strafverfolgungsbehörden mit häuslicher Gewalt.

Es wird bei Gelegenheit erst noch zu erheben sein, ob die Offizialisierung daran etwas geändert hat.

i

Über die Frage adäquater Krisenintervention hinaus wäre meines Erachtens genauer zu erforschen, ob und inwieweit neue Verhandlungsmodelle geeignet sind, den Beteiligten an häuslicher Gewalt eine Perspektive ohne Angst zu geben, miteinander oder getrennt. Solche Verhandlungsmodelle haben gegenüber dem klassischen Strafprozess den Vorteil, dass sie keinen Zielkonflikt zwischen staatlichem Strafanspruch, dem Freiheitsinteresse des Angeschuldigten und den individuellen Opferinteressen kennen. Sie bieten auch aus Opfer-

schutzperspektive Vorteile, da die rechtsstaatlichen Beschränkungen des Strafprozesses immer die Gefahr der Sekundärviktimisierung mit sich bringen ³⁸⁰. Verhandlungsmodelle sind geeignet, umfassender und sorgfältiger die individuellen Interessen der konkret Beteiligten zu berücksichtigen ³⁸¹.

Allerdings wohnt ihnen die Gefahr inne, dass Verhandlungsmacht ausgenützt wird, was namentlich bei der klassischen Konstellation der häuslichen Gewalt ins Gewicht fällt. Geht man aber davon aus, dass die obrigkeitliche staatliche Konflikterledigung durch den Strafprozess weiter an Bedeutung verliert, so lohnt es sich, Antworten zu suchen auf die Frage, wie Formen der Mediation auch in Konstellationen von Machtdifferenz und Missbrauch gewinnbringend eingesetzt werden können 382.

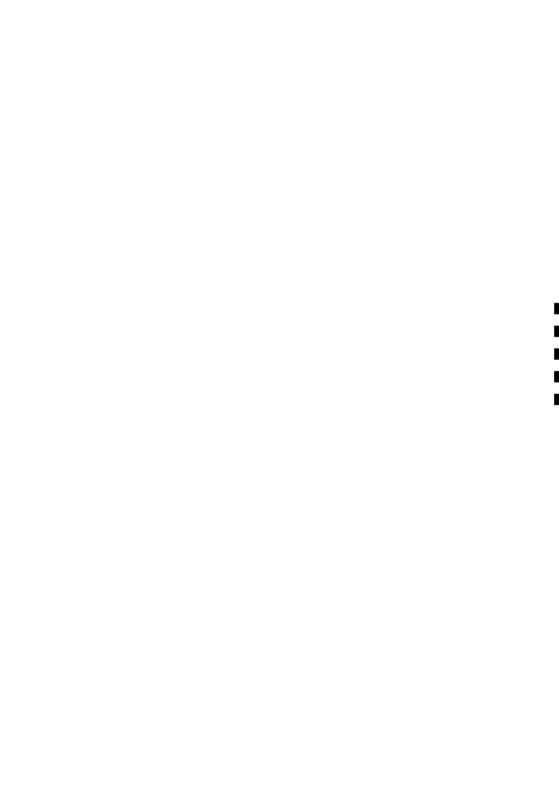
Hinter diesen thesenartigen Vorschlägen für die weitere Diskussion um die häusliche Gewalt steht das Anliegen einer Renaissance sozialstaatlicher Fürsorge und der Anerkennung des Opfers und des Täters als Subjekte. Folgt man dieser Leitlinie nicht, so wird man bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt mehr und mehr ein Phantom jagen, statt die Beteiligten zu unterstützen und die Opfer zu schützen.

Eigentlich wären insoweit neue Allianzen nötig: Zwischen jenen, die daran festhalten, dass auch Täter häuslicher Gewalt Menschen sind, deren Gewalttätigkeit komplexe – auch soziale – Gründe haben kann und die entsprechende Beratungs- und Hilfsangebote fordern, und denen, die konkrete Opferinteressen vom Wolfsgeheul der Punitivität nicht in den Hintergrund rücken lassen wollen und den Ausbau und die Differenzierung der entsprechenden Opferhilfe und Opferschutzangebote verlangen.

³⁸⁰ Siehe dazu MÖSCH/SOLÈR 2003, 7ff.

³⁸¹ KUNZ 2004b, 10f.

³⁸² Siehe dazu MATEFI 2003, 26off.



Abkürzungsverzeichnis

Amtl. Bull. Amtliches Bulletin

Art. Artikel

AS Amtliche Sammlung

AuG Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

vom 16. Dezember 2005 (BBl 2005, 7365ff.)

AJP Aktuelle Juristische Praxis, Zürich

BBI Bundesblatt

Bd. Band

BG Bundesgesetz

BGE Bundesgerichtsentscheid

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vom 18. April 1999 (SR 101)

bspw. beispielsweise bzw. beziehungsweise

CEDAW Convention on the Elimination of Discrimination against Women

DAIP Domestic Abuse Intervention Project
DIS Demokratische JuristInnen Schweiz

EU Europäische Union

FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz

GB Grossbritannien
Hrsg. Herausgeber/in
insb. insbesondere

JStG Jugendstrafgesetzbuch (AS 2006 3545)

IU lura

MschrKrim Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Karlsruhe

NGO Non-Governmental Organization

NR Nationalrat

nStGB Norm des neuen Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetz-

buches, Änderungen vom 13. Dezember 2002 (AS 2006 3459) und

Änderungen vom 24. März 2006 (AS 2006 3539)

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht, München

nZGB Norm der Reform des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Schutz der

Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen),

Änderungen vom 23. Juni 2006 (BBl 2006, 5745ff.; im Zeitpunkt des

Abschlusses des Manuskripts noch nicht in Kraft gesetzt)

NZZ Neue Zürcher Zeitung

OHG Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 (SR 312.5)

OW Obwalden

Rec Recommendation (Empfehlung des Europarates)

SGS Systematische Rechtssammlung des Kantons St. Gallen

SP Sozialdemokratische Partei der Schweiz

SR Systematische Rechtssammlung des Bundes

StR Ständerat

StGB Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (SR 311)

StPO Strafprozessordnung

SVP Schweizerische Volkspartei

u.a. und andere

UNO United Nations Organization

US United States

vgl. vergleiche

WHO World Health Organization

z.B. zum Beispiel

ZStR Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bern

ZStW Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin

Literaturverzeichnis

A Literatur

- AEBERSOLD PETER (1998), Electronic monitoring. Is big brother watching you?, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR) Band 116/1998, 367ff.
- AEBERSOLD PETER (2000), Vorwort, in: GLOOR D./MEIER H./BAERISWYL P./BÜCHLER A., Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt-Gewalt, Bern/Stuttgart/Wien.
- AEBERSOLD PETER (2004), Risikomanagement und Freiheitsstrafe: Kann Resozialisierung als Ziel des Strafvollzugs zur Risiko-Verminderung beitragen?, in: SUTTER-SOMM T./HAFNER F./SCHMID G./SEELMANN K. (Hrsg.), Risiko und Recht (Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2004), Basel, 557ff.
- ALBRECHT PETER (2004), Opfer und Strafprozess: Was hilft den Opfern? Standpunkt eines Strafrichters, in: BRÄGGER B. F. u. a. (Hrsg.), Kriminologie Wissenschaftliche und praktische Entwicklungen: gestern, heute, morgen, Chur/Zürich, 235ff.
- BAECHTOLD ANDREA (2005), Strafvollzug. Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, Bern.
- BAUMAN ZYGMUNT (2000), Vom Nutzen der Soziologie, Frankfurt am Main. [zit. BAUMAN 2000a]
- BAUMAN ZYGMUNT (2000), Liquid Modernity, Cambridge. [zit. BAUMAN 2000b]
- BECK ULRICH (1986), Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt am Main.
- BELSER KATHARINA (2005), Häusliche Gewalt kommt in allen Kreisen vor nur in manchen vielleicht etwas häufiger, Frauenfragen 1/2005, 2ff.
- BOCK MICHAEL (2001), Gutachten zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung. Angefertigt anlässlich der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, Berlin.
- BOMMER FELIX (2006), Offensive Verletztenrechte im Strafprozess, Bern.
- BÜCHLER ANDREA (1998), Gewalt in Ehe und Partnerschaft: Polizei-, straf- und zivilrechtliche Interventionen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, Diss.,
 Basel/Genf/München.

- BÜCHLER ANDREA (2000), Zivilrechtliche Interventionen bei Gewalt in Lebensgemeinschaften: Rechtstatsachen Rechtsvergleich Rechtsanalyse, FamPra.ch 4/2000, Basel/Genf/München.
- BUNDI HANSPETER (1996), Im Knast habe ich die Freiheit gelernt. Die Geschichte der Arbeitserziehungsanstalt Arxhof 1977 bis 1989, Zürich.
- CASTEL ROBERT (2005), Die Stärkung des Sozialen. Leben im neuen Wohlfahrtsstaat, Hamburg (orig. L'insécurité sociale. Qu'est-ce qu'être protégé?, Paris 2003).
- CHRISTIE NIELS (1986), The ideal victim, in: FATTAH E. A. (Hrsg.), From Crime Policy to Victim Policy, London, 1ff.
- DEARING ALBIN/HALLER BIRGITT (Hrsg.) (2000), Das österreichische Gewaltschutzgesetz, Juristische Schriftenreihe Band 163, Wien.
- DELEUZE GILLES (1993), Postskriptum über die Kontrollgesellschaften, in: Deleuze G., Unterhandlungen. 1972–1990. Frankfurt am Main, 254ff.
- DROBESCH HEINZ (2004), Das Recht des Opfers und seiner Angehörigen auf Sicherheit, in: DEARING A./LÖSCHNIG-GSPANDL M., Opferrechte in Österreich. Eine Bestandesaufnahme. Innsbruck.
- DIGNAN JAMES (2005), Understanding victims and restorative justice, Berkshire.
- DRIENDL JOHANNES/MARTY DICK F. (1979), Staatsanwaltschaft und Strafverfolgung in der Schweiz, in: JESCHECK H.-H./LEIBINGER R. (Hrsg.), Funktion und Tätigkeit der Anklagebehörden im ausländischen Recht, Baden-Baden, 329ff.
- EIDGENÖSSISCHES BÜRO FÜR GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN (2006), Gegen häusliche Gewalt Stand der Gesetzgebung per 03.07.2006, abrufbar im Internet unter http://www.against-violence.ch/d2/dokumente/liste_gesetzgebung.pdf (eingesehen am 15.09.2006).
- FATTAH EZZAT A. (1991), Understanding criminal victimization. An introduction to theoretical victimology, Scarborough.
- FLETCHER GEORGE P. (1988), A Crime of Self-Defense, Bernhard Goetz and the law on trial, Chicago.
- FOUCAULT MICHEL (2000), Die Gouvernementalität, in: BRÖCKLING U./KRASMANN S./LEMKE T. (Hrsg.), Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen, Frankfurt am Main, 41ff.
- FREI PETER (2004), Wegweisung und Rückkehrverbot nach st. gallischem Polizeigesetz,
 Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 5/2004, 547ff.
- GARLAND DAVID (2001), The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society, Chicago.

- GIDDENS ANTHONY (1991), Modernity and Self-Identity, Stanford.
- GILLIOZ LUCIENNE/DE PUY JACQUELINE/DUCRET VÉRONIQUE (1997), Domination et violence envers la femme dans le couple, Lausanne
- GLOOR DANIELA/MEIER HANNA/BAERISWYL PASCALE/BÜCHLER ANDREA (2000), Interventionsprojekte gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Grundlagen und Evaluation zum Pilotprojekt Halt-Gewalt, Bern/Stuttgart/Wien.
- GLOOR DANIELA/MEIER HANNA (2003), Gewaltbetroffene Männer wissenschaftliche und gesellschaftlich-politische Einblicke in eine Debatte, FamPra.ch 3/2003, 543ff.
- GODENZI ALBERTO (1996), Gewalt im sozialen Nahraum, 3. Auflage, Basel.
- GODENZI ALBERTO/YODANIS CARRIE (1988), Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten von Gewalt gegen Frauen, Freiburg.
- HAEBERLI KARIN/MÖSCH PETER (2000), Das Basler Interventionsprojekt Halt-Gewalt, Frauenfragen 2/2000, 54ff.
- HÄFELIN ULRICH/HALLER ULRICH (2005), Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage, Zürich/Basel/Genf.
- HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG (2002), Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Zürich/Basel/Genf.
- HARRIS ANGELA P. (1997), Race and Essentialism in Feminist Legal Theory, in: WING A. (Hrsg.), Critical Race Feminism, New York, 11ff.
- HASSEMER WINFRIED (1989), Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, in: NStZ 1989, Heft 12, 553ff.
- HASSEMER WINFRIED (1990), Einführung in die Grundlagen des Strafrechts, 2. Auflage, München 1990.
- HASSEMER WINFRIED/REEMTSMA JAN PHILIPP (2002), Verbrechensopfer, Gesetz und Gerechtigkeit, München.
- HAUPT HOLGER/WEBER ULRICH/BÜRNER SIGRID/FRANKFURTH MATHIAS/LUXENBURG
 KIRSTEN/MARTH DÖRTE (2003), Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, 2. Auflage,
 Baden-Baden. [zit. HAUPT/WEBER/BÜRNER u.a. 2003]
- HOBBES THOMAS (1986, im Original 1651), Leviathan, Stuttgart.
- HOBSBAWM ERIC (1999). Das Zeitalter der Extreme, 3. Auflage, München.
- HÖPFLINGER FRANÇOIS (2005), Zwischen Ehesakrament und Liebesbeziehung Zur Geschichte der Ehe in der Schweiz, abrufbar im Internet unter: http://www.mypage.bluewin.ch/hoepf/fhtop/fhfamil1a.html (eingesehen am 21.08.2006).
- INTERVENTIONSPROJEKTE UND -STELLEN GEGEN HÄUSLICHE GEWALT (2001), Vernehmlassung zu Bericht und Antrag der Nationalratskommission für Rechtsfragen zur

- Offizialisierung von Gewalt gegen Frauen und sexueller Gewalt in der Ehe, Basel (unveröffentlicht).
- JAKOBS GÜNTHER (2000), Das Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft vor den Herausforderungen der Gegenwart (Kommentar), in: ESER A./HASSEMER W./BURK-HARDT B. (Hrsg.), Die Deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick, München, 47ff.
- JENNY GUIDO/KILLIAS MARTIN (1998), Verjährungsregelung bei Kindesmissbrauch: Fehlurteile programmiert, plädoyer 5/1998, 28f.
- JOHNSON MICHAEL P. (2001), Conflict and control: symmetry and asymmetry in domestic violence, in: BOTH A./CROUTER A. C./CLEMENTS M. (Hrsg.), Couples in conflict, Mahwah, 95ff.
- JOHNSON MICHAEL P. (2005), Domestic violence: It's not about gender, or is it?, in: Journal of Marriage and Family 67 (Dezember 2005), 1125ff.
- KÄGI-DIENER REGULA (2004), «Wer nicht ins Bild passt, liegt im Unrecht». Das rechtliche Menschenbild und die Opferhilfe, in: BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (Hrsg.), Opferhilfe in der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven, Bern, 18ff.
- KILLIAS MARTIN (2002), Grundriss der Kriminologie. Eine europäische Perspektive, Bern.
- KILLIAS MARTIN/SIMONIN MATHIEU/DE PUY JACQUELINE (2005), Violence experienced by women in Switzerland over their lifespan. Results of the International Violence Against Women Survey (IVAWS), Bern.
- KOTTMANN HELENA (2006), Opferschutz am Beispiel der häuslichen Gewalt, Jusletter 11.

 September 2006.
- KRANICH SCHNEITER CORNELIA/EGGENBERGER MARLENE/LINDAUER URSULA (2004),
 Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Eine Bestandesaufnahme im Kanton Zürich,
 Zürich.
- KRASMANN SUSANNE (2003), Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart, Konstanz.
- KUNZ KARL-LUDWIG (1989), Soziales Lernen ohne Zwang. Ein Programm für den Strafvollzug der Zukunft, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 101, Berlin, 76ff.
- KUNZ KARL-LUDWIG (2000), Kriminalpolitik in einer sich wandelnden Gesellschaft, in:
 KUNZ K.-L., Bürgerfreiheit und Sicherheit. Perspektiven von Strafrechtstheorie und
 Kriminalpolitik, Bern u.a.
- KUNZ KARL-LUDWIG (2002), Opferschutz und Verteidigungsrechte, in: Forum Strafvertei-

- digung, Sonderbeilage zu plädoyer 5/2002, 2ff.
- KUNZ KARL-LUDWIG (2004), Kriminologie, 4. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien. [zit. KUNZ 2004a]
- KUNZ KARL-LUDWIG (2004), Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Rechtspolitik, in: Sociology of Crime and Law Enforcement, Sociology in Switzerland, November 2004; abrufbar im Internet unter http://socio.ch/cri/t kunz1.htm (eingesehen am 12.08.2006). [zit. KUNZ 2004b]
- KUNZ KARL-LUDWIG (2005), Grundzüge der heutigen Kriminalpolitik, in: Neue Kriminalpolitik 17 (2004) Heft 4, 151ff.
- LANZ THOMAS (2004), Erfahrungen mit männlichen Opfern, in: Bundesamt für Justiz (Hrsg.), Opferhilfe in der Schweiz. Erfahrungen und Perspektiven, Bern.
- LIPTON DOUGLAS/MARTINSON ROBERT/WILKS JUDITH (1975), The effectiveness of correctional treatment: A survey of treatment evaluation studies, New York.
- LOGAR ROSA/ROESEMANN UTE/ZUERCHER URS (2002), Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm,

 Bern/Stuttgart/Wien.
- MAMA AMINA (2000), Woman Abuse in London's Black Communities, in: OWUSU K. (Hrsg.), Black British Culture and Society, London, 89ff.
- MATEFI GABRIELLA (2003), Mediation bei häuslicher Gewalt?, FamPra.ch 2/2003, 26off.
- MÖSCH PETER/SOLÈR MARIA (2003), Offizialisierung von Gewaltdelikten im sozialen Nahraum, Sozial Aktuell Nr. 13 Juli/August 2003.
- MÖSCH PETER (2004), Die Renaissance des Opfers in der Strafdiskussion, in: STAPFER-HAUS LENZBURG (Hrsg.), strafen. Ein Buch zur Strafkultur der Gegenwart, Baden, 206ff.
- MUGGLIN MARKUS (2005), Gegendarstellung. Wer die Schweizer Wirtschaft bremst, Zürich.
- PAYMAR MICHAEL (1994), Domestic Assault: Building a Coordinated Community Response, Unterlagen des «Duluth Domestic Abuse Intervention Project».
- PETER SUSAN A. (2006), Es fehlt an vielen Eggen und Bergern, in: IST, Informationsblatt der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Zürich 1/2006, abrufbar im Internet unter
- http://www.ji.zh.ch/internet/ji/de/direktion/organigramm/ist/links.html (eingesehen am 10.08.2006).
- PIETH MARK (2001), Bedingte Freiheit. Disziplinierung zwischen Gnade und Kontrolle, Basel/Genf/München.

- PILLER OTTO (2006), Die soziale Schweiz. Die schweizerischen Sozialwerke im Überblick. Bern.
- PRITTWITZ CORNELIUS (2000), Opferlose Straftheorien?, in: SCHÜNEMANN B./DUBBER
 M. D., Die Stellung des Opfers im Strafrechtssystem. Neue Entwicklungen in
 Deutschland und in den USA, Köln 2000, 51ff.
- RIEDO CHRISTOPH (2004), Delikte im sozialen Nahraum. Bemerkungen zur Revision betreffend die Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft vom 3. Oktober 2003, Zeitschrift für Strafrecht (ZStrR) Bd. 122/2004, 268ff.
- RÖSSNER DIETER (1997), Konstruktive Tatbewältigung durch integrierende Sanktionen, in: Wiedergutmachung und Aussöhnung: Erfahrungen mit der Opferhilfe und dem Täter-Opfer-Ausgleich, Luzern 1997, 38ff.
- RUFINO ARIANE (2000), Grundlagen und Möglichkeiten von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, in: Frauenfragen 2/2000.
- SCHEDLER KUNO / PROELLER ISABELLA (2000), New Public Management, Bern/Stuttgart/Wien.
- SCHNEIDER URSULA (1987), Körperliche Gewaltanwendung in der Familie. Notwendigkeit, Probleme und Möglichkeiten eines strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Schutzes, Diss., Berlin.
- SCHNEIDER HANS JOACHIM (2001), Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Überblick und Diskussion, Münster/Hamburg/London.
- SCHÜLER-SPRINGORUM HORST (1991), Kriminalpolitik für Menschen, Frankfurt am Main.
- SCHWANDER MARIANNE (2003), Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt: Neue Erkenntnisse neue Instrumente, Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht (ZStR) Bd. 121/2003, 195ff.
- SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTEN (Hrsg.) (1997), Beziehung mit Schlagseiten, Bern.
- SEITH CORINNA (2003), Öffentliche Interventionen gegen häusliche Gewalt. Zur Rolle von Polizei, Sozialdienst und Frauenhäusern, Diss., Frankfurt/New York.
- SPALEK BASIA (2006), Crime Victims: Theory, Policy and Practice, Hampshire/New York,
- THEERKORN GERD (1995), Gewalt im sozialen Nahraum. Bericht über ein Forschungsprojekt zur Einführung einer «Beratungsauflage» als Leistung zur Wiedergutmachung im Sinne von § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO, Diss., Passau.
- TRECHSEL STEFAN / NOLL PETER (1994), Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Allgemeine Voraussetzungen der Strafbarkeit, 4. Auflage, Zürich.

- VON HIRSCH ANDREW (1992), Proportionality in the Philosophy of Punishment, in: TONRY M. (Hrsg.), Crime and Justice. A Review of Research, 16, Chicago, 55ff.
- WALKLATE SANDRA (2001), Gender, Crime and Criminal Justice, Cullompton.
- WEBER JONAS PETER (2004), Der elektronisch überwachte Hausarrest und seine versuchsweise Einführung in der Schweiz, Diss., Basel/Genf/München.
- WHO (1997), Violence Against Women. A Priority Health Issue, Genf.
- WYSS EVA (2005), Gegen häusliche Gewalt Evaluation. Interventionsprojekte in den Kantonen St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden: Erste Erfahrungen mit der Umsetzung der polizeilichen Wegweisung, Bericht im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann, abrufbar im Internet unter http://www.against-violence.ch/d2/dokumente/schlussbericht_sg%20.pdf (eingesehen am 20. 09.2006).
- ZEHNTNER DOMINIK (2004), Sparwut der Experten auf Kosten der Opfer, plädoyer 5/04, 23ff.

B Materialien

- Amtliches Bulletin Nationalrat 2003, Sommersession 2003, Zweite Sitzung, 03.06.2003, 788ff. [zit. Amtl. Bull. NR 2003]
- Amtliches Bulletin Nationalrat 2005, Wintersession 2005, Neunte Sitzung, 12.12.2005, 1958ff. [zit. Amtl. Bull. NR 2005]
- Amtliches Bulletin Ständerat 2003, Herbstsession 2003, Fünfte Sitzung, 22.09.2003, 854ff. [zit. Amtl. Bull. StR 2003]
- Amtliches Bulletin Ständerat 2006, Frühlingssession 2006, Elfte Sitzung, 11.03.2006, 257ff.
- Bericht Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zu 96.464, parlamentarische Initiative Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt, Revision von Art. 123 StGB und zu 96.465, parlamentarische Initiative Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt, Revision der Art. 189 und 190 StGB vom 28. Oktober 2002, BBl 2003, 1909ff. [zit. Bericht Rechtskommission NR Offizialisierung]
- Bericht Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates zu 00.419, parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft vom 18. August 2005, BBI 2005, 6871ff. [zit. Bericht Rechtskommission NR zivilrechtliche Interventionen]

Berichte der Schweiz über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, Dezember 2001, abrufbar im Internet unter http://www.equality-office.ch/d2/dokumente/cedaw.pdf (eingesehen am 23.08.2006). [zit. Bericht CEDAW 2001]

BGE 120 IV 111

BGE 122 IV 1

- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) vom 25. Juni 1985, BBl 1985 II 1009ff. [zit. Botschaft Sexualdelikte]
- Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafverfahren SR 93.038) vom 21.

 September 1998, BBI 1999 II 1979ff. [zit. Botschaft AT]
- Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 9. November 2005, BBl 2005 7165ff. [zit. Botschaft OHG 2005]
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, Änderungen vom 23. März 2001, BBI 2001, 1346ff.
- Declaration of Basic Principles of Justice for Victims of Crime and Abuse of Power. Proclaimed by General Assembly of UN, resolution 40/34, 29.11.1985. [zit. UN-Declaration of Justice for Victims 1985]
- Declaration on the Elimination of Violence against Women. Proclaimed by General Assembly of UN, resolution 48/104, 20.12.1993. [zit. UN-Declaration on the Elimination of Violence against Women 1993]
- EIDGENÖSSISCHES BÜRO FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN (Hrsg.), Aktionsplan der Schweiz: Gleichstellung von Mann und Frau, Folgearbeiten einer interdepartementalen Arbeitsgruppe zur 4. Weltfrauenkonferenz von Beijing, Bern 1999, abrufbar im Internet unter http://www.equality-office.ch/d2/dokumente/aktionsplan. pdf (eingesehen am 10.08.2006). [zit. Aktionsplan Gleichstellung 1999]
- Empfehlung des Europarates zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt 1985, Rec (85) 4.

[zit. Europarat-Empfehlung 1985]

Empfehlung des Europarates zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt 1990, Rec (90) 2. [zit. Europarat-Empfehlung 1990]

- Empfehlung des Europarates zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt 2002, Rec (2002) 5. [zit. Europarat-Empfehlung 2002]
- Europäisches Übereinkommen vom 24.11.1983 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (SR 0.312.5). [zit. Europarat-Übereinkommen Entschädigung 1983]
- Motion für mehr häusliche und öffentliche Sicherheit. Keine Taschenmunition mehr zu Hause (06.3351), abrufbar im Internet unter http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20063351 (eingesehen am 23.09.2006). [zit. Motion FETZ, 06.3351]
- Parlamentarische Initiativen Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt, Revision von Art.

 123 StGB (96.464) und Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt, Revision der
 Art. 189 und 190 StGB (96.465), abrufbar im Internet unter http://search.parlament.

 ch/cv-geschaefte?gesch_id=19960464 (eingesehen am 23.08.2006). [zit. parl. Initiativen VON FELTEN, 96.464 und 96.465]
- Parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft (00.419), abrufbar im Internet unter http://search.parlament.ch/cv-geschaefte?gesch_id=20000419 (eingesehen am 21.08.2006). [zit. parl. Initiative VERMOT-MANGOLD, 00.419]
- Rahmenbeschluss des Rates der EU vom 15.3.2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren, 2001/220/JI (Amtsblatt Nr. L 082 vom 22.03.2001, 1ff.). [zit. EU-Rahmenbeschluss Opfer 2001]
- Schweizerisches Strafgesetzbuch, Änderungen vom 3. Oktober 2003, (Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft), AS 2004, 1403ff.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Änderungen vom 23. Juni 2006, BBl 2006, 5745ff.
- Stellungnahme des Bundesrates zu 96.464, parlamentarische Initiative Gewalt gegen Frauen als Offizialdelikt, Revision von Art. 123 StGB und zu 96.465, parlamentarische Initiative Sexuelle Gewalt in der Ehe als Offizialdelikt, Revision der Art. 189 und 190 StGB vom 19. Februar 2003, BBI 2003 1937ff. [zit. Stellungnahme BR Offizialisierung 2003]
- Stellungnahme des Bundesrates zu 00.419, parlamentarische Initiative Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft vom 9. November 2005, BBI 2005 6897ff. [zit. Stellungnahme BR zivilrechtliche Interventionen 2005]

